Drucksache Nr. 1342

Der Ministerpräsident
es Landes Nordrhein-Westfalen
I A 3 — 16.25

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück und von Teilen des Landkreises Bielefeld

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück und von Teilen des Landkreises Bielefeld beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Innenminister, beteiligt ist der Justizminister.

Kühn

MMD06/1342 -2

Entwurf

Gesetz

zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück und von Teilen des Landkreises Bielefeld.

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Gemeinden Herzebrock (Amt Herzebrock) — mit Ausnahme der in den §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — und Clarholz (Amt Herzebrock) — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Herzebrock.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Kirchspiel Oelde (Amt Oelde, Landkreis Beckum) die Flurstücke

   Gemarkung Oelde Kirchspiel

   Flur 2 Nr. 25 bis 32, 33 (tlw.), 34 bis 39, 42 (tlw.), 43 (tlw.), 44 bis 58, 59 (tlw.), 60, 61,

   Flur 3 Nr. 1 bis 11, 12 (tlw.), 13 bis 22,

2. aus der Stadt Gütersloh das Flurstück

   Gemarkung Gütersloh

   Flur 60 Nr. 30.

(3) Das Amt Herzebrock wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Herzebrock.

§ 2

(1) Die Gemeinden Avenwedde, Friedrichsdorf und Spexard — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fluren und Flurstücke — Amt Avenwedde) sowie die Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Holtkamp, Isselhorst — mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Niehorst (Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld) werden in die Stadt Gütersloh eingegliedert.

(2) In die Stadt Gütersloh werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Herzebrock (Amt Herzebrock) die Flurstücke

   Gemarkung Herzebrock

   Flur 4 Nr. 4 (tlw.), 14, 15, 18 (tlw.), 19, 20, 27,

3

2. aus der Gemeinde Nordrheda-Ems die Fluren und Flurstücke

   Gemarkung Nordrheda-Ems

   Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 48 (tlw.), 104 bis 107, 109, 121, 122 (tlw.),

   Flur 2 Nr. 4, 6 bis 28, 29 (tlw.), 31, 32,

   Flur 4 Nr. 1,

   Flur 5 Nr. 1, 5 bis 8, 9 (tlw.), 10 bis 15, 17, 46, 47, 73 (tlw.), 78, 82, 85 bis 103,

3. Aus der Gemeinde Verl (Amt Verl) die Flurstücke

   Gemarkung Verl

   Flur 2 Nr. 2, 4, 9 bis 12, 14 bis 18, 20 bis 23, 25 bis 40, 42, 44, 45, 47 bis 53, 58, 61, 62, 63, 65, 66, 68 bis 72, 84, 86, 87, 94, 143, 153, 158, 160 bis 170, 175, 176, 177, 181, 182, 204, 209, 210, 211, 213 bis 226, 231, 232, 233, 235, 236, 237, 243 bis 247, 273, 282 bis 285, 288, 289, 290, 292, 293, 296 bis 302,

   Flur 3 Nr. 8, 9, 69,

4. aus der Gemeinde Ummeln (Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld) die Flurstücke

   Gemarkung Ummeln

   Flur 36 Nr. 333/2, 347/1, 347/2, 347/3, 352/1, 354/4, 362/1, 363/1, 363/2, 363/3, 364/1, 371/4, 371/5, 374/2, 374/5, 374/6, 374/7, 375/2, 376/2, 376/3, 376/4, 377/1, 378/2, 378/3, 378/7 bis 378/13, 378/15 bis 378/18, 380/2, 608/354, 811, 812, 853 bis 856, 880, 881, 884, 885, 886, 893, 894, 895, 918 bis 923, 1003/353, 1004/349, 1073/384.

(3) Das Amt Avenwedde wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Gütersloh.

§ 3

(1) Die Gemeinden Bornholte, Oesterwiehe — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fluren und Flurstücke —, Sende — mit Ausnahme der in den §§ 7 Abs. 2 und 8 genannten Fluren und Flurstücke — und Verl — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke — Amt Verl) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Verl.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Schloß Holte (Amt Verl) die Fluren und Flurstücke

   Gemarkung Schloß Holte

   Flur 1,

   Flur 2,

Flur 3 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 18, 28 (tlw.), 29, 30, 31, 141, 146, 147, 188, 189, 216 (tlw.), 260 bis 263, 269 (tlw.),

Flur 12 Nr. 66 (tlw.), 89 (tlw.), 95, 97, 99, 100 bis 103, 107, 108, 110, 111, 113, 118, 119, 122, 123, 125, 127 bis 133, 146, 169, 214, 242, 243, 323, 324, 330, 331, 332, 334, 335, 400, 405, 406, 407, 430, 431, 443, 444, 475 bis 481, 487, 491, 492, 505, 518,

Flur 16 Nr. 20, 27 (tlw.), 28, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 40, 41, 42 (tlw.), 43, 60, 62, 63, 65, 66, 68 bis 78, 80, 81, 86 bis 90, 92, 93, 94, 100, 105, 107, 108, 109, 112 bis 115, 119, 124, 126 bis 130, 143 bis 148, 159 (tlw.), 160 bis 169, 174, 175, 176, 177 (tlw.), 181 bis 192, 195, 196, 197, 199, 200,

Flur 17,

Flur 18,

2. aus der Gemeinde Varensell (Amt Rietberg) die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Varensell

Flur 1,

Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 (tlw.), 78 bis 82, 83/1, 83/3, 84, 85, 89, 90, 91, 96, 99, 100, 101, 134, 137, 162,

Flur 15 Nr. 28 bis 48, 93 (tlw.),

3. aus der Gemeinde Spexard (Amt Avenwedde) die Fluren und Flurstücke Gemarkung Spexard

Flur 2 Nr. 259 bis 266,

Flur 3 Nr. 15, 23, 24 (tlw.),

Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 4, 7, 69, 76 bis 79, 106 bis 112, 126, 127, 153 (tlw.), 154 (tlw.), 159 (tlw.), 160, 162 (tlw.), 163, 164.

(3) Das Amt Verl wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Verl.

§ 4

(1) Die Städte Rheda und Wiedenbrück, die amtsfreie Gemeinde Nordrheda-Ems — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fluren und Flurstücke — sowie die Gemeinden Batenhorst — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Lintel und St. Vit (Amt Reckenberg) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Wiedenbrück-Rheda und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) In die neue Stadt werden eingegliedert

1. aus der Gemeinde Herzebrock die Flurstücke

   Gemarkung Herzebrock

   Flur 31 Nr. 6, 7, 8 (tlw.), 9 bis 21, 57 (tlw.), 60 (tlw.), 61 (tlw.), 62, 63, 69,

   Flur 32 Nr. 30 bis 34,

   Flur 41 Nr. 1 bis 11, 12 (tlw.), 13, 14, 15, 17 bis 32, 34 bis 41, 42 (tlw.), 43, 44, 78, 79 (tlw.), 80, 81, 89, 90, 91, 97, 98,

2. aus der Gemeinde Bokel (Amt Rietberg) die Fluren und Flurstücke

   Gemarkung Bokel

   Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 60/1, 62/1, 66/1, 70/1, 80/1, 89/1, 117 (tlw.), 118, 119, 120 (tlw.), 121, 123 bis 126, 135/76,

   Flur 3,

   Flur 4 Nr. 13/1, 16/1, 18/1 (tlw.), 21/1, 22/1, 27/1, 107/1, 184/1, 51/3, 211/96, 189/97,

   Flur 15 Nr. 1, 2/1, 5, 153.

(3) Das Amt Reckenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Wiedenbrück-Rheda.

§ 5

(1) Die Stadt Rietberg sowie die Gemeinden Bokel — mit Ausnahme der in den §§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fluren und Flurstücke —, Druffel, Mastholte — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke —, Moese, Neuenkirchen, Varensell — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fluren und Flurstücke — und Westerwiehe (Amt Rietberg) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Rietberg und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Oesterwiehe (Amt Verl) die Fluren und Flurstücke

   Gemarkung Österwiehe

   Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 64 bis 68,

   Flur 2 Nr. 13,

   Flur 3 Nr. 29, 30, 39 (tlw.),

2. aus der Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg) die Flurstücke

   Gemarkung Langenberg

   Flur 6 Nr. 124, 154.

(3) Das Amt Rietberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Rietberg.

§ 6

(1) Die Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg) — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — und Benteler (Amt Liesborn-Wadersloh, Landkreis Beckum) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen, die zum Landkreis Wiedenbrück gehört. Die Gemeinde erhält den Namen Langenberg.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Batenhorst (Amt Reckenberg)

   die Flurstücke

   Gemarkung Batenhorst

   Flur 9 Nr. 31 bis 36, 46 bis 49, 54 bis 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60, 61, 62/4, 62/5, 62/6, 62/2 (tlw.), 106 bis 110, 112 bis 120, 136 bis 140, 141 (tlw.), 148, 149,

2. aus der Gemeinde Bokel (Amt Rietberg) die Fluren und Flurstücke

   Gemarkung Bokel

   Flur 11 Nr. 11/1, 198, 212, 213, 214,

   Flur 12 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 96/46, 98/46,

   Flur 14 Nr. 106, 107/1, 149/1, 151, 152/1, 154/1, 180 (tlw.), 204, 205,

   Flur 15 Nr. 7/1, 79/1, 81/1, 94/1, 97/1, 109/1, 115/1, 125/1, 126/1, 130/1, 237/6, 167/79, 168/79, 95, 316/99, 132, 133 (tlw.), 145 bis 149, 154, 156, 157,

3. aus der Gemeinde Mastholte (Amt Rietberg) die Flurstücke

   Gemarkung Mastholte

   Flur 7 Nr. 14, 16, 17, 18, 19 (tlw.), 20 bis 28.

§ 7

(1) Die Gemeinden Schloß Holte (Amt Verl) — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fluren und Flurstücke — und Stukenbrock (Amt Schloß Neuhaus, Landkreis Paderborn) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Schloß Holte-Stukenbrock.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert aus der Gemeinde Sende (Amt Verl) die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Sende

Flur 4 Nr. 43, 44, 94, 95, 210 bis 216,

Flur 8 Nr. 38, 39, 47, 48, 49, 50 (tlw.), 56 bis 62, 63 (tlw.) und 68 (tlw.),

Flur 9 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 110, 111, 430, 431 (tlw.), 485 bis 493,

Flur 10,

Flur 11,

Flur 12,

Flur 15 Nr. 15 bis 18 und 37 (tlw.).

(3) Die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wird dem Landkreis Bielefeld zugeordnet.

§ 8

Aus der Gemeinde Sende (Amt Verl) werden die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Sende

Flur 5 Nr. 57, 66, 67 (tlw.), 73, 74,

Flur 6 Nr. 1 bis 15, 17 bis 55, 62 bis 70,

Flur 7,

Flur 8 Nr. 3 bis 37, 40 bis 46, 50 (tlw.), 51 bis 55, 64 bis 66, 67 (tlw.), 68 (tlw.), 70, 71 (tlw.), 72 bis 86, 92, 93 (tlw.), 94 (tlw.),

in die Stadt Sennestadt (Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld) eingegliedert.

§ 9

(1) Die Gemeinde Lette (Amt Herzebrock) wird in die Stadt Oelde (Amt Oelde, Landkreis Beckum) eingegliedert.

(2) In die Stadt Oelde werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Clarholz (Amt Herzebrock) die Flurstücke

Gemarkung Clarholz

Flur 22 Nr. 2,

Flur 23 Nr. 1, 2, 3, 4 (tlw.), 5 bis 14, 16, 17, 18, 20 (tlw.), 27, 28, 76 bis 80, 82 bis 90, 93, 98,

Flur 24 Nr. 1, 2.

§ 10

(1) Die Gemeinden Quelle und Ummeln — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Flurstücke — (Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld) werden in die Stadt Brackwede (Landkreis Bielefeld) eingegliedert.

(2) In die Stadt Brackwede werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Isselhorst (Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld) die Flurstücke

Gemarkung Isselhorst

Flur 3 Nr. 424 (tlw.),

Flur 4 Nr. 13/1, 23, 26/1, 28/1, 31/1, 36/1, 47, 51/1, 51/2, 54/1, 54/2, 55/2, 64/1, 67/1, 68/1, 73/1, 74/1, 75/1, 99, 101/1, 102, 103/1, 105/1, 106/1, 107, 111/1, 121, 136/1, 142/1, 156/1, 157/1, 158/1, 159/1, 162/1, 162/2, 166/3 bis 166/5, 174/1, 181/1, 181/4, 185/1, 198, 208, 210, 211 halb, 213, 217, 221, 227, 231 bis 233, 237, 238, 242, 246 bis 248, 251 bis 253, 255, 256, 258 bis 261, 263 bis 265, 268, 269, 269/29, 270/30, 271 bis 281, 283 bis 285, 288, 289, 289/35, 291, 291/75, 292, 293, 293/76, 294, 294/76, 295 bis 297, 299, 300, 300/91, 303, 308/76, 309/76, 312/75, 313, 320 bis 326, 329 bis 332, 335 bis 337, 337/74, 338, 340, 343, 345 bis 347, 350 bis 352, 354/151, 355, 356, 359, 360, 362 bis 365, 367, 369 bis 378, 381 bis 384, 386, 387, 396/28, 398, 399, 400/33, 401 bis 404, 410, 411, 414 bis 417, 417/78, 418, 418/78, 419 bis 421, 423 bis 428, 428/78, 429 bis 437, 437/106, 438 bis 443, 443/98, 445 bis 451, 451/187, 452 bis 456, 456/78, 457, 458, 460 bis 472, 474, 475, 475/207, 476, 486/41, 497/203, 499/203, 500/203, 520/74, 537/203, 538/203, 539/73, 541/125, 544/184, 545/184, 553/134, 561/162, 583/157, 584/158, 595/32,

Flur 5 Nr. 57, 58, 59/1, 63/1 bis 63/3, 67/2, 67/3, 70/1, 74, 75, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 170 (tlw.), 254/166 (tlw.), 319/169, 320 bis 324, 324/169, 325 bis 333, 354/88, 375/88, 376/88, 379/63 bis 381/63, 383/63.

(3) Das Amt Brackwede (Landkreis Bielefeld) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Brackwede, soweit sich aus dem Auseinandersetzungsvertrag (Anlage 10 b) nichts anderes ergibt.

II. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 11

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

I a 1. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 27. März 1969 über die Einzelheiten

— des Zusammenschlusses der Gemeinden Herzebrock und Clarholz zu einer neuen Gemeinde Herzebrock

— der Auflösung des Amtes Herzebrock

Anlage 1 b 2. Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Kirchspiel Oelde und Herzebrock sowie dem Amt Herzebrock vom 24. März 1969

Anlage 2 a 3. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Avenwedde vom 19. März 1969

Anlage 2 b 4. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 10. April 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Friedrichsdorf in die Stadt Gütersloh

Anlage 2 c 5. Gebietsveränderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Spexard vom 19. März 1969

Anlage 2 d 6. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und den dem Amt Brackwede (Landkreis Bielefeld) angehörenden Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst vom 19. März 1969

Anlage 2 e 7. Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16. Juni 1969 über

1. die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Isselhorst — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile —, Holtkamp, Hollen, Ebbesloh, Niehorst und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln aus dem Landkreis Bielefeld in den Landkreis Wiedenbrück;
2. die Eingliederung dieser Gemeinden und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln in die Stadt Gütersloh;
3. die Ausgliederung dieser Gemeinden und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln aus dem Bezirk des Amtes Brackwede.

Anlage 2 f 8. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Nordrheda-Ems vom 19. März 1969

Anlage 2 g 9. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und dem Amt Avenwedde vom 25. März 1969

Anlage 2 h 10. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 16. Juni 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Verl in die Stadt Gütersloh unter Ausscheiden aus dem Amte Verl

3 11. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 10. April 1969 über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Gemeinde Bornholte, Oesterwiehe, Sende und Verl mit Ausnahme der gesetzlich bezeichneten Gebietsteile zu einer neuen Gemeinde Verl,
2. der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz genannten Fluren und Flurstücke der Gemeinden Schloß Holte, Spexard und Varensell in die neue Gemeinde Verl,
3. der Auflösung des Amtes Verl.

4a 12. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 27. März 1969 über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Stadt Rheda und der amtsfreien Gemeinde Nordrheda-Ems mit der Stadt Wiedenbrück und den amtsangehörigen Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit zu der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Herzebrock in die neue Stadt.

4b 13. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Wiedenbrück und den Gemeinden Batenhorst, Bokel, Lintel und St. Vit sowie den Ämtern Reckenberg und Rietberg vom 20., 21. und 25. März 1969.

5 14. Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bokel, Druffel, Langenberg, Mastholte, Moese, Neuenkirchen, Oesterwiehe, Rietberg, Varensell und Westerwiehe sowie den Ämtern Reckenberg, Rietberg und Verl und dem Zweckverband „Schulverband der evangelischen Volksschule Rietberg" vom 26. März 1969.

5 15. Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1969 über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg, Landkreis Wiedenbrück) und der Gemeinde Benteler (Amt Liesborn-Wadersloh, Landkreis Beckum) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Langenberg,
2. der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz im einzelnen aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Mastholte (Amt Rietberg) in die neue Gemeinde Langenberg unter deren Ausgliederung aus dem Amt Rietberg und

3. des Ausscheidens der Gemeinde Benteler aus dem Amt Liesborn-Wadersloh und dem Landkreis Beckum.

Anlage 7 16. Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold vom 10. April 1969

1. über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Schloß Holte sowie der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Landkreis Wiedenbrück in den Landkreis Bielefeld,
2. über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Stuckenbrock aus dem Landkreis Paderborn in den Landkreis Bielefeld,
3. über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Schloß Holte und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende mit der Gemeinde Stukenbrock unter Ausgliederung der Gemeinde Schloß Holte und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Bezirk des Amtes Verl und der Gemeinde Stukenbrock aus dem Bezirk des Amtes Schloß Neuhaus.

Anlage 8 17. Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold vom 10. April 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Landkreis Wiedenbrück in den Landkreis Bielefeld und in die Stadt Sennestadt unter Ausgliederung aus dem Bezirk des Amtes Verl.

Anlage 9 a 18. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Lette und der Stadt Oelde vom 21. März 1969, der vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Maßgaben genehmigt worden ist: *)

Anlage 9 b 19. Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1969 über die Einzelheiten

1. der Eingliederung eines Gebietsteils der Gemeinde Clarholz (Amt Herzebrock, Landkreis Wiedenbrück) in die Stadt Oelde (Amt Oelde, Landkreis Beckum),
2. des Ausscheidens
   — der Gemeinde Lette und eines Gebietsteils der Gemeinde Clarholz aus dem Amt Herzebrock und dem Landkreis Wiedenbrück,

*) Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die in Aussicht genommenen Maßgaben werden später hinzugefügt.

— eines Gebietsteils der Gemeinde Kirchspiel Oelde aus dem Amt Oelde und dem Landkreis Beckum.

10 a 20. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Brackwede, den Gemeinden Quelle und Ummeln und dem Amt Brackwede vom 15./16. Januar 1969.

10 b 21. Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Stadt Brackwede, der Stadt Sennestadt, den Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst, Niehorst, Quelle, Senne I und Ummeln und dem Amt Brackwede vom 3. April 1969, dem die Gemeinde Holtkamp am 27. März 1969 beigetreten ist.

10 c 22. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bielefeld vom 16. Juni 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Isselhorst, Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld, in die Stadt Brackwede, Landkreis Bielefeld.

(2) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden außerdem mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus den in den §§ 1 bis 10 getroffenen Regelungen. Diese Vorschriften sind auch in den Fällen allein maßgeblich, in denen sie bezüglich des Umfanges einer Gebietsänderung oder der Zuordnung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils von den Regelungen der Gebietsänderungsverträge oder der Bestimmungen abweichen.

2. In den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeteile in eine Gemeinde eingegliedert werden, wird das Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinden oder Gemeindeteile — soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft — spätestens nach Ablauf von sechs Monaten außer Kraft gesetzt oder durch das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.

3. In den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteilen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen gemäß §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neuen oder aufnehmenden Gemeinden und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist; das gleiche gilt für Satzungen über Veränderungssperren. Flächennutzungspläne und nicht rechtsverbindliche Bebauungspläne werden nicht übergeleitet.

4. Soweit die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke oder Ortschaften, die Bildung von Orts- oder Bezirksausschüssen und die Bestellung von Ortsvorstehern vorgesehen ist, sind der neuen oder aufnehmenden Gemeinden hieran nur bis zum Ablauf der auf die nächste allgemeine Kommunalwahl folgenden Wahlperiode gebunden. Regelungen über die Befugnisse der Orts- oder Bezirksausschüsse und des Ortsvorstehers sowie über die Bezeichnung des Vorsitzenden eines Orts- oder Bezirksausschusses bleiben allein der Hauptsatzung vorbehalten. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen zu treffen, soweit dies auf Grund von Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen erforderlich ist.

5. Regelungen über die Gewährleistung des Bestandes vorhandener kommunaler Einrichtungen und die Durchführung von bestimmten im einzelnen aufgeführten Maßnahmen oder Vorhaben gelten nur, soweit sie einer sinnvollen, u. a. auch an dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip ausgerichteten Planung innerhalb des Gesamtraums der neuen oder aufnehmenden Gemeinde nicht widersprechen und wenn sie haushaltsmäßig gesichert sind.

6. Regelungen über die Verwendung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen Gemeinden angesammelten zweckgebundenen Rücklagen und bestimmter Einnahmen gelten nur, soweit die Vorhaben mit einer sinnvollen Entwicklung der neuen oder aufnehmenden Gemeinde vereinbar sind und soweit die vorgesehene Verwendung in Bezug auf die Finanzlage der gesamten Gemeinde vertretbar ist. Das gleiche gilt für allgemeine Investitionszusagen.

7. Regelungen, die die Organisation der Feuerwehr betreffen, können nach Ablauf von fünf Jahren vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde aufgehoben oder abgeändert werden.

8. Regelungen über Beibehaltung bisheriger Standesamts- und Schiedsmannbezirke in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden gelten nur für die Dauer von drei Jahren.

§ 12

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Amtsverwaltungen in Herzebrock und Rietberg bestehenden Personalvertretungen bleiben bis zur Neuwahl der Personalvertretungen als Personalvertretungen der neuen Gemeinden Herzebrock und Rietberg im Amt.

(2) In den übrigen neuen Gemeinden üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesem nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus. Sie bestehen aus je einem Mitglied der in den Personalräten

a) der zu einer neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und

b) der aufgelösten Ämter, wenn deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen

vertretenen Gruppen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter gilt § 31 Abs. 1 S. 3 LPVG entsprechend. Ist in einer bisherigen Gemeinde oder einem aufgelösten Amt ein Gesamtpersonalrat errichtet, gehört nur dieser, und zwar in seiner Gesamtheit, der Personalkommission an.

(3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Neuwahl ist erst durchzuführen, wenn alle Bediensteten der aufgelösten Ämter in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen sind.

(5) Die bei der Stadtverwaltung in Gütersloh bestehende Personalvertretung wird um die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Amtsverwaltung in Avenwedde bestehende Personalvertretung erweitert. Der Wahlvorstand für die Neuwahl einer Personalvertretung bei der Stadtverwaltung in Gütersloh ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Neuwahl ist erst durchzuführen, wenn alle Bediensteten des aufgelösten Amtes Avenwedde von der aufnehmenden Stadt Gütersloh übernommen worden sind.

§ 13

(1) Die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wird dem Amtsgericht Bielefeld, die Gemeinde Verl wird dem Amtsgericht Gütersloh, die Gemeinden Herzebrock, Langenberg und Wiedenbrück-Rheda werden dem Amtsgericht Wiedenbrück-Rheda zugeordnet.

(2) Die Gemeinde Rietberg wird ab 1. Januar 1971 dem Amtsgericht Wiedenbrück-Rheda zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Rietberg.

(3) Das Amtsgericht Rietberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 1970 aufgehoben.

(4) Das Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Detmold vom 1969 (GV. NW. S.) wird wie folgt geändert:

1. in § 3 Nr. 8 Buchstabe n) wird die Ortsbezeichnung „Wiedenbrück" durch „Wiedenbrück-Rheda" ersetzt,

2. in § 3 Nr. 8 wird „l) Rietberg" mit Wirkung vom 1. Januar 1971 gestrichen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Anlage 1 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten

— des Zusammenschlusses der Gemeinden Herzebrock und Clarholz zu einer neuen Gemeinde Herzebrock,

— der Auflösung des Amtes Herzebrock.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1.1 Das Ortsrecht der Gemeinden Herzebrock und Clarholz, das Recht des Amtes Herzebrock bleibt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung.

1.2 Die von den Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zu einer anderweitigen Festsetzung fort.

1.3 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

2.1 Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Herzebrock, welche dem Löschzug Lette überlassen sind, gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Oelde über.

2.2 Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Herzebrock findet nicht statt.

3.1 Die Übernahme der Beamten des Amtes Herzebrock richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

3.2 Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden und des Amtes Herzebrock sind nach den gleichen Grundsätzen überzuleiten.

4.1 Die Gemeinde Clarholz wird Ortschaft der neuen Gemeinde Herzebrock und führt neben deren Namen ihren Gemeindenamen als Namen der Ortschaft weiter.

4.2 Die Ortschaft erhält für die Dauer von 2 Wahlperioden nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes einen Ortsvorsteher oder einen Ortsausschuß. Das Weitere ist in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde zu regeln.

5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Herzebrock und Clarholz gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

6.1 Die neue Gemeinde ist verpflichtet, alle ihre Gebietsteile so zu fördern, daß diese in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

6.2 Durch Ratsbeschlüsse der bisherigen Gemeinden festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Inangriffnahme beschlossener und die Weiterführung begonnener Maßnahmen.

Wiedenbrück, den 27. März 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Anlage 1 b

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

1. des Rates der Gemeinde Kirchspiel Oelde	vom 22. März 1969
2. des Rates der Gemeinde Herzebrock	vom 7. März 1969
3. der Amtsvertretung des Amtes Herzebrock	vom 14. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Aus der Gemeinde Kirchspiel Oelde werden die Flurstücke

Gemarkung Oelde Kirchspiel Flur 2 Nr. 25 bis 32, 33 (tlw.), 34 bis 39, 42 (tlw.), 43 (tlw.), 44 bis 58, 59 (tlw.), 60, 61

Flur 3 Nr. 1 bis 11, 12 (tlw.), 13 bis 22

in die neue Gemeinde Herzebrock eingegliedert.

§ 2

(1) Mit Ausnahme des Grundstückes, Gemarkung Oelde Kirchspiel, Flur 2 Flurstück 44 geht das im eingegliederten Gebiet liegende unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kirchspiel Oelde nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Herzebrock über.

(2) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Kirchspiel Oelde bleibt in dem eingegliederten Gebiet bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Kirchspiel Oelde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Herzebrock.

§ 5

(1) Der eingegliederte Gebietsteil der Gemeinde Kirchspiel Oelde ist so zu fördern, daß er in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen in dem eingegliederten Gebiet sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Inangriffnahme beschlossener und die Weiterführung begonnener Maßnahmen.

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Oelde/Herzebrock, den 24. März 1969

Anlage 2 a

Die Stadt Gütersloh und die Gemeinde Avenwedde vereinbaren gemäß § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gütersloh vom 14. März 1969 und des Rates der Gemeinde Avenwedde vom 7. März 1969 den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

(1) Die Gemeinde Avenwedde wird in die Stadt Gütersloh eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Avenwedde bildet einen Ortsteil der Stadt Gütersloh und erhält die Bezeichnung „Stadt Gütersloh, Ortsteil Avenwedde".

§ 2

(1) Die Belange des Ortsteiles Avenwedde werden zunächst durch einen Ortsvorsteher wahrgenommen; der Ortsvorsteher erhält drei Stellvertreter.

(2) Der Ortsvorsteher und die Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Gütersloh gewählt und müssen in dem Ortsteil Avenwedde wohnen. Der Ortsvorsteher muß Mitglied des Rates sein; die Stellvertreter müssen dem Rat der Stadt angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortteil Avenwedde betreffen.

(4) Die Einzelheiten werden in der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh geregelt.

§ 3

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Avenwedde werden unter entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung von der Stadt Gütersloh übernommen.

§ 4

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der Gemeinde Avenwedde bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung unbefristet in Kraft.

(2) Die von der Gemeinde Avenwedde für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben. Für die gleiche Dauer bleibt die Erhebung der Lohnsummensteuer in dem Ortsteil Avenwedde ausgeschlossen.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Avenwedde tritt spätestens zwölf Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Avenwedde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

§ 6

(1) Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Ortsteil Avenwedde so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gewährleistet ist.

(2) Die Stadt Gütersloh wird insbesondere die in der Anlage dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 19. März 1969

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Stadt Gütersloh / Gemeinde Avenwedde

Die Stadt Gütersloh übernimmt auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Avenwedde:

1. Die Stadt Gütersloh wird bei der Wahl von Standorten weiterführender Schulen und Schulzwecken dienenden Einrichtungen (z. B. Lehrschwimmbecken) die Belange des Ortsteiles Avenwedde angemessen berücksichtigen.

   Die Stadt Gütersloh wird an der Kapellenschule eine Turnhalle errichten, sofern entsprechende Förderungsmittel vom Land dafür bewilligt werden.

   Die Stadt Gütersloh wird ferner im Bahnhofsbereich einen Sportplatz nach den vorliegenden Plänen fertigstellen, sofern Förderungsmittel des Landes dafür bewilligt werden.

2. Die Stadt Gütersloh wird die Entwässerungsanlagen und das Ortsstraßennetz (einschl. der Straßenbeleuchtung) im Ortsteil Avenwedde zügig ausbauen.

   Die Stadt Gütersloh wird darauf hinwirken, daß folgende Straßen im Ortsteil Avenwedde endgültig ausgebaut werden:

   a) L 788 (Umgehungsstraße Friedrichsdorf),

   b) K 3742 — Osnabrücker Landstraße — im Teilstück von der L 788 bis zur Nordhorner Straße,

   c) K 3741 — Nordhorner Straße — vom „Stillen Frieden" in Gütersloh nach Osten bis zur Isselhorster Straße in Avenwedde.

   Die Stadt Gütersloh wird sich mit Nachdruck um eine Festlegung der Linienführung der EB 61 bemühen.
   Sie wird weiter im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und des Generalverkehrsplanes prüfen, ob und wie eine Verbindungsstraße vom Sunderweg bis zur L 789 (Oststraße) gebaut werden kann.

3. Die Stadt Gütersloh wird den Ortsteil Avenwedde in die zentrale Wasserversorgung und möglichst auch in die Gasversorgung sowie in ihren öffentlichen Nahverkehr (einschl. erforderlicher Wetterschutzanlagen an Haltestellen) einbeziehen.

4. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Avenwedde ist im bisherigen Umfang zu erhalten; sie bildet einen Löschzug der Feuerwehr der Stadt Gütersloh.

5. Für die Unterhaltung von Kindergärten, Familienpflegestationen und Schwesternstationen sind mindestens Zuwendungen in der bisherigen Höhe (1968) zu zahlen.

6. Die Stadt Gütersloh wird die Jugendpflege und den Sport in dem Ortsteil Avenwedde durch laufende Zuschüsse in gleicher Weise fördern, wie es die Gemeinde Avenwedde und der Landkreis Wiedenbrück bisher getan haben.

Andere Vereine und Verbände erhalten von der Stadt Gütersloh für die Dauer von fünf Jahren Zuwendungen mindestens in der Höhe, wie sie die Gemeinde Avenwedde im Jahr 1968 gewährt hat.

Die Richtlinien der Gemeinde Avenwedde (Beschluß des Rates vom 9. Dezember 1965) zur Förderung kinderreicher Familien gelten für die Dauer von fünf Jahren im Ortsteil Avenwedde weiter.

7. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die kartenmäßig erfaßten Gewässer III. Ordnung in dem bisherigen Umfang zu unterhalten bzw. zu räumen.

8. Die Stadt Gütersloh wird sich dafür einsetzen, daß die im Ortsteil Avenwedde bestehenden Jagdbezirke mit eigenen Jagdgenossenschaften erhalten bleiben.

9. Im Ortsteil Avenwedde ist im „Amtshaus" mindestens für eine Übergangszeit eine Verwaltungs-Nebenstelle zu unterhalten.

10. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Bestand der vorhandenen Friedhöfe solange wie möglich zu erhalten.

Anlage 2 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Friedrichsdorf in die Stadt Gütersloh

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1.1 Die Gemeinde Friedrichsdorf bildet einen Ortsteil der Stadt Gütersloh und führt die Bezeichnung „Stadt Gütersloh, Ortsteil Friedrichsdorf".

1.2 Die Belange des Ortsteils werden für die Dauer einer Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher wahrgenommen. Der Ortsvorsteher erhält einen Stellvertreter.

1.3 Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Gütersloh gewählt, müssen in dem Ortsteil wohnen und dem Rat der Stadt Gütersloh angehören oder ihm angehören können.

1.4 Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil betreffen.

1.5 Die Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh zu regeln.

2.1 Der Schulverband Avenwedde-Friedrichsdorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Gütersloh.

2.2 Die Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes sind von der Stadt Gütersloh zu übernehmen.

3.1 Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der Gemeinde Friedrichsdorf bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung unbefristet in Kraft.

3.2 Die von der Gemeinde Friedrichsdorf für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh gewahrt bleiben.

3.3 Für die gleiche Dauer bleibt die Erhebung der Lohnsummensteuer in dem Ortsteil Friedrichsdorf ausgeschlossen.

3.4 Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Friedrichsdorf bleibt mit Ausnahme der Hauptsatzung für die Dauer von längstens zwölf Monaten nach Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft.

3.5 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Friedrichsdorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

5. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedrichsdorf bleibt im bisherigen Umfang erhalten; sie bildet einen Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gütersloh.

6. Die Stadt Gütersloh ist verpflichtet, den Ortsteil Friedrichsdorf so zu fördern, daß er in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Wiedenbrück, den 10. April 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Anlage 2 c

Die Stadt Gütersloh und die Gemeinde Spexard vereinbaren gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV NW S. 130) auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gütersloh vom 14. März 1969 und des Rates der Gemeinde Spexard vom 4. März 1969 den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

(1) Die Gemeinde Spexard wird in die Stadt Gütersloh eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Spexard kann als Ortsteil der Stadt Gütersloh ihren bisherigen Namen zusätzlich zu der Ortsbezeichnung „Stadt Gütersloh" führen.

§ 2

(1) Die Belange des Ortsteiles Spexard werden für die Dauer einer Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher wahrgenommen; der Ortsvorsteher erhält einen Stellvertreter.

(2) Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Rat der Stadt gewählt, müssen in dem Ortsteil wohnen und dem Rat der Stadt Gütersloh angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil Spexard betreffen.

(4) Die Einzelheiten werden in der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh geregelt.

§ 3

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Spexard werden unter entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung von der Stadt Gütersloh übernommen.

§ 4

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der Gemeinde Spexard bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung unbefristet in Kraft.

(2) Die von der Gemeinde Spexard für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben. Für die gleiche Dauer bleibt die Erhebung der Lohnsummensteuer in dem Ortsteil Spexard ausgeschlossen.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Spexard tritt spätestens 12 Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Spexard gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

§ 6

(1) Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Ortsteil Spexard so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gewährleistet ist.

(2) Die Stadt Gütersloh wird insbesondere die in der Anlage dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 19. März 1969

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Stadt Gütersloh / Gemeinde Spexard

Die Stadt Gütersloh übernimmt auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Spexard:

1. Die Stadt Gütersloh wird bei der Wahl von Standorten weiterführender Schulen und Schulzwecken dienenden Einrichtungen (z. B. Lehrschwimmbecken) die Belange des Ortsteiles Spexard angemessen berücksichtigen.

2. Die Stadt Gütersloh wird die Entwässerungsanlagen und das Ortsstraßennetz (einschl. der Straßenbeleuchtung) im Ortsteil Spexard zügig ausbauen.

   Die Stadt Gütersloh wird im Zuge des Ausbaues der Verler Straße — L 757 — an der Kreuzung Verler Straße/Kirchstraße eine Ampelanlage errichten.

3. Die Stadt Gütersloh wird den Ortsteil Spexard in die zentrale Wasserversorgung (vordringlich das Wohngebiet „Bettentrup") und möglichst in die Gasversorgung sowie in ihren öffentlichen Nahverkehr einbeziehen.

4. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spexard ist im bisherigen Umfang zu erhalten; sie bildet einen Löschzug der Feuerwehr der Stadt Gütersloh.

5. Für die Unterhaltung von Kindergärten, Familienpflegestationen und Schwesternstationen sind mindestens Zuwendungen in der bisherigen Höhe (1968) zu zahlen; die Gleichbehandlung bleibt dadurch unberührt.

6. Die Stadt Gütersloh wird die Jugendpflege und den Sport in dem Ortsteil Spexard durch laufende Zuschüsse in gleicher Weise fördern, wie es die Gemeinde Spexard und der Landkreis Wiedenbrück bisher getan haben.

   Andere Vereine und Verbände erhalten von der Stadt Gütersloh für die Dauer von fünf Jahren Zuwendungen mindestens in der Höhe, wie sie die Gemeinde Spexard im Jahre 1968 gewährt hat.

7. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die kartenmäßig erfaßten Gewässer III. Ordnung in dem bisherigen Umfang zu unterhalten bzw. zu räumen.

8. Die Stadt Gütersloh wird sich dafür einsetzen, daß die im Ortsteil Spexard bestehenden Jagdbezirke mit eigenen Jagdgenossenschaften erhalten bleiben.

9. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Bestand des vorhandenen Friedhofes solange wie möglich zu erhalten.

Anlage 2 d

Die Stadt Gütersloh und die dem Amt Brackwede angehörenden Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst vereinbaren gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Gütersloh	vom 14. März 1969 und
des Rates der Gemeinde Ebbesloh	vom 13. März 1969,
des Rates der Gemeinde Hollen	vom 13. März 1969,
des Rates der Gemeinde Isselhorst	vom 13. März 1969,
des Rates der Gemeinde Niehorst	vom 13. März 1969

den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

(1) Die Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst werden in die Stadt Gütersloh eingegliedert.

(2) Sie bilden Ortsteile der Stadt Gütersloh und führen neben dem Namen der Stadt Gütersloh ihren bisherigen Gemeindenamen als Ortsteilsbezeichnung weiter.

§ 2

(1) Die Belange der Ortsteile werden für die Dauer von zwei Wahlperioden durch je einen Ortsvorsteher wahrgenommen; der Ortsvorsteher erhält jeweils einen Stellvertreter.

(2) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Rat der Stadt gewählt, müssen in ihren Ortsteilen wohnen und dem Rat der Stadt Gütersloh angehören oder angehören können.

(3) Die Ortsvorsteher sind zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die ihren Ortsteil betreffen.

(4) Die Einzelheiten werden in der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh geregelt.

§ 3

Die Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinden werden unter entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung von der Stadt Gütersloh übernommen.

§ 4

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der einzugliedernden Gemeinden bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung unbefristet in Kraft.

(2) Die von den einzugliedernden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Ände-

rung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben.

(3) Das sonstige Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinden tritt spätestens 12 Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

§ 6

(1) Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die Ortsteile so zu fördern, daß ihre Weiterentwicklung gewährleistet ist.

(2) Die Stadt Gütersloh wird insbesondere die in der Anlage dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 19. März 1969

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Stadt Gütersloh/Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst

Die Stadt Gütersloh übernimmt auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber den einzugliedernden Gemeinden:

1. Die Stadt Gütersloh wird bei der Wahl von Standorten weiterführender Schulen und Schulzwecken dienenden Einrichtungen die Belange der Ortsteile angemessen berücksichtigen; für eine Hauptschule soll möglichst ein Standort im Raum des Kirchspiels Isselhorst gefunden werden.

   Die Stadt Gütersloh wird sich bemühen, im Ortsteil Isselhorst unter Berücksichtigung der bisherigen Planung ein neues Grundschulgebäude sowie eine Groß-Turnhalle und ein Klein-Schwimmbecken zur Förderung der sportlichen Belange zu errichten, sofern entsprechende Förderungsmittel vom Land bewilligt werden.

   Die Stadt Gütersloh wird sich weiter bemühen, die Grundschule in Hollen (bisheriger Schulverband Hollen-Ebbesloh-Niehorst) zu erhalten.

2. Die Stadt Gütersloh wird die Entwässerungsanlagen und das Ortsstraßennetz (einschl. der Straßenbeleuchtung) sowie das Wirtschaftswegenetz in den Ortsteilen zügig ausbauen; auch sollen möglichst Radwege an den Landstraßen angelegt werden.

   Die Stadt Gütersloh wird darauf hinwirken, daß folgende Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten endgültig ausgebaut werden:

   a) Bahnhofstraße,

   b) Gütersloher Straße,

   c) Steinhagener Straße.

   Die Stadt Gütersloh wird weiter im Zuge der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und des Generalverkehrsplanes prüfen, ob und wie Verbindungsstraßen von Isselhorst nach Gütersloh ausgebaut werden können.

   Sie wird baldmöglichst den Postdamm (unter Aufrechterhaltung des Alleecharakters) ausbauen.

3. Die Stadt Gütersloh wird die Stromversorgung bis zum 31. 3. 1974 auf der Grundlage der bestehenden Verträge und Tarife weiterführen.

   Die Wassergenossenschaft Isselhorst soll in ihrer Selbständigkeit unberührt bleiben.

   Die Stadt Gütersloh wird die Ortsteile Isselhorst und Niehorst möglichst in die Gasversorgung sowie alle Ortsteile in ihren öffentlichen Nahverkehr einbeziehen.

4. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isselhorst ist im bisherigen Umfang zu erhalten; sie bildet einen Löschzug der Feuerwehr der Stadt Gütersloh. Die Stadt Gütersloh wird die Arbeiten zum Bau des Feuerwehrgerätehauses einschl. vorgesehener Wohnungen im dafür notwendigen Umfange fortsetzen.

5. Für die Unterhaltung von Kindergärten, Familienpflegestationen und Schwesternstationen sind mindestens Zuwendungen in der bisherigen Höhe (1968) zu zahlen.

6. Die Stadt Gütersloh wird die Jugendpflege und den Sport in den Ortsteilen durch laufende Zuschüsse in gleicher Weise fördern, wie es die Gemeinden und der Landkreis bisher getan haben.

   Die bisherige Altenehrung wird vorerst beibehalten.

   Andere Vereine und Verbände erhalten von der Stadt Gütersloh für die Dauer von fünf Jahren Zuwendungen mindestens in der Höhe, wie sie die Gemeinden im Jahre 1968 gewährt haben.

   Die Stadt Gütersloh wird die Volkshochschule des Kirchspiels Isselhorst erhalten und fördern.

7. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, in den Ortsteilen Hollen und Niehorst die Gewässer III. Ordnung auf ihre Kosten auszubauen.

8. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die kartenmäßig erfaßten Gewässer III. Ordnung in dem bisherigen Umfang zu unterhalten bzw. zu räumen.

9. Die Stadt Gütersloh wird sich dafür einsetzen, daß die bestehenden Jagdgebiete mit eigenen Jagdgenossenschaften erhalten bleiben.

10. Im Ortsteil Isselhorst ist mindestens für eine Übergangszeit eine Verwaltungs-Nebenstelle zu unterhalten.

11. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Bestand des vorhandenen Friedhofes solange wie möglich zu erhalten.

Anlage 2 e

Ergänzende Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über

1. die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Isselhorst — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile —, Holtkamp, Hollen, Ebbesloh, Niehorst und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln aus dem Landkreis Bielefeld in den Landkreis Wiedenbrück

2. die Eingliederung dieser Gemeinden und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln in die Stadt Gütersloh

3. die Ausgliederung dieser Gemeinden und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln aus dem Bezirk des Amtes Brackwede

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305/GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) wird in Verbindung mit dem zwischen der Stadt Gütersloh und den Gemeinden Isselhorst, Hollen, Ebbesloh und Niehorst am 19. März 1969 abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag sowie dem zwischen den Gemeinden Brackwede, Sennestadt, Ebbesloh, Hollen, Isselhorst, Niehorst, Quelle, Senne I, Ummeln, Holtkamp und dem Amt Brackwede am 3. April 1969 abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrag bestimmt:

I. Zur Eingliederung in den Landkreis Wiedenbrück

1. Das Grundeigentum des Landkreises Bielefeld geht, soweit es in den von der Eingliederung betroffenen Gemeinden und Gemeindeteilen liegt, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Wiedenbrück über. Das Eigentum an den Kreisstraßen geht ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Wiedenbrück über. Der Landkreis Wiedenbrück ist verpflichtet, den Landkreis Bielefeld von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.

2. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Bielefeld geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Wiedenbrück über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der von der Eingliederung betroffenen Gemeinden und Gemeindeteile befinden.

3. eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt zwischen den Landkreisen Bielefeld und Wiedenbrück nicht.

4. Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in den von der Eingliederung betroffenen Gemeinden und Gemeindeteilen das Kreisrecht des Landkreises Wiedenbrück. Das Kreisrecht des Landkreises Bielefeld tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Bielefeld gilt zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Wiedenbrück.

II. Zur Eingliederung in die Stadt Gütersloh und Ausgliederung aus dem Bezirk des Amtes Brackwede:

1. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Ummeln gehen, soweit sie in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen liegen, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die Stadt Gütersloh über. Die Stadt Gütersloh ist verpflichtet, die Gemeinde Ummeln oder deren Rechtsnachfolgerin von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind.

2. Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Ummeln geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Gütersloh über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen befinden.

3. Weitere über diese Bestimmungen und den Auseinandersetzungsvertrag vom 3. April 1969 hinausgehenden vermögensrechtliche Auseinandersetzungen sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgen zwischen der Stadt Gütersloh, der Gemeinde Ummeln oder deren Rechtsnachfolgerin und dem Amt Brackwede oder dessen Rechtsnachfolgerin nicht.

4. Für die Übernahme von Beamten der Gemeinden Holtkamp und Ummeln sowie des Amtes Brackwede gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gilt Entsprechendes.

5. Die in der Gemeinde Holtkamp und den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Ummeln zur Zeit geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des dritten Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

6. Die in der Gemeinde Holtkamp und den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Ummeln rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Gütersloh fort.

7. Das in den einzugliedernden Gemeinden und den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Ummeln im übrigen gültige Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheit-

lichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

8. Für die Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

9. Die Gemeinde Holtkamp bildet einen Ortsteil der Stadt Gütersloh und kann neben dem Namen der Stadt Gütersloh ihren bisherigen Gemeindenamen unter der Bezeichnung „Ortsteil" weiterführen. Die Zuordnung der von der Eingliederung betroffenen Gebietsteile der Gemeinde Ummeln zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Rat der Stadt Gütersloh.

10. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Holtkamp und den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Ummeln gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

Detmold, den 16. Juni 1969

DER REGIERUNGPRÄSIDENT

Anlage 2 f

Die Stadt Gütersloh und die Gemeinde Nordrheda-Ems vereinbaren gemäß § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1967 (GV. NW. S. 130) auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gütersloh vom 14. März 1969 und des Rates der Gemeinde Nordrheda-Ems vom 28. Februar 1969 den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

In die Stadt Gütersloh werden eingegliedert:

Gemarkung Nordrheda-Ems

Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 48 (tlw.), 104 bis 107, 109, 121, 122 (tlw.),

Flur 2 Nr. 4, 6 bis 28, 29 (tlw.), 31, 32,

Flur 4 Nr. 1,

Flur 5 Nr. 1, 5 bis 8, 9 (tlw.), 10 bis 15, 17, 46, 47, 73 (tlw.), 78, 82, 85 bis 103.

§ 2

Die Stadt Gütersloh ist Rechtsnachfolgerin für die eingegliederten Gebiete der Gemeinde Nordrheda-Ems.

§ 3

(1) Die von der Gemeinde Nordrheda-Ems für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben.

(2) Für die gleiche Dauer bleibt die Erhebung der Lohnsummensteuer in den eingegliederten Gebieten ausgeschlossen.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Nordrheda-Ems tritt spätestens 12 Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebieten der Gemeinde Nordrheda-Ems gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 19. März 1969

Anlage 2 g

Die Stadt Gütersloh und das Amt Avenwedde vereinbaren gemäß § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gütersloh vom 14. März 1969 und der Amtsvertretung Avenwedde vom 10. März 1969 den folgenden

Vertrag:

§ 1

(1) Die Beamten des Amtes Avenwedde werden gemäß den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) von der Stadt Gütersloh übernommen.

(2) Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes Avenwedde erfolgt nach den gleichen Grundsätzen.

§ 2

Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 25. März 1969

Anlage 2 h

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Verl in die Stadt Gütersloh unter Ausscheiden aus dem Amte Verl.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Verl gehören zum Ortsteil Spexard der Stadt Gütersloh.

2. Aus Anlaß dieser Gebietsänderung findet eine Auseinandersetzung weder hinsichtlich des Vermögens des Amtes Verl noch hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Verl statt.

3.1 Die von der Gemeinde Verl für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben in dem eingegliederten Gebietsteil für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben. Die Erhebung der Lohnsummensteuer bleibt für die gleiche Dauer ausgeschlossen.

3.2 Das sonstige in der Gemeinde Verl geltende Ortsrecht tritt in dem eingegliederten Gebietsteil spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes außer Kraft.

3.3 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

Wiedenbrück, den 16. Juni 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Anlage 3

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Bornholte, Oesterwiehe, Sende und Verl mit Ausnahme der gesetzlich bezeichneten Gebietsteile zu einer neuen Gemeinde Verl,
2. der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz genannten Fluren und Flurstücke der Gemeinden Schloß Holte, Spexard und Varensell in die neue Gemeinde Verl,
3. der Auflösung des Amtes Verl.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Gemeinde Verl ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Verl.

2.1 Der Schulverband Kaunitz und der Schulverband Verl werden aufgelöst. Rechtsnachfolger beider Schulverbände ist die neue Gemeinde Verl.

2.2 Eine Auseinandersetzung über das Vermögen dieser Schulverbände entfällt.

2.3 Bezüglich des Schulverbandes Eckardtsheim und des Zweckverbandes „Geflügel- und Eiergroßmarkt Kaunitz" gelten die Vorschriften des § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

3.1 Die neue Gemeinde Verl tritt anstelle der bisherigen Gemeinde Sende zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Oerlinghausen, der Gemeinde Lippereihe und der Stadt Sennestadt über den Bau eines Gemeinschaftsklärwerkes in Sende hinzu.

3.2 Die von der Gemeinde Sende im § 1 dieser Vereinbarung übernommene Bau- und Betriebsverpflichtung geht auf die neue Gemeinde Verl, in deren Gebiet das Gemeinschaftsklärwerk liegt, über.

3.3 Die sonstigen Verpflichtungen der aufgelösten Gemeinde Sende aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehen auf die neue Gemeinde Verl entsprechend ihrem Anteil an den Einwohnergleichwerten der Gemeinde Sende gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über.

4.1 Aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Spexard und Varensell in die neue Gemeinde Verl findet hinsichtlich des Vermögens der Ämter Avenwedde und Rietberg eine Auseinandersetzung nicht statt.

4.2 Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Schloß Holte, Spexard und Varensell geht, soweit es im Gebiet der neuen Gemeinde Verl liegt, nebst Zubehör mit allen Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Verl über.

4.3 Ausgenommen von diesem Eigentumsübergang sind die der Gemeinde Varensell gehörigen Grundstücke der Gemarkung Varensell, Flur 2, Flurstücke 103, 105, 198, 228, 317—319, 321—324 zur Größe von insgesamt 1. 09. 48 ha.

4.4 Die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zahlt zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen der Gemeinde Schloß Holte an die neue Gemeinde Verl einen Betrag von 360 000,— DM, der mit der von der neuen Gemeinde Verl an die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zu leistenden Ausgleichszahlung gemäß den Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Schloß Holte und Stukenbrock, und zwar mit der in dem Jahr des Zusammenschlusses fälligen Abschlagszahlung zu verrechnen ist.

4.5 Aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Spexard findet eine weitere Auseinandersetzung über deren Vermögen nicht statt.

4.6 Die neue Stadt Rietberg zahlt zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen der Gemeinde Varensell an die neue Gemeinde Verl einen Betrag von 90 000,— DM, der sechs Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fällig ist.

5.1 Das in den Gemeinden Bornholte, Oesterwiehe, Schloß Holte, Sende, Spexard, Varensell und Verl geltende Ortsrecht bleibt im Gebiet der neuen Gemeinde Verl bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung.

5.2 Die von diesen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben in dem Gebiet der neuen Gemeinde Verl vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung in Kraft.

5.3 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes NW bleibt unberührt.

6. Die Löschzüge der bisherigen Amtsfeuerwehr bleiben Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr im Gebiet der neuen Gemeinde Verl.

7. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Verl.

8.1 Hinsichtlich der Übernahme der Beamten des Amtes Verl gelten die Vorschriften der §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

8.2 Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Verl, der zusammengeschlossenen Gemeinden und der aufgelösten Schulverbände sind nach den gleichen Grundsätzen von der neuen Gemeinde Verl zu übernehmen.

Wiedenbrück, den 10. April 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Anlage 4 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Stadt Rheda und der amtsfreien Gemeinde Nordrheda-Ems mit der Stadt Wiedenbrück und den amtsangehörigen Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit zu der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda,

2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Herzebrock in die neue Stadt.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1.1 In den Zusammenschluß der Stadt Wiedenbrück und der Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit zu einer neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda gemäß Gebietsänderungsvertrag werden die Stadt Rheda und die Gemeinde Nordrheda-Ems, letztere mit Ausnahme der im Gesetz bezeichneten Fluren und Flurstücke, einbezogen.

1.2 Die in dem Gebietsänderungsgesetz bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Herzebrock werden in die neue Stadt eingegliedert.

2.1 Die Gemeinde Nordrheda-Ems wird Ortschaft der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda im Sinne des § 13 GO. NW. Sie führt neben dem Namen der neuen Stadt ihren bisherigen Gemeindenamen als Namen der Ortschaft weiter.

2.2 Die Ortschaft erhält für die Dauer von zwei Wahlperioden einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher soll die Belange der Ortschaft gegenüber dem Rat der neuen Stadt wahrnehmen.

2.3 Ortsvorsteher und Stellvertreter werden vom Rat der neuen Stadt gewählt, müssen in der Ortschaft wohnhaft sein, dem Rat der neuen Stadt angehören oder angehören können und dürfen nicht Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.

2.4 Die Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt zu regeln.

3.1 Das in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Herzebrock belegene unbewegliche Vermögen dieser Gemeinde geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda über. Diese hat alle Verpflichtungen, die die Gemeinde Herzebrock hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist, zu übernehmen.

3.2 Von dem Eigentumsübergang bleiben die Grundstücke der Gemeinde Herzebrock, Gemarkung Herzebrock, Flur 31, Flurstück 18, zur Größe von 0,75.12 ha und Flurstück 21 zur Größe von 4,04.00 ha ausgeschlossen.

3.3 Eine weitere Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Herzebrock nicht statt. Eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Herzebrock unterbleibt.

4.1 Bebauungspläne, die von der Stadt Rheda, den Gemeinden Nordrheda-Ems und Herzebrock rechtsverbindlich aufgestellt worden sind, bleiben im Gebiet der neuen Stadt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung in Kraft.

4.2 Die Realsteuerhebesätze, welche von der Stadt Rheda, den Gemeinden Nordrheda-Ems und Herzebrock für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzt worden sind, gelten im Gebiet der neuen Stadt für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

4.3 Das sonstige Ortsrecht der Stadt Rheda, der Gemeinden Nordrheda-Ems und Herzebrock bleibt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung.

4.4 § 40 OBG bleibt unberührt.

5.1 Die Entwässerungsanlage der Stadt Rheda soll solange, wie sie technisch eine Einheit für sich ist, selbständige örtliche Veranstaltung im Sinne des KAG bleiben.

5.2 Solange, wie sie nicht mit einer anderen Anlage innerhalb des neuen Stadtgebietes technisch verbunden ist, ist für sie ein getrennter Gebührenhaushalt nach dem Kostendeckungsprinzip zu führen.

6.1 Die Übernahme der Beamten der Stadt Rheda richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

6.2 Die Angestellten und Arbeiter sind nach den gleichen Grundsätzen überzuleiten.

7. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Stadt Rheda, in der Gemeinde Nordrheda-Ems und in dem eingegliederten Teil der Gemeinde Herzebrock gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda.

8.1 Der Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheda soll vorbehaltlich einer auf die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda ausgerichteten Organisationsänderung bestehen bleiben.

8.2 Die Patenschaft über die Heimatstadt Reichenstein (Schlesien) geht von der Stadt Rheda auf die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda über.

9.1 Die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda ist verpflichtet, die bisherige Stadt Rheda, die bisherige Gemeinde Nordrheda-Ems und die eingegliederten Teile der Gemeinde Herzebrock so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

9.2 Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt sowohl für die Inangriffnahme beschlossener als auch für die Weiterführung begonnener Maßnahmen.

9.3 Die historischen Stadtkerne von Wiedenbrück und Rheda sollen in ihrer Funktion als Zentren der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda erhalten, ihrer Eigenart entsprechend weiterentwickelt und gleichermaßen mit städtischen Einrichtungen — Verwaltungsgebäude, sonstige für das städtische Gemeinschaftsleben bedeutsame Bauten — angereichert werden.

9.4 Die zur Sanierung beider Stadtkerne in der Aufstellung begriffenen Bebauungspläne sollen im Sinne der Planungsvorstellungen weiter betrieben werden.

Wiedenbrück, den 27. März 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Anlage 4 b

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Wiedenbrück	vom 11. März 1969
des Rates der Gemeinde Batenhorst	vom 17. März 1969
des Rates der Gemeinde Bokel	vom 7. März 1969
des Rates der Gemeinde Lintel	vom 13. März 1969
des Rates der Gemeinde St. Vit	vom 14. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Reckenberg	vom 18. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Rietberg	vom 18. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen.

§ 1

(1) Die Stadt Wiedenbrück, die dem Amt Reckenberg angehörenden Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit schließen sich unter der Voraussetzung zu einer neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda zusammen, daß auch die Stadt Rheda und die Gemeinde Nordrheda durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in diesen Zusammenschluß einbezogen werden.

(2) In die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda werden unter dieser Voraussetzung die Gebietsteile der Gemeinde Bokel, die in dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück bezeichnet sind, eingegliedert.

(3) Das Amt Reckenberg wird aufgelöst.

(4) Die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Reckenberg.

(5) Für die Nachfolge in dem Zweckverband „Schulverband Sonderschule für Lernbehinderte in Wiedenbrück" gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 in der Fassung vom 25. Februar 1964 (SGV. NW. 202).

§ 2

(1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Bokel geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda über. Diese übernimmt alle Verpflichtungen, die die Gemeinde Bokel hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Bokel nicht statt.

(3) Eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Rietberg aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Bokel in die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda unterbleibt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Reckenberg geht, soweit es im Gebiet der neuen Gemeinde Langenberg belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Langenberg über.

(2) Das Inventar des Verwaltungsgebäudes des Amtes Reckenberg mit einem Zeitwert von 74 000,— DM erhält die neue Gemeinde Langenberg. Sie hat alle Verbindlichkeiten, die das Amt Reckenberg hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände eingegangen ist, zu übernehmen.

(3) Die Rücklagen und Forderungen des Amtes Reckenberg werden auf die neue Gemeinde Langenberg übertragen.

(4) Die neue Gemeinde Langenberg erhält außerdem von der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda als Ausgleich für den der neuen Stadt als Rechtsnachfolgerin des Amtes Reckenberg zufallenden Grundbesitz (Amtsverwaltungs- und Dienstwohnungsgebäude) in Wiedenbrück eine Abfindung in Geld, die in zwei gleichen Jahresraten je nach einem halben und eineinhalben Jahre seit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fällig ist und vornehmlich zur Beschaffung von Diensträumen für die neue Gemeinde Langenberg verwandt werden soll.

(5) Der Berechnung der Ausgleichszahlung ist der von dem Gutachterausschuß für angemessen erachtete Grundstückswert, der Wert der Gebäude mit 450 000,— DM und der Wert der Außenanlagen (Parkmöglichkeiten, Grünflächen) mit 92 000,— DM zugrundezulegen. Der sich hieraus ergebende Bau- und Bodenwert und die nach Abs. (2) und (3) der neuen Gemeinde Langenberg vorab zufallenden Werte stellen in Höhe von 53% den Gesamtbetrag der an die neue Gemeinde Langenberg zu leistenden Ausgleichszahlung dar.

(6) In den Sollüberschuß oder Sollfehlbetrag der Haushaltsrechnung des Amtes Reckenberg für das Rechnungsjahr 1969 teilen sich die neue Gemeinde Langenberg und die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda gleichfalls im Verhältnis von 53 zu 47%.

(7) Bis zur Beschaffung von Verwaltungsdiensträumen in Langenberg, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, soll die neue Gemeinde Langenberg das Verwaltungs- und das Dienstwohnungsgebäude des Amtes Reckenberg gegen ein vom Rat der neuen Stadt festzusetzendes angemessenes und ortsübliches Entgelt benutzen können.

§ 4

(1) Bebauungspläne, die von den vertragsschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellt worden sind, bleiben in dem Gebiet der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen in Kraft.

(2) Die Realsteuerhebesätze, welche von den vertragsschließenden Gemeinden für das Jahr 1969 festgesetzt worden sind, gelten in dem Gebiet der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

(3) Das sonstige Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden, das Recht der Ämter Reckenberg und Rietberg bleibt im Neugliederungsgebiet bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung.

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda.

§ 6

(1) Die Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit werden Ortschaften der neuen Gemeinde Wiedenbrück-Rheda im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung NW. Sie führen neben dem Namen der neuen Stadt ihren Namen als Ortschaftsnamen weiter.

(2) Jede der Ortschaften erhält für die Dauer von zwei Wahlperioden einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher soll die Belange der Ortschaft gegenüber dem Rat der neuen Stadt wahrnehmen.

(3) Ortsvorsteher und Stellvertreter sind vom Rat der neuen Stadt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode zu wählen, müssen in der Ortschaft wohnhaft sein und dem Rat der neuen Stadt angehören oder angehören können. Der Bürgermeister der neuen Stadt und sein (seine) Stellvertreter dürfen nicht zugleich Ortsvorsteher oder Stellvertreter sein. § 29 Abs. 2 GO. NW. findet entsprechende Anwendung.

(4) Die weiteren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt zu regeln.

§ 7

(1) Die Entwässerungsanlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sollen in dem Maße, wie sie technische Einheiten sind und solange, wie sie es sind, selbständige örtliche Veranstaltungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes bleiben.

(2) Soweit und solange, wie sie selbständige Veranstaltungen sind, sind für sie getrennte Gebührenhaushalte nach dem Kostendeckungsprinzip zu führen.

§ 8

(1) Die Übernahme der Beamten der Stadt Wiedenbrück und des Amtes Reckenberg richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Reckenberg sind nach den gleichen Grundsätzen überzuleiten.

(3) Wenn die neue Gemeinde Langenberg im Interesse des alsbaldigen Aufbaues einer funktionsfähigen Verwaltung die Übernahme einer größeren Zahl von Dienstkräften des Amtes Reckenberg begehrt, als ihrem Anteil nach § 128 Abs. 2 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entspricht, wird die neue Stadt diesem Begehren soweit wie möglich entsprechen.

§ 9

(1) Die Löschzüge und -gruppen der Freiwilligen Feuerwehren der zusammengeschlossenen Gemeinden sollen vorbehaltlich einer auf die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda ausgerichteten Organisationsänderung als solche bestehen bleiben.

(2) Die Patenschaft über die Heimatstadt Frankenstein (Schlesien) geht von der Stadt Wiedenbrück auf die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda über.

§ 10

(1) Die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda ist verpflichtet, alle Ortsteile gleichmäßig und so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt sowohl für die Inangriffnahme beschlossener als auch für die Weiterführung begonnener Maßnahmen.

(3) Die historischen Stadtkerne von Wiedenbrück und Rheda sollen in ihren Funktionen als Zentren der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda erhalten, ihrer Eigenart entsprechend weiterentwickelt und gleichermaßen mit städtischen Einrichtungen — Verwaltungsgebäude, sonstige für das städtische Gemeinschaftsleben bedeutsame Bauten — angereichert werden.

(4) Die zur Sanierung beider Stadtkerne in der Aufstellung begriffenen Bebauungspläne sollen im Sinne der Planungsvorstellungen weiter betrieben werden.

Wiedenbrück, Batenhorst, Bokel, Lintel, St. Vit, Rietberg,
den 20./21./25. März 1969.

Anlage 5

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Bokel	vom 7. März 1969
des Rates der Gemeinde Druffel	vom 13. März 1969
des Rates der Gemeinde Langenberg	vom 13. März 1969
des Rates der Gemeinde Mastholte	vom 10. März 1969
des Rates der Gemeinde Moese	vom 10. März 1969
des Rates der Gemeinde Neuenkirchen	vom 13. März 1969
des Rates der Gemeinde Oesterwiehe	vom 25. Februar 1969
des Rates der Stadt Rietberg	vom 17. März 1969
des Rates der Gemeinde Varensell	vom 14. März 1969
des Rates der Gemeinde Westerwiehe	vom 6. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Reckenberg	vom 18. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Rietberg	vom 18. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Verl	vom 18. März 1969
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schulverband der evangelischen Volksschule Rietberg"	vom 20. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Bokel — mit Ausnahme der im Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück bezeichneten Fluren (Flurstücke) —, die Gemeinden Druffel, Mastholte, Moese, Neuenkirchen, die Stadt Rietberg, die Gemeinde Varensell — mit Ausnahme der im Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück bezeichneten Fluren (Flurstücke) — und die Gemeinde Westerwiehe schließen sich zu der neuen Stadt Rietberg zusammen.

(2) In die neue Stadt Rietberg werden eingegliedert:

aus der Gemeinde Oesterwiehe (Amt Verl) die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Oesterwiehe

Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 64 bis 68,

Flur 2 Nr. 13,

Flur 3 Nr. 29, 30, 39 (tlw.),

aus der Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg) die Flurstücke

Gemarkung Langenberg

Flur 6 Nr. 124, 154.

§ 2

(1) Das Amt Rietberg und der Zweckverband „Schulverband der evangelischen Volksschule Rietberg" werden aufgelöst.

(2) Die neue Stadt Rietberg ist Rechtsnachfolgerin der im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden, des Amtes Rietberg und des vorerwähnten Zweckverbandes.

(3) Als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Rietberg ist sie Gewährträgerin der Sparkasse der Stadt Rietberg.

§ 3

(1) Unbewegliches, in den eingegliederten Gebietsteilen belegenes Vermögen der Gemeinden Langenberg und Oesterwiehe geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten sowie mit allen mit diesem Vermögen verbundenen Forderungen und Verpflichtungen unentgeltlich auf die neue Gemeinde über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen dieser Gemeinden entfällt. Eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Ämter Reckenberg und Verl findet aus Anlaß dieser Gebietsänderung nicht statt.

§ 4

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der vertragschließenden Gemeinden gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung im Gebiet der neuen Stadt unbefristet weiter.

(2) Das sonstige Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden und das Recht der Ämter Reckenberg, Rietberg und Verl bleibt im Gebiet der neuen Stadt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Geltung.

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die Gemeinde Bokel — mit Einschluß des aus der Gemeinde Langenberg eingegliederten Gebietsteiles —, die Gemeinde Neuenkirchen — mit Einschluß des aus der Gemeinde Oesterwiehe eingegliederten Gebietsteiles —, die Gemeinden Druffel, Varensell, Westerwiehe und die Stadt Rietberg werden je eine, die Gemeinden Mastholte und Moese zusammen eine Ortschaft der neuen Stadt Rietberg im Sinne des § 13 GO. NW.

(2) Die aus den Gemeinden Mastholte und Moese gebildete Ortschaft führt den Namen „Mastholte", die übrigen Ortschaften führen ihre bisherigen Gemeindenamen nach dem Namen der neuen Stadt weiter.

(3) Die Ortschaften Bokel, Druffel, Rietberg, Varensell und Westerwiehe erhalten je einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher soll die Belange der Ortschaft gegenüber dem Rat der neuen Stadt wahrnehmen.

(4) Die Ortsvorsteher werden vom Rat der neuen Stadt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, müssen in der Ortschaft wohnen und dem Rat der neuen Stadt angehören oder angehören können. § 29 Abs. 2 GO. NW. findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Ortschaften Mastholte und Neuenkirchen erhalten je einen Ortsausschuß, der aus elf Mitgliedern besteht.

(6) Die Mitglieder werden vom Rat der neuen Stadt für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortsausschusses. Die übrigen Mitglieder müssen zum Rat wählbar sein und in der Ortschaft wohnen.
Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ortsausschüssen sowie auf die Befugnisse der Ortsausschüsse finden im übrigen die für Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung.

(7) Die weiteren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt zu regeln.

(8) In den Ortschaften Mastholte und Neuenkirchen ist eine Verwaltungsnebenstelle zur ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften zu errichten und solange zu unterhalten, wie dieses im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist, zumindest jedoch für die Dauer einer Wahlperiode.

(9) Die Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt zu regeln.

§ 6

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Rietberg richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Rietberg und der amtsangehörigen Gemeinden sind nach den gleichen Grundsätzen zu übernehmen.

§ 7

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden und eingegliederten Gebietsteilen auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der neuen Stadt Rietberg angerechnet.

§ 8

Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr des bisherigen Amtes Rietberg in den zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben bestehen.

§ 9

(1) Die neue Stadt Rietberg ist verpflichtet, die Ortschaften so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, soweit sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Insbesondere sind beschlossene und begonnene Maßnahmen in Angriff zu nehmen und weiterzuführen. Hierzu gehört auch die Errichtung einer Turn- und Schwimmhalle in der Ortschaft Mastholte.

(3) Die neue Stadt Rietberg soll dafür sorgen, daß die kommunale Grundausstattung in allen Ortschaften auf einen gleichmäßigen Stand gebracht und gehalten wird. Sie soll im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch dafür sorgen, daß Einrichtungen für die überörtliche Versorgung an zentraler und verkehrsgünstiger Stelle geschaffen werden.

(4) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken der vertragschließenden Gemeinden im Neugliederungsgebiet sind von der neuen Stadt Rietberg für Maßnahmen oder Einrichtungen derjenigen Ortschaft zu verwenden, in welcher das veräußerte Grundstück jeweils liegt. Dies gilt nur für Grundstücksveräußerungen, die innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages vorgenommen werden.

(5) Die neue Stadt Rietberg ist verpflichtet, die Schulbezirksgrenzen so festzulegen, daß die Grundschulen in den bisherigen acht Gemeinden erhalten bleiben und Hauptschulen in den Ortschaften Mastholte, Neuenkirchen und Rietberg ihren Standort erhalten.

§ 10

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Bokel, Druffel, Langenberg, Mastholte, Moese, Neuenkirchen, Oesterwiehe, Rietberg, Varensell, Verl, Westerwiehe, Wiedenbrück, den 26. März 1969.

Anlage 6

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg, Landkreis Wiedenbrück) und der Gemeinde Benteler (Amt Liesborn-Wadersloh, Landkreis Beckum) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Langenberg,
2. der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz im einzelnen aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Mastholte (Amt Rietberg) in die neue Gemeinde Langenberg unter deren Ausgliederung aus dem Amt Rietberg und
3. des Ausscheidens der Gemeinde Benteler aus dem Amt Liesborn-Wadersloh und dem Landkreis Beckum.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und

auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) wird bestimmt:

1.1 Das in der bisherigen Gemeinde Benteler belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Liesborn-Wadersloh geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Langenberg über. Die neue Gemeinde ist gehalten, alle Verbindlichkeiten, die das Amt Liesborn-Wadersloh hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist, zu übernehmen.

1.2 Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Liesborn-Wadersloh gehen, soweit sie bislang in der früheren Gemeinde Benteler benutzt wurden, in das Eigentum der neuen Gemeinde Langenberg über. Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr in den bisherigen Gemeinden sollen als Löschzüge der neuen Gemeinde erhalten bleiben.

1.3 Die neue Gemeinde Langenberg erhält von dem Amt Liesborn-Wadersloh eine Ausgleichszahlung von 36 750,— DM, die sechs Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fällig ist.

1.4 Aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Mastholte findet eine Auseinandersetzung weder hinsichtlich des Vermögens des Amtes Rietberg noch desjenigen der Gemeinde Mastholte statt.

2.1 Für die Überleitung der Beamten des Amtes Liesborn-Wadersloh gelten die Vorschriften der §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

2.2 Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Liesborn-Wadersloh und der beteiligten Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

3.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Mastholte geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in Geltung.

3.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes NW. bleibt unberührt.

3.3 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde Langenberg in Kraft.

3.4 Das Recht des Landkreises Beckum tritt in dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Benteler mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das Recht des Landkreises Wiedenbrück.

4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden und in dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Mastholte gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Langenberg und im Landkreis Wiedenbrück.

5. Die bisherige Gemeinde Benteler führt als Ortsteil der neuen Gemeinde Langenberg neben deren Namen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

6. Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Beckum im Bereich der bisherigen Gemeinde Benteler geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Wiedenbrück über.

Düsseldorf, den 1969

Der Innenminister

Anlage 7

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold

1. über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Schloß Holte sowie der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Landkreis Wiedenbrück in den Landkreis Bielefeld
2. über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Stukenbrock aus dem Landkreis Paderborn in den Landkreis Bielefeld
3. über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Schloß Holte und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende mit der Gemeinde Stukenbrock unter Ausgliederung der Gemeinde Schloß Holte und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Bezirk des Amtes Verl und der Gemeinde Stukenbrock aus dem Bezirk des Amtes Schloß Neuhaus

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird bestimmt:

I. Zur Eingliederung in den Landkreis Bielefeld:

1. Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Wiedenbrück geht, soweit es nach dem Zusammenschluß im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock liegt, mit Ausnahme des Kreisaltersheimes, das mit allem Zubehör im Eigentum des Landkreises Wiedenbrück verbleibt, nebst allen auf ihm ruhenden Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Bielefeld über. Der Landkreis Bielefeld ist verpflichtet, das Kreisaltersheim auf Verlangen des Landkreises Wiedenbrück zum jeweiligen Zeitwert zu übernehmen.
2. Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Paderborn geht, soweit es nach dem Zusammenschluß im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock liegt, mit Ausnahme des Waldgrundstückes Gemarkung Stukenbrock, Flur 6 Nr. 325/21, das mit allem Zubehör im Eigentum des Landkreises Paderborn verbleibt, nebst allen auf ihm ruhenden Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Bielefeld über.
3. Das Eigentum an den Kreisstraßen im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock geht unentgeltlich auf den Landkreis Bielefeld über. Der Landkreis Bielefeld ist verpflichtet, die Landkreise Wiedenbrück und Paderborn von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.
4. Das bewegliche Vermögen der Landkreise Wiedenbrück und Paderborn geht — mit Ausnahme des unter Ziff. 1 und 2 genannten Zubehörs — insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Biele-

feld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock befinden.

5. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen den Landkreisen Wiedenbrück, Paderborn und Bielefeld erfolgt nicht.

6. Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock das Kreisrecht des Landkreises Bielefeld. Das Kreisrecht der Landkreise Wiedenbrück und Paderborn tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

7. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Landkreisen Wiedenbrück und Paderborn gilt zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Bielefeld.

II. Zum Zusammenschluß zur Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock unter Ausgliederung der Gemeinde Schloß Holte sowie der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Bezirk des Amtes Verl und der Gemeinde Stukenbrock aus dem Bezirk des Amtes Schloß Neuhaus:

1. Die neue Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.

2. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Ämter Verl und Schloß Neuhaus sowie der Gemeinde Sende gehen, soweit sie nach dem Zusammenschluß im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock liegen, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die neue Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock über. Die neue Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock ist verpflichtet, die bisherigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind.

3. Das bewegliche Vermögen der Ämter Verl und Schloß Neuhaus sowie der Gemeinde Sende geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock befinden.

4. Die neue Gemeinde Verl zahlt an die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen des Amtes Verl einen Betrag in Höhe von 360 000,— DM und zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen der Gemeinde Sende einen Betrag in Höhe von 680 000,— DM. Davon sind 360 000,— DM in dem des Zusammenschlusses und der restliche Betrag in Höhe von 680 000,— DM in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate in Höhe von 170 000,— DM wird in dem auf den Zusammenschluß folgenden Jahr fällig.

5. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.

6. Bei der Übernahme von Beamten der Ämter Verl und Schloß Neuhaus sowie der Gemeinden Sende, Schloß Holte und Stukenbrock gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gilt Entsprechendes.

7. Die in den bisherigen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Zeit geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

8. Die in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock fort.

9. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen im übrigen gültige Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

10. Für die Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

11. Die neue Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock beteiligt sich an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sende, der Stadt Oerlinghausen, der Gemeinde Lippereihe und der Stadt Sennestadt vom 30. 8. / 4. 9. / 5. 9. und 8. 9. 1967 über den Bau eines Gemeinschaftsklärwerkes in Sende und übernimmt die Verpflichtungen der Gemeinde Sende aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in dem entsprechend der Gebietsänderung veränderten Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

12. Die neue Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortsschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.

13. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Schloß Holte - Stukenbrock.

Detmold, den 10. April 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 8

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Landkreis Wiedenbrück in den Landkreis Bielefeld und in die Stadt Sennestadt unter Ausgliederung aus dem Bezirk des Amtes Verl

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269 / GS. NW. 167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird bestimmt:

I. Zur Eingliederung in den Landkreis Bielefeld:

1. Das Grundeigentum des Landkreises Wiedenbrück geht, soweit es in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende liegt, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Bielefeld über. Das Eigentum an den Kreisstraßen geht insoweit ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Bielefeld über. Der Landkreis Bielefeld ist verpflichtet, den Landkreis Wiedenbrück von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.

2. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Wiedenbrück geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Bielefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende befinden.

3. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt zwischen den Landkreisen Wiedenbrück und Bielefeld nicht.

4. Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende das Kreisrecht des Landkreises Bielefeld. Das Kreisrecht des Landkreises Wiedenbrück tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Wiedenbrück gilt zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Bielefeld.

II Zur Eingliederung in die Stadt Sennestadt unter Ausgliederung aus dem Bezirk des Amtes Verl:

1. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Amtes Verl und der Gemeinde Sende gehen, soweit sie in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende liegen, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die Stadt

Sennestadt über. Die Stadt Sennestadt ist verpflichtet, die bisherigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind.

2. Das bewegliche Vermögen des Amtes Verl und der Gemeinde Sende geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Sennestadt über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende befinden.

3. Die neue Gemeinde Verl zahlt an die Stadt Sennestadt zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen der Gemeinde Sende einen Betrag in Höhe von 350 000,— DM.

4. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.

5. Die in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende zur Zeit geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

6. Die in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Sennestadt fort.

7. Im übrigen gilt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende nach der Eingliederung das Ortsrecht der Stadt Sennestadt. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

8. Für die Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Die Gemeinde Sennestadt übernimmt jedoch alle Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinde Sende aus dem Schulverband Eckardtsheim ergeben.

9. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Sennestadt.

Detmold, den 10. April 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 9 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) haben die Gemeinden

1. Lette durch Ratsbeschluß vom 12. März 1969
2. Stadt Oelde durch Ratsbeschluß vom 20. Februar 1969

nachstehenden Gebietsänderungsvertrag beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Lette wird in die Stadt Oelde eingegliedert.

(2) Die Stadt Oelde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lette.

§ 2

Das Eigentum, sonstige Rechte und Ansprüche der Gemeinde Lette an öffentlichen Wegen und Gewässern in dem eingegliederten Gebiet gehen unentgeltlich auf die Stadt Oelde über.

§ 3

(1) Die Realsteuerhebesätze, welche die Gemeinde Lette für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzt hat, gelten in dem eingegliederten Gebiet für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in dem eingegliederten Gebiet die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der Gemeinde Lette gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Oelde unbefristet weiter.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(4) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Lette tritt in dem eingegliederten Gebiet sechs Monate nach dessen Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Oelde.

§ 4

(1) Die Entwässerungsanlage der Gemeinde Lette ist als technisch selbständige, örtliche Anlage der Stadt Oelde weiter zu betreiben und zu unterhalten, solange deren selbständiger Betrieb wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Solange ist für diese örtliche, als getrennte Veranstaltung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes bestehende Anlage ein besonderer Gebührenhaushalt mit in sich möglichst kostendeckenden Gebührensätzen zu führen.

§ 5

(1) Der kommunale Friedhof der Gemeinde Lette soll als für sich selbständige örtliche Anlage solange bestehen bleiben und von der Stadt Oelde unterhalten werden, als er seiner Zweckbestimmung genügen kann.

(2) Solange dieser örtliche Friedhof besteht und solange auf ihm noch keine öffentliche Totenhalle vorhanden ist, sollen die Verstorbenen aus dem nach § 1 eingegliederten Gebiet nicht gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Leichenwesen vom 21. Mai 1963 (GS. NW. S. 200) und nicht gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Oelde über die Benutzung der Totenhallen in der Stadt Oelde vom 12. November 1963 in eine städtische Totenhalle auf denjenigen Friedhöfen überführt werden müssen, welche jetzt zur Bestattung der Verstorbenen aus der Stadt Oelde bestimmt sind.

(3) Die Stadt Oelde wird sich im Interesse einer Gleichbehandlung aller ihrer künftigen Stadtteile im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bemühen, auch auf dem Friedhof Lette eine Totenhalle zu errichten, sobald die dafür erforderliche Grundfläche zur Verfügung steht.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Lette gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Oelde.

§ 7

(1) Die Gemeinde Lette wird eine Ortschaft der Stadt Oelde im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung. Diese Ortschaft führt neben dem Namen der Stadt Oelde den Namen der Gemeinde Lette weiter.

(2) Die Ortschaft Lette erhält einen Ortsausschuß, dessen Mitglieder vom Rat der Stadt Oelde jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden. Sie müssen in der Ortschaft Lette wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Oelde angehören oder angehören können. § 29 Abs. 2 GO findet auf den Ortsausschuß entsprechende Anwendung.

(3) Der Ortsausschuß soll die besonderen Interessen der Ortschaft gegenüber dem Rat der Stadt vertreten.

(4) Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Stadt Oelde.

§ 8

(1) Die Stadt Oelde verpflichtet sich, die Ortschaft Lette so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen in dem eingegliederten Gebiet sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und erst recht für die Weiterführung begonnener Maßnahmen.

(3) Die Stadt Oelde wird sich dafür einsetzen, daß in der Ortschaft Lette eine Grundschule erhalten bleibt.

(4) Der Löschzug Lette der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Herzebrock bleibt als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oelde erhalten.

(5) Die Stadt Oelde wird sich für die Anlage eines verkehrssicheren Radweges an der Landstraße 806 zwischen der Ortschaft Lette und dem Stadtkern Oelde sowie an der Landstraße 806 in Richtung Clarholz bis zur Gemeindegrenze einsetzen.

(6) Sie wird darum bemüht sein und bleiben, die Busverbindung für den Schüler-, Berufs- und Gelegenheitsverkehr durch die Verkehrsträger so zu verdichten und zeitlich so legen zu lassen, daß die Verkehrsteilnehmer aus der Ortschaft Lette den Stadtkern und die übrigen Ortschaften der Stadt hin und her bedarfsgerecht — auch an Sonn- und Feiertagen — erreichen können.

(7) Als Schulträgerin wird sie die Beförderung der haupt- und sonderschulpflichtigen Kinder aus der Ortschaft Lette zu den entsprechenden Pflichtschulen und zurück entsprechend den schulaufsichtsbehördlichen Bestimmungen durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Oelde, den 21. März 1969

Anlage 9 b

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einzelheiten

1. der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Clarholz (Amt Herzebrock, Landkreis Wiedenbrück) in die Stadt Oelde (Amt Oelde, Landkreis Beckum),

2. des Ausscheidens

   — der Gemeinde Lette und eines Gebietsteiles der Gemeinde Clarholz aus dem Amt Herzebrock und dem Landkreis Wiedenbrück,

   — eines Gebietsteiles der Gemeinde Kirchspiel Oelde aus dem Amt Oelde und dem Landkreis Beckum.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) wird bestimmt:

1.1 Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Clarholz geht, soweit es in dem in die Stadt Oelde eingegliederten Gebietsteil belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Oelde über. Die Stadt ist gehalten, alle Verpflichtungen, die die Gemeinde Clarholz hinsichtlich dieses Vermögens eingegangen ist, zu übernehmen.

1.2 Bewegliche Sachen, die dem Löschzug Lette der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Herzebrock zur Benutzung überlassen worden sind, gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Oelde über.

1.3 Eine weitere Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Clarholz und des Vermögens des Amtes Herzebrock aus Anlaß dieser Gebietsänderung nicht statt.

1.4 Unbewegliches Vermögen des Landkreises Wiedenbrück im Bereich der Gemeinde Lette und des in die Stadt Oelde eingegliederten Gebietsteiles der Gemeinde Clarholz geht nebst Zubehör und aller auf ihm ruhenden Rechte und Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Beckum über.

1.5 Entsprechendes gilt bezüglich des in die neue Gemeinde Herzebrock und in den Landkreis Wiedenbrück eingegliederten Gebietsteiles der bisherigen Gemeinde Kirchspiel Oelde. Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

2.1 Das in der Gemeinde Clarholz geltende Ortsrecht bleibt in dem in die Stadt Oelde eingegliederten Gebietsteil für die Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung.

2.2 Mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes tritt in den in die Stadt Oelde eingegliederten Gebieten das Recht des Landkreises Wiedenbrück, in dem in die neue Gemeinde Herzebrock eingegliederten Gebietsteil das Recht des Landkreises Beckum außer Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt gilt in diesen Gebieten das Recht des Landkreises, in den sie eingegliedert werden.

3. Der in die Stadt Oelde eingegliederte Gebietsteil der Gemeinde Clarholz bildet mit der bisherigen Gemeinde Lette eine Ortschaft der Stadt Oelde und führt als Teil der Ortschaft deren Namen neben dem Namen der Stadt Oelde.

4.1 Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem in die Stadt Oelde eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Clarholz und im Landkreis Wiedenbrück gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Oelde und im Landkreis Beckum.

4.2 Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Landkreis Beckum gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Wiedenbrück.

Düsseldorf, den 1969

Der Innenminister

Anlage 10 a

Entsprechend dem vom Landkreis Bielefeld entwickelten Plan zur Bildung von Großgemeinden soll das Amt Brackwede aufgelöst werden:

die Stadt Sennestadt und die Gemeinde Senne I sollen amtsfrei werden;

die Gemeinden des Kirchspiels Isselhorst sollen mit der Stadt Brackwede eine Verwaltungsgemeinschaft bilden;

die Gemeinden Ummeln und Quelle sollen mit der Stadt Brackwede vereinigt werden.

Deshalb schließen die Gemeinden Ummeln und Quelle, die Stadt Brackwede und das Amt Brackwede folgenden

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Brackwede	vom 15. Januar 1969,
der Gemeindevertretung Quelle	vom 15. Januar 1969,
der Gemeindevertretung Ummeln	vom 15. Januar 1969,
und der Amtsvertretung Brackwede	vom 16. Januar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269 / SVG. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), zwischen

der Stadt Brackwede,

den Gemeinden Quelle und Ummeln

und dem Amt Brackwede

folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die amtsangehörigen Gemeinden Quelle und Ummeln werden in die amtsfreie Stadt Brackwede eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Brackwede wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Quelle und Ummeln.

§ 3

(1) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Brackwede und den Gemeinden Quelle und Ummeln findet nicht statt.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Quelle und Ummeln und dem Amt Brackwede sowie den übrigen zum Amt gehörenden Gemeinden erfolgt mit der gleichzeitig stattfindenden Auflösung des Amtes Brackwede.

§ 4

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinden Quelle und Ummeln für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach der Eingliederung fort. Die für das Eingliederungsjahr geltenden Haushaltssatzungen der Gemeinden Quelle und Ummeln treten mit der Eingliederung außer Kraft.

(2) Für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung werden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, die gegenwärtig geltenden Steuer-, Beitrags- und Gebührensätze in den

Hundesteuerordnungen der Gemeinden Quelle und Ummeln,
Satzungen über die Müllabfuhr in den Gemeinden Quelle und Ummeln,

Satzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Gemeinden Quelle und Ummeln,

Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinden Quelle und Ummeln, und in der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Quelle

nicht verändert.

(3) Von den Gemeinden Quelle und Ummeln rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Brackwede in Kraft.

(4) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes getroffene Regelung.

(5) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinden Quelle und Ummeln tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Brackwede auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinden.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Brackwede.

§ 6

(1) Die Bediensteten der Gemeinden Quelle und Ummeln werden von der Stadt Brackwede übernommen.

(2) Die Übernahme eines Teiles der Bediensteten des Amtes Brackwede wird mit der gleichzeitig erfolgenden Auseinandersetzung bei Auflösung des Amtes Brackwede geregelt. Das gilt auch für die Versorgungsempfänger.

§ 7

(1) Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in den Gemeinden Quelle und Ummeln bleiben als Löschgruppen erhalten.

(2) Eine entsprechende feuerwehrtechnische Ausrüstung dieser Löschgruppen ist durch die Stadt Brackwede sicherzustellen.

§ 8

(1) Die Gemeinden Quelle und Ummeln bilden Ortsteile der Stadt Brackwede gemäß § 13 der Gemeindeordnung.

(2) In den Ortsteilen Quelle und Ummeln sind Verwaltungsnebenstellen einzurichten.

(3) Für die Ortsteile Quelle und Ummeln können Ortsausschüsse gebildet werden.

(4) Die näheren Einzelheiten werden in der Hauptsatzung der Stadt Brackwede geregelt.

§ 9

(1) Die Stadt Brackwede wird alle Ortsteile entsprechend ihrer bisherigen und angestrebten Entwicklung gleichmäßig weiterfördern und die Interessen aller Ortsteile in gerechter Weise berücksichtigen.

(2) Durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen Quelle und Ummeln festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sollen auch in der Zukunft weiter verfolgt und gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen.

(3) Die Stadt Brackwede übernimmt insbesondere für die Ortsteile Quelle und Ummeln die diesem Gebietsänderungsvertrag als Anlage beigefügten Verpflichtungen.
Diese Aufgabenkataloge sind Bestandteile dieses Gebietsänderungsvertrages.

(4) Die vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen in den Gemeinden Quelle und Ummeln (insbesondere der Friedhof in Quelle) sollen erhalten bleiben. Die Stadt Brackwede trägt dafür Sorge, daß diese Einrichtungen den Bürgern weiterhin zur Verfügung stehen.

(5) Neue öffentliche Einrichtungen der Stadt Brackwede sollen so geplant werden, daß sie für alle Ortsteile möglichst zentral und gut erreichbar liegen.

§ 10

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Brackwede übernimmt unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Quelle:

1. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, an der Grundschule Quelle eine Turnhalle zu errichten, sobald die dafür erforderliche und von der Gemeinde Quelle beantragte Baugenehmigung vorliegt.

2. Die Stadt Brackwede wird kurzfristig nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine Kleinschwimmhalle in der Gemeinde Quelle (in der Nähe der Grundschule) errichten.

3. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, folgende Verbindungsstraßen zwischen der Stadt Brackwede und der Gemeinde Quelle herzustellen:

   a) von Teutoburger Straße zur Haller-/Osnabrücker Straße

   b) von Haller Straße (Sommer) zur Marienfelder Straße

   c) von Brockhagener Straße (Stückmann & Hillen) zur Marienfelder Straße.

4. Die Stadt Brackwede wird darauf hinwirken, daß folgende überörtliche Straßen in der Gemeinde Quelle endgültig ausgebaut werden:

   a) Osnabrücker Straße von Stadtgrenze Brackwede bis Gemeindegrenze Steinhagen (Bundesstraße B 68) unter Berücksichtigung der Absprachen der Gemeinde Quelle mit dem Landesstraßenbauamt Bielefeld.

   b) Ummelner Straße von Gemeindegrenze Ummeln bis Carl-Severing-Straße (Kreisstraße).

   c) Bahnhofstraße/Paul-Schwarze-Straße von Carl-Severing-Straße bis Gemeindegrenze Steinhagen (Bi-Straße).

   d) Restausbau Carl-Severing-Straße von Queller Bahnhof bis Gemeindegrenze Steinhagen (Kreisstraße).

5. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, den endgültigen Ausbau der Mittelstraße (Umgehungsstraße) von Ummelner Straße bis Carl-Severing-Straße nach dem vom Landesstraßenbauamt genehmigten Ausbauplan vorzunehmen.

6. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, die Einmündungen der Friedhofstraße und der Bergstraße in die Osnabrücker Straße nach dem Ausbauplan des Landkreises Bielefeld — Kreisbauamt — ausbauen zu lassen und für die Anbringung einer Ampelanlage mit Fußgängerüberwegen Sorge zu tragen.

7. Die Stadt Brackwede wird darauf hinwirken, daß eine bessere Aufschließung des Gemeindegebietes Quelle durch öffentliche Verkehrsmittel erfolgt. Dazu gehört auch die Errichtung von Wetterschutzanlagen an Haltestellen.

8. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, die Wasserbeschaffungsverbände I und II der Gemeinde Quelle bestehen zu lassen.

9. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, kurzfristig nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes den Sportplatz der Gemeinde Quelle mit einer neuen Decke zu versehen und die Beleuchtungsanlage zu erweitern.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Lt. § 9 des Vertrages werden im Ortsteil Ummeln angestrebte Entwicklungstendenzen weiter gefördert. Das sind nach dem Willen des Rates der Gemeinde Ummeln:

1. Die Verdichtung der Baugebiete, insbesondere des Baugebietes Spekselheide 2, Plan A — B — C.
2. Der zügige Ausbau der Straßen in diesen Baugebieten.
3. Die gärtnerische Gestaltung des Birkenplatzes.
4. Erwerb eines Grundstücks als Kinderspielplatz an der Birkenstraße.
5. Bau eines Fußweges an der Steinhagener Straße = L 1470 von der B 61 bis L 806.
6. Bau eines Fußweges an der Senner Straße = L 1470, von der B 61 bis zum Bahnhof.
7. Ausbau der Planstraße von der L 1470 zur Bokelstraße.
8. Weiterer Ausbau des Buschweges zur Kralheiderstraße.
9. Grunderwerb und Ausbau der Trüggelbachstraße = Verlängerung bis zur Bahnhofstraße.
10. Angestrebt wird, Ausbau von Fuß- und Radwegen von Ummeln zum Schulzentrum an der Grünstraße in Brackwede und zum Freibad in Brackwede.
11. Der gemeinsam geplante Ausbau des Botweges = Verbindung vom Südwestfeld in Brackwede zur L 1470 in Ummeln, als Kreis- oder als Bi-Straße wird weiter gefördert und angestrebt.
12. Straßenbeleuchtung
    a) B 61, Anschluß der Beleuchtung Brackwede—Ummeln und Fortsetzung zum Knapp,
    b) Umbau der Beleuchtung in Siedlungsgebieten von Mastansatzleuchten auf Verkabelung und Standleuchten.
13. Mit der Ev. Kirchengemeinde sollen Verhandlungen über die Erhaltung des Friedhofes geführt und eine Unterstützung des vorhandenen Kindergartens zugesagt werden.
14. Nach Fertigstellung der Turnhalle, Neuherrichtung des Sporthauses als Vereinsheim — Jugendheim — Altenzentrum und Bau einer Sportkegelbahn am Sportplatz.
15. Nach Bedarf in späteren Jahren Bau eines Freibades.

Quelle, Ummeln, Brackwede, den 15. Januar 1969

Brackwede, den 16. Januar 1969

Anlage 10 b

Auseinandersetzungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Brackwede	vom 20. März 1969
des Rates der Stadt Sennestadt	vom 20. März 1969
der Gemeindevertretung Ebbesloh	vom 20. März 1969
der Gemeindevertretung Hollen	vom 20. März 1969
der Gemeindevertretung Isselhorst	vom 20. März 1969
der Gemeindevertretung Niehorst	vom 20. März 1969
der Gemeindevertretung Quelle	vom 19. März 1969
der Gemeindevertretung Senne I	vom 18. März 1969
der Gemeindevertretung Ummeln	vom 20. März 1969
und der Amtsvertretung Brackwede	vom 21. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269, SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) und § 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218, SGV. NW. 2021) zwischen

der Stadt Brackwede,
der Stadt Sennestadt,
den Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst, Niehorst, Quelle, Senne I und Ummeln
und dem Amt Brackwede

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Das unbewegliche Vermögen des aufgelösten Amtes Brackwede

1. Bebautes Grundstück in Brackwede, Niederstraße 37 (Flur 16, Flurstücke 921, 922 und 516 = 2 973 m² groß),
2. bebautes Grundstück in Brackwede, Amtsweg 11 (Flur 16, Flurstück 519 = 1 470 m² groß),
3. bebautes Grundstück in Brackwede, Bodelschwinghstraße 332 (Flur 10, Flurstück 68 = 976 m² groß)

geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten in das Eigentum der Stadt Brackwede über.

§ 2

Soweit Ausgleichszahlungen zu leisten sind, werden folgende Anteile festgesetzt:

Stadt Sennestadt	=	40%
Gemeinde Senne I	=	34%
Stadt Brackwede für die Gemeinden Quelle und Ummeln	=	26%

§ 3

Das bewegliche Verwaltungsvermögen (Inventar) des aufgelösten Amtes Brackwede, soweit es sich um Büroeinrichtungsgegenstände und notwendige Arbeitsgeräte (z. B. Schreibmaschinen) der einzelnen bisher beim Amt Brackwede Beschäftigten handelt, geht unentgeltlich mit diesen auf die sie aufnehmenden Gemeinden über.

Das übrige Verwaltungsvermögen (z. B. Druckereimaschine, Buchungsmaschine der Kasse, Adremaanlage pp.) wird unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Anteile auf die Gemeinden verteilt.

§ 4

Forderungen des aufgelösten Amtes Brackwede aus Bedienstetendarlehen gehen auf die Gemeinden über, die die jeweiligen bisher beim Amt Brackwede Beschäftigten aufnehmen.

Die Stadt Sennestadt zahlt für das vom Amt Brackwede gewährte Darlehen 34% der Restschuld an die Gemeinde Senne I und 26% an die Stadt Brackwede für die Gemeinden Quelle und Ummeln.

Sonstige Darlehnsforderungen des aufgelösten Amtes Brackwede gehen unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Anteile auf die Gemeinden über.

§ 5

a) Die Beteiligung des aufgelösten Amtes an der Luftsport- und Luftverkehrsgesellschaft mbH., Bielefeld, in Höhe von 2 500,— DM wird je zur Hälfte auf die Stadt Brackwede und die Gemeinde Senne I übertragen;

b) die Beteiligung des aufgelösten Amtes an der Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft für den Landkreis Bielefeld GmbH. in Höhe von 18 000,— DM wird je zur Hälfte auf die Städte Brackwede und Sennestadt übertragen;

c) die Beteiligung des aufgelösten Amtes an der Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbaugenossenschaft Senne GmbH. in Höhe von 10 000,— DM wird auf die Gemeinde Senne I übertragen.

§ 6

Das übrige Vermögen des aufgelösten Amtes Brackwede geht unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Anteile auf die Gemeinden über.

§ 7

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehren des aufgelösten Amtes Brackwede gehen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinden über, in denen sie bisher benutzt wurden.

§ 8

Die Stadt Brackwede leistet für das auf sie übergehende unbewegliche Vermögen unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Anteile eine Ausgleichszahlung an die Stadt Sennestadt und die Gemeinde Senne I. Die Zahlung hat in vier gleichen Jahresraten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu erfolgen.

§ 9

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Brackwede regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i.d.F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Für die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes Brackwede gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Im Einvernehmen miteinander soll für die Übernahme der Beamten und Angestellten des aufgelösten Amtes Brackwede folgender Verteilerschlüssel gelten:

Stadt Sennestadt	=	36 Beamte und Angestellte,
Gemeinde Senne I	=	40 Beamte und Angestellte,
Stadt Brackwede für die Gemeinden Quelle und Ummeln	=	35 Beamte und Angestellte.

Wird das erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt, gelten die im § 2 genannten Anteile.

§ 10

Die Versorgungsempfänger des aufgelösten Amtes Brackwede werden von der Stadt Brackwede übernommen.

Der künftig entstehende Versorgungsaufwand wird kapitalisiert und von der Stadt Brackwede von der im § 8 aufgeführten Abschlagszahlung abgezogen.

§ 11

Eine finanzielle und personelle Auseinandersetzung mit den Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst findet nicht statt. § 7 bleibt unberührt.

§ 12

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 13

Dieser Vertrag tritt mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung der Gemeinden Quelle und Ummeln in die Stadt Brackwede und der damit verbundenen Auflösung des Amtes Brackwede in Kraft.

Brackwede, den 3. April 1969

Die Gemeindevertretung Holtkamp hat in ihrer Sitzung am 27. März 1969 beschlossen, dem vorstehenden Vertrag beizutreten und in § 13 vor dem Namen „Quelle" den Namen „Holtkamp" einzufügen.

Anlage 10 c

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bielefeld über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Isselhorst, Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld, in die Stadt Brackwede, Landkreis Bielefeld

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Isselhorst gehen, soweit sie in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst liegen mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die Stadt Brackwede über. Die Stadt Brackwede ist verpflichtet, die bisherigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind.

2. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.

3. Die in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; die Änderung der Hebesätze muß dann jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

4. Die in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Brackwede fort.

5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Brackwede.

6. Für die Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

7. Im übrigen gilt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst nach der Eingliederung in die Stadt Brackwede das Ortsrecht der Stadt Brackwede. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Bielefeld, den 16. Juni 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

MMD 061/340-74

A. Allgemeine Begründung

Abschnitt I

Das Neugliederunggebiet — Struktur und Bestandsaufnahme

1. Der vorgelegte Entwurf umfaßt die Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Wiedenbrück und greift — wenn auch nicht bedeutend — an mehreren Stellen über die Kreisgrenzen hinaus. Gleichzeitig wird als freiwillige Teillösung die Eingliederung der Gemeinden Quelle und Ummeln in die Stadt Brackwede (Landkreis Bielefeld) und die Auflösung des Amtes Brackwede mit diesem Gesetzentwurf verbunden, weil dieser Raum durch die Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Gütersloh berührt wird (vgl. hierzu Einzelbegründung zu § 10).

   Vor allem für die allgemeine und wirtschaftliche Strukturverbesserung in diesem Gebiet, aber auch für die Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung ist die Neuordnung von erheblicher Bedeutung.

2. Der Landkreis Wiedenbrück gehört zur münsterschen Tieflandbucht. Sein Gebiet stellt nach Südosten die tiefste Einbuchtung in den Rand der Mittelgebirge dar, zu dem er von 60 m auf 125 m Höhe kaum wahrnehmbar ansteigt. Im Osten des Landes Nordrhein-Westfalen gelegen, ist der Landkreis Wiedenbrück zwischen den Landkreisen Warendorf und Bielefeld im Nordwesten und Norden, Paderborn im Osten und Südosten, Lippstadt im Süden und Beckum im Südwesten eingebettet. Seine maximale Ausdehnung von Westen nach Osten beträgt etwa 35 km, von Süden nach Norden etwa 25 km.

3. Nach dem Landesentwicklungsplan I gehört das gesamte Kreisgebiet zu den ländlichen Zonen i. S. des Landesentwicklungsprogramms von 1964. Gütersloh und die östlich angrenzenden Gemeinden Avenwedde, Spexard und Friedrichsdorf bilden ein städtisches Verflechtungsgebiet. Im Nordosten grenzt das Kreisgebiet an die Ballungszone um Bielefeld-Brackwede. Die Städte Wiedenbrück und Rheda sind als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich von 20 000 bis 50 000, die Gemeinden Rietberg/Neuenkirchen und Verl für einen solchen von 10 000 bis 20 000, die Gemeinden Herzebrock und Schloß Holte für einen Versorgungsbereich von 5 000 bis 10 000 Einwohnern ausgewiesen.

   Nach dem Landesentwicklungsprogramm von 1964 wird das Kreisgebiet von Südwesten nach Nordosten von der bedeutenden Entwicklungsachse Hamm—Bielefeld—Minden durchzogen, an der Gütersloh und Wiedenbrück/Rheda als Entwicklungsschwerpunkte liegen. Wiedenbrück/Rheda ist Kreuzungspunkt mit einer weiteren, minder bedeutenden Entwicklungsachse von Lippstadt in Richtung Warendorf—Münster.

   Der Vorschlag der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen zum Landesentwicklungsplan II sieht Gütersloh mit seinem städtischen Verflechtungsgebiet als Entwicklungsschwerpunkt I. Ordnung (Versorgungsbereich für mehr als 100 000 Einwohner) vor. Wiedenbrück/Rheda ist als ein Entwicklungsschwerpunkt II. Ordnung (Versorgungsbereich für 50 000 bis 100 000 Einwohner) dargestellt. Rietberg/Neuenkirchen und Stukenbrock/Schloß Holte sind nach dem

gegenwärtigen Stand der Überlegungen jeweils als gemeinsame Entwicklungsschwerpunkte III. Ordnung (Versorgungsbereich für 20 000 bis 50 000 Einwohner) geplant. Außer den bereits erwähnten Entwicklungsachsen sieht der Vorschlag noch eine weitere III. Ordnung von Wiedenbrück/Rheda nach Paderborn vor.

4. Die **Verkehrsverhältnisse** sind recht gut.

Mehrere **Eisenbahnlinien** durchqueren den Landkreis. Die viergleisige elektrifizierte Bundesbahnstrecke Hamm—Hannover verbindet den Landkreis mit dem Ruhrgebiet und dem Rheinland in der einen, über Bielefeld, Hannover mit Bremen, Hamburg und Berlin in der anderen Richtung. Die eingleisige Strecke Münster—Lippstadt stellt über ihre Endpunkte hinaus die kürzeste Verbindung zu den Niederlanden und dem süddeutschen Raum her.

Die **Bundesautobahn** Hannover—Köln durchquert den Landkreis parallel mit der Bahnstrecke Hannover—Hamm. Durch die beiden Auffahrten Gütersloh und Wiedenbrück/Rheda sind alle Gemeinden des Landkreises bei günstigen Zufahrtsmöglichkeiten und -entfernungen an das Autobahnnetz angeschlossen.

Im Bundesstraßennetz ist Wiedenbrück/Rheda Ausgangs- bzw. Kreuzungspunkt dreier Bundesstraßen. Die hier beginnende Bundesstraße 55 ist für den Landkreis Wiedenbrück zur Zeit hauptsächlich von Bedeutung für den Verkehr in den südwestfälischen Raum und in das Rhein-Main-Gebiet. Sie wird demnächst als Zufahrtstraße aus dem Landkreis Wiedenbrück zu der im Raume Erwitte geplanten Auffahrt auf die Autobahn Unna—Kassel in diesem Straßenabschnitt eine ungleich größere Bedeutung für den Landkreis Wiedenbrück haben. Die Bundesstraße 61 verbindet den Landkreis Wiedenbrück mit Bremen und über Hamm mit dem Ruhrgebiet. Die Bundesstraße 64 verbindet den Landkreis Wiedenbrück über Münster mit den Niederlanden, über Paderborn mit dem südlichen Niedersachsen und — jetzt noch — mit der Autobahn Hamburg—Basel durch die Auffahrt Kassel. Zusätzliche Bedeutung hat sie für den Zubringerverkehr aus dem Münster- und Paderborner Land zur Autobahnauffahrt Wiedenbrück/Rheda. Die im ostwestfälischen Straßennetz geplante Kraftverkehrsstraße aus dem Raum Bielefeld in Richtung Münster soll im Raume Gütersloh den Landkreis Wiedenbrück anschneiden.

Das Kreisgebiet selbst ist durch ein Netz ausgebauter Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen gut erschlossen.

5. Kommunalstruktur

5.1 Entwicklung und Größe der Verwaltungseinheiten

5.1.1. Zu einer Einheit wurde das Gebiet des Landkreises Wiedenbrück erst am 1. November 1816. Seit Jahrhunderten bis in den Beginn des 19. gab es in diesem Gebiet zwei selbständige Territorien (die Grafschaften Rheda und Rietberg) und eine Exklave eines auswärtigen Territoriums (das fürstbischöflich-osnabrückische „Amt" Reckenberg). Von 1803—1815 haben diese mehrfach ihren Landesherrn gewechselt, bis sie allesamt an das damalige Königreich Preußen fielen. Aus ihnen wurde in den Grenzen, die sie vormals hatten, der Kreis Wiedenbrück so gebildet, wie er, von unbedeutenden Grenzkorrekturen abgesehen, auch heute noch besteht. Die innere Gliederung des Kreises wurde 1836 und 1841 im Zusammenhang mit der Durchführung der Revidierten Städteordnung von 1831 und der Westf. Landgemeindeordnung von 1841 festgelegt.

In der Folgezeit war die bedeutsamste Gebietsänderung die Eingliederung der zugleich ein Amt bildenden und aus vier Bauerschaften bestehenden Landgemeinde Gütersloh in die Stadt Gütersloh. Sie erfolgte im Jahre 1910 auf freiwilliger Grundlage. Seitdem hat es im Landkreis Wiedenbrück — von unbedeutenden Grenzkorrekturen abgesehen — keine Gebietsänderungen mehr gegeben; an Anläufen hierzu hat es allerdings nicht gefehlt. Am Ende der Entwicklung steht die heutige Verwaltungsgliederung des Landkreises in 4 amtsfreie Gemeinden und 5 Ämter mit 23 amtsangehörigen Gemeinden.

5.1.2 Bei einer Gesamtgröße von 499,67 qkm gliedern sich die Flächen der Gemeinden wie folgt auf:

weniger als	1 qkm	1 Gemeinde
von	5 qkm bis 10 qkm	2 Gemeinden
von	10 qkm bis 20 qkm	17 Gemeinden
von	20 qkm bis 30 qkm	4 Gemeinden
mehr als	30 qkm	3 Gemeinden.

Die durchschnittliche Flächengröße einer Gemeinde liegt bei 18,5 qkm und übertrifft den Landesdurchschnitt (ca. 14 qkm) um fast 5 qkm. Nicht ganz die Hälfte der Gemeinden kommt an den Kreisdurchschnitt heran oder übertrifft ihn geringfügig.

5.1.3 Der Landkreis Wiedenbrück hat 171 315 Einwohner (Stand 31. 12. 1968). Kleinstgemeinden mit weniger als 500 Einwohnern weist er nicht auf. Die Hälfte seiner 27 Gemeinden liegt im Mittelfeld zwischen 2 000 und 10 000 Einwohnern. Ein Drittel hat mehr als 5 000 Einwohner. Zwischen der kleinsten Gemeinde (Nordrheda-Ems mit 646 Einwohnern) und der größten (Stadt Gütersloh mit 55 760 Einwohnern) liegt eine Spanne von 55 000 Einwohnern. Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnerzahlen in Größenklassen ergibt folgendes Bild:

von	500 Einwohner	bis unter	1 000 Einwohner	4	Gemeinden
von	1 000 Einwohner	bis unter	2 000 Einwohner	6	Gemeinden
von	2 000 Einwohner	bis unter	5 000 Einwohner	8	Gemeinden
von	5 000 Einwohner	bis unter	10 000 Einwohner	6	Gemeinden
von	10 000 Einwohner	bis unter	20 000 Einwohner	2	Gemeinden
über			20 000 Einwohner	1	Gemeinde.

Die im Hinblick auf die beträchtliche Einwohnerzahl des Landkreises Wiedenbrück und die im Verhältnis zu vielen anderen Landkreisen des Landes geringe Zahl der Gemeinden ergibt mit 6 345 eine um fast 60% über dem Landesdurchschnitt (4 010) liegende Durchschnittseinwohnerzahl je Gemeinde. Das Bild ist verzerrt durch die im Verhältnis zu allen anderen Gemeinden des Landkreises außergewöhnlich hohe Einwohnerzahl der Stadt Gütersloh. Mit Ausnahme dieser Stadt haben die übrigen 26 Gemeinden eine Durchschnittseinwohnerzahl von 4 444; sie liegen damit aber immer noch über dem Landesdurchschnitt.

5.1.4 Die Bevölkerungsdichte des Landkreises Wiedenbrück übertrifft mit 343 Einwohnern je qkm gleichfalls den Landesdurchschnitt mit 287 Einwohnern/qkm. Dieser Durchschnittswert vermittelt ebenfalls nur ein verzerrtes Bild von der Bevölkerungsdichte des Landkreises. Unverhältnismäßig stark massiert ist natürlicherweise die Bevölkerung in den Gemeinden entlang der von Hamm kommenden, über Wiedenbrück/Rheda-Gütersloh mit seinem städtischen Verflechtungsgebiet in

Richtung Bielefeld führenden Hauptwirtschaftsachse, die an Fläche nur 1/5, an Einwohnern aber fast 3/5 des Landkreises umfassen. Die beiderseits des Städtebandes liegenden Gebietsteile weisen ein erhebliches, größtenteils abruptes Gefälle auf. Diese Gebietsteile liegen im Durchschnitt um 50% unter dem Landesdurchschnitt. Nur zögernd ist eine Milderung dieses starken Gefälles zu spüren.

Die folgende Übersicht über die Bevölkerungsdichte in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Stand 31. 12. 1968) zeigt deutlich die krassen Unterschiede zwischen den Städten (städtischem Verflechtungsgebiet) und den ländlich strukturierten Ämtern:

Stadt Gütersloh	1 169 Einw./qkm
Amt Rheda	1 366 Einw./qkm
Amt Wiedenbrück	1 480 Einw./qkm
Amt Avenwedde	430 Einw./qkm
Amt Herzebrock	137 Einw./qkm
Amt Reckenberg	127 Einw./qkm
Amt Rietberg	180 Einw./qkm
Amt Verl	256 Einw./qkm

5.1.5 Die **Bevölkerungsentwicklung** von 1939 bis 1950 war im wesentlichen durch den Zustrom von Evakuierten, Vertriebenen und Flüchtlingen geprägt. In diesem Zeitraum nahm die Wohnbevölkerung um 36% zu. Nach 1950 brach die Aufwärtsentwicklung zwar nicht ab, sie war aber in den nächsten 11 Jahren bis 1961 mit 18,5% nur halb so stark wie in den vorhergehenden. Insgesamt nahm die Wohnbevölkerung von 1939—1961 um mehr als 61% zu (Landesdurchschnitt der Landkreise 48,9%).

In einer Anzahl vorwiegend oder rein ländlicher Gemeinden war zwar seit 1950 eine geringfügige Abnahme der Wohnbevölkerung festzustellen, weil seit dieser Zeit bei der neu zugezogenen Bevölkerung eine auf den Arbeitsplatz oder auf Arbeitsmöglichkeiten ausgerichtete, bis dahin kaum mögliche Binnenwanderung einsetzte. Ein Teil der Gemeinden hat sich davon aber erholt, nur fünf haben bis heute noch nicht ihre damalige Bevölkerungszahl wieder erreicht, bei zwei Gemeinden ist sogar eine anhaltend rückläufige Tendenz festzustellen. Bei allen diesen Gemeinden ist entweder ihre einseitig landwirtschaftliche Struktur oder (und) ihre Lage die Ursache für ihre stagnierende oder rückläufige Bevölkerungsentwicklung. Sie sollen in größere zukunftsträchtige Gemeinden eingegliedert werden.

Von 1961 bis heute hat die Bevölkerungszunahme des Landkreises konstant weiter angehalten, ihr Tempo hat sich allerdings noch weiter verlangsamt. Von einer jährlichen Durchschnittszunahme um 1,7% in den Jahren 1950 bis 1961 hat sich die durchschnittliche Zuwachsrate in der Zeitspanne von 1961 bis heute auf jährlich 1,4% vermindert. Weggefallen ist der Bevölkerungsgewinn durch Aufnahme von Flüchtlingen aus Mitteldeutschland, ständig geringer geworden ist der Wanderungsgewinn, jetzt resultiert die Bevölkerungszunahme im wesentlichen nur noch aus dem Geburtenüberschuß.

5.2 Siedlungsstruktur und Gemeindegrenzen

Nachweisbar sind die Gemeindegrenzen zumeist aus Eigentumsgrenzen hervorgegangen. Ihrer Entstehung entsprechend waren die Gemeindegrenzen zunächst überall unübersichtlich. Zahlreiche Flurbereinigungen im mittleren und westlichen Teil des Landkreises haben dort etwas klarere Grenzverläufe zur Folge gehabt. Im östlichen Teil — den Ämtern Rietberg und Verl — sind sie aber nach wie vor sehr zerrissen.

Die Siedlungstätigkeit hat auf die Gemeindegrenzen bis vor wenigen Jahren kaum irgendwo Rücksicht genommen. Landbesitz, mehr aber noch billiges Landangebot in den früher zahlreichen, wenig kultivierten aber verkehrsmäßig günstig gelegenen Landstrichen waren für die in den städtischen Industriebetrieben tätigen Arbeiter aus den ländlichen Bereichen allein maßgebend bei der Standortwahl. Das Streben nach Sicherung der Existenzgrundlage, insbesondere für den Fall der Arbeitslosigkeit und der Invalidität, war bestimmend für die Größe der Siedlungsstellen. Kleinviehhaltung und Eigenbedarfsdeckung sollten gewährleistet sein. So wurden zwar die restlichen Heide- und Ödländereien in ertragreiche Gärten umgewandelt, die Landschaft aber immer stärker zersiedelt. Geschlossene Siedlungskomplexe konnten bei dieser Siedlungsart nicht entstehen, Ortskerne schon gar nicht.

Am deutlichsten ist diese Entwicklung in den östlich der Stadt Gütersloh gelegenen Gemeinden Avenwedde und Spexard festzustellen, sie setzt sich aber noch wesentlich weiter nach Osten bis zur Kreisgrenze fort. Avenwedde hatte 1905 auf fast 22 qkm rd. 1 800 Einwohner, 1933 waren es schon fast 4 000 und heute sind es rund 9 600, also ein Zuwachs von rd. 430% (im Landkreisdurchschnitt annähernd 200%). In Spexard (13,5 qkm) war die Entwicklung anfangs verhalten, in den letzten zwei Jahrzehnten aber stürmisch. 1905 zählte die Gemeinde 557, 1933 rund 1 220 und heute fast 4 600 Einwohner (gleich einer Zunahme um 720%).

Diese rein individuell bestimmte, unorganisch betriebene Siedlungsform war der Anfang und die Ursache für das Entstehen und Wachsen des städtischen Verflechtungsgebietes um Gütersloh. Das Siedlungsschwergewicht ist vorwiegend in den peripheren Bereich, zumeist auf Gütersloh und nicht auf eigene Zentren ausgerichtet worden. So sind Teile der Umlandgemeinden auf weiten Strecken baulich mit der Stadt Gütersloh verwachsen.

Nicht nur im städtischen Verflechtungsgebiet von Gütersloh, sondern auch in rein ländlichen Bereichen, z. B. in Sende und Schloß Holte, im Baugebiet Eiserweg der Gemeinden Varensell, Verl und Bornholte ist diese, die Gemeinde- und auch Kreisgrenzen negierende Siedlungstätigkeit festzustellen. Zu einer Groteske hat diese Entwicklung in dem Ortsteil Kaunitz der Gemeinde Oesterwiehe im Amte Verl geführt. Hier gehen die Grenzen von drei Gemeinden durch den Ortsteil hin und her, zum Teil sogar mitten durch einzelne Gebäude.

Insgesamt ist das Siedlungsbild im Landkreis Wiedenbrück recht unterschiedlich. Die mehr oder minder großen Stadtkerne entlang der Hauptwirtschaftsachse werden mit zunehmender Entfernung von ihr immer lockerer und gehen — zumeist unmerklich — in ebenso locker, aber ebenso stark bebaute ländliche Gemeinden über. In den seitab gelegenen ländlichen Bereichen bilden wenige Gemeinden kleinere historisch entstandene Zentren, die sich aber in siedlungsmäßiger Hinsicht zu wenig echten Kristallisationspunkten haben entwickeln können. Das große Außengebiet ist mit zahllosen Splittersiedlungen, gewerblichen Betrieben, Einzelgehöften und Wohngebäuden überzogen, also weitgehend zersiedelt. Völlig ansiedlungsfreie Außengebiete gibt es — mit Ausnahme einiger größerer Waldgebiete — im Landkreis Wiedenbrück nicht mehr.

5.3 Verwaltungsstruktur

Mit Ausnahme der drei Städte (Gütersloh, Rheda und Wiedenbrück) gibt es nur eine amtsfreie Landgemeinde (Nordrheda-Ems). Sie wird seit jeher der Stadt Rheda zugerechnet und von ihr — heute in der Form der Verwaltungsgemeinschaft — mitverwaltet. Die übrigen

23 Gemeinden bedienen sich zur Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben der 5 Amtsverwaltungen. Die drei Stadt- und fünf Amtsverwaltungen des Landkreises Wiedenbrück beschäftigen insgesamt 228 Beamte und 637 Angestellte. An diesen Zahlen ist die Stadt Gütersloh mit mehr als je 50% beteiligt. Sie zählt 1/3 der Kreisbevölkerung, ist privilegierte untere Bauaufsichtsbehörde, hat ein eigenes Jugendamt, eine Zweigstelle des Ausgleichsamtes und eine Nebenstelle der Kreisfürsorgestelle für Kriegsopfer. Auf sie sind die Aufgaben nach dem BSHG fast vollständig delegiert. Das alles und ihre wirtschaftlichen Eigenbetriebe erklären die hohe Zahl ihrer Bediensteten im Vergleich zu den übrigen Stadt- und Amtsverwaltungen. Die amtsangehörigen Gemeinden beschäftigen außerdem 13 Angestellte (Hausmeister, Schwimmeister, Schreibkräfte).

5.4 Versorgungsstand

Die gemeindliche Nahversorgung weist bei den so sehr unterschiedlichen Einwohnerzahlen und bei den etwa gleich großen Unterschieden in der Wirtschaftskraft naturgemäß ein starkes Gefälle auf. Die kleineren, weniger gut ausgestatteten Gemeinden sind zwar bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit bemüht gewesen, das Gefälle zu mindern. Ihre mangelnde Größe und Leistungskraft haben aber einen entscheidenden Abbau nicht zugelassen. Nur eine Konzentration der gemeindlichen Leistungskraft durch Zusammenschluß kann hier grundlegend Wandel schaffen. Die Ämter haben sich dazu als ungeeignet erwiesen, da sie ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenstellung wegen dazu nicht in der Lage waren.

Dieses Versorgungsgefälle soll bei den wichtigsten Aufgabengebieten der gemeindlichen Selbstverwaltung deutlich gemacht werden:

5.4.1 Die **Grund- und Hauptschulen** werden durchweg von den Gemeinden getragen. Nur bei 6 von insgesamt 79 Schulen dieser Art treten 3 Schulverbände als Träger auf.

Bis zum 1. 10. 1968 wurden 35 Grundschulen und 7 Hauptschulen errichtet. 37 Volksschulen alter Art sind in der Hauptsache deshalb noch vorhanden, weil die Raumfrage noch nicht gelöst werden konnte. Zum Teil beruht dieser unbefriedigende Zustand auf der Ungewißheit über die künftige Gliederung der Gemeinden.

Von den 35 Grundschulen sind 10 gegliederte (zwei- und dreiklassige), 25 vollausgebaute Schulen. Die 7 Hauptschulen sind sämtlich mit 2 oder 3 Zügen voll ausgebaut.
Die noch vorhandenen 37 Volksschulen alter Art gliedern sich wie folgt:

3 ungegliederte (einklassige) Volksschulen,

4 wenig gegliederte (zwei- und dreiklassige) Volksschulen,

13 gegliederte (vier- bis siebenklassige) Volksschulen,

17 voll ausgebaute Volksschulen.

35 Grund-, Haupt- und Volksschulen alter Art sowie 4 Realschulen haben eine eigene Turn- oder Gymnastikhalle (von insgesamt 43 im Kreisgebiet). Nur je ein Lehrschwimmbecken in Rheda und Langenberg stehen von insgesamt 7 Lehrschwimmbecken und Kleinstschwimmhallen ausschließlich den Schulen am Ort zur Verfügung. Gütersloh und Herzebrock haben gemeindeeigene Schwimmhallen, die auch den Schulen zur Verfügung stehen.

5.4.2 Drei **Sonderschulen** bestehen in Gütersloh, Rheda und Wiedenbrück; die beiden letzteren sind allerdings noch im Aufbau begriffen, werden aber in einigen Jahren voll ausgebaut sein. Das Sonderschulbauprogramm des Landkreises Wiedenbrück sieht die Errichtung von mindestens 3 weiteren Sonderschulen vor. Die finanziellen, grundstücksmäßigen und planerischen Voraussetzungen dafür sind geschaffen.

5.4.3 Sechs **Realschulen** gibt es im Landkreis Wiedenbrück und zwar in Gütersloh, Rheda, Rietberg und Verl. Bis auf diejenige in Rietberg sind die Gemeinden Träger, in Rietberg ist es das Amt Rietberg. Zu den 3 Gütersloher Realschulen kommt noch eine Aufbaurealschule. Für mindestens eine weitere Realschule im Raum Wiedenbrück besteht ein dringender Bedarf.

5.4.4 Die vier **Gymnasien** innerhalb des Landkreises Wiedenbrück verteilen sich auf die Stadt Gütersloh (je ein Gymnasium für Jungen und Mädchen), die Stadt Wiedenbrück (Gymnasium für Jungen und Mädchen) und Rietberg (Gymnasium für Jungen und Mädchen). Der Rat der Stadt Rheda hat die Errichtung eines Gymnasiums (für Jungen und Mädchen) zum 1. August 1969 beschlossen. Träger des Gymnasiums für Jungen in Gütersloh ist eine Stiftung, die übrigen Gymnasien haben kommunale Träger.

Im Ostteil des Landkreises Wiedenbrück und der weiter östlich angrenzenden Gemeinde Stukenbrock des Landkreises Paderborn besteht ein Bedürfnis für ein weiteres Gymnasium, was von den Gemeinden dieses Raumes auch anerkannt wird. Keine von ihnen ist aber nach Größe und Leistungskraft für sich in der Lage, Träger zu sein. Auch die Träger der Gymnasien in Wiedenbrück und Rietberg bedürfen nach Einwohnerzahl, Fläche und Wirtschaftskraft ebenso wie das künftige Gymnasium in Rheda einer breiteren kommunalen Grundlage.

5.4.5 An **berufsbildenden Schulen** gibt es im Landkreis Wiedenbrück 4 Schulsysteme mit 5 748 Schüler(innen) nach dem Stande vom 1. 10. 1968. 3 haben kommunale Träger, das vierte System wird von dem Bertelsmannverlag getragen. Das Berufsschulsysxem des Landkreises als Schulträger ist noch gebündelt, mit Fertigstellung des in der Planung befindlichen zweiten Schulgebäudes wird eine Teilung in zwei selbständige Schulsysteme (gewerblich/hauswirtschaftlich und kaufmännisch) erfolgen. Die Zahl der Schüler(innen) beträgt 2449 (Stand 1. 10. 1968).

Die Stadt Gütersloh hat seit langem ein eigenes Berufsschulwesen. Sie unterhält zwei getrennte Schulsysteme für den gewerblich/hauswirtschaftlichen und den kaufmännischen Zweig mit zusammen 2 860 Schülern(innen) nach dem Stande vom 1. 10. 1968.

Allen kommunalen Schulsystemen sind Berufsfachschulen — frauenberufliche Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Handels- und höhere Handelsschule — angegliedert.

Der Bertelsmann-Verlag unterhält eine private gewerbliche und kaufmännische Berufsschule sowie eine Handelsschule. Diese Berufsschule zählt 439 Schüler(innen) — Stand 1. 10. 1968 —.

5.4.6 Die **Wasserversorgung** der Gemeinden des Landkreises Wiedenbrück ist erst teilweise gelöst. Nur 9 von 27 Gemeinden, darunter die Städte Gütersloh, Rheda und Wiedenbrück haben eine zentrale Trinkwasserversorgung. In keiner dieser Gemeinden sind aber alle Haushalte an das Versorgungsnetz angeschlossen.

Der Versorgungsgrad weist starke Unterschiede auf: in 4 Gemeinden sind 80% und mehr, in 3 Gemeinden 60 bis 80% und in 2 Gemeinden 20 bis 40% der Haushalte angeschlossen. Rechnet man noch die Haushalte hinzu, die an Kleinstversorgungen angeschlossen sind, werden etwa 51% der Haushalte aus Trinkwasserversorgungsnetzen bedient. Den weitaus überwiegenden Anteil hieran haben die Haushalte in den 3 Städten. In 18 Landgemeinden bestehen bisher keine nennenswerten Einrichtungen der zentralen Wasserversorgung. Von den neun Gemeinden, die ganz oder teilweise an eine zentrale Wasserversorgung angeschlossen sind, haben nur zwei eigene Wassergewinnungsanlagen. In den übrigen Gemeinden erfolgt die Wasserlieferung durch Wasserversorgungsunternehmen.

Daß zwei Drittel der Gemeinden noch nicht zentral mit Wasser versorgt werden, obschon in einem Teil von ihnen die Qualität des zur Verfügung stehenden Grundwassers sehr zu wünschen übrig läßt, ist eine Folge ihrer zu geringen Leistungskraft. Die starke Zersiedlung ihrer Gemeindegebiete erfordert zudem ungewöhnlich hohe Investitionen, die sie in ihrem jetzigen Status nicht leisten können.

Auf dem Gebiet der **Abwasserbeseitigung** und der für sie erforderlichen Kanalisation liegen die Verhältnisse wesentlich günstiger. In keiner Gemeinde sind zwar alle Haushaltungen voll an das Kanalisationsnetz angeschlossen. Dieser Idealzustand wird angesichts der starken Zersiedlung auch wohl kaum jemals erreicht werden können. Immerhin: 19 von 27 Gemeinden verfügen bereits über ein zentrales Abwassernetz, in drei weiteren Gemeinden ist mit der Einrichtung bereits begonnen worden. Von den restlichen fünf Gemeinden verfügen zwei über abgeschlossene Planungen, zwei weitere haben solche in Auftrag gegeben.

In zwei Gemeinden sind bereits mehr als 80%, in sechs Gemeinden zwischen 60 bis 80%, in weiteren sechs Gemeinden zwischen 40 bis 60%, in drei Gemeinden zwischen 20 bis 40% und in einer Gemeinde 15% der Haushaltungen an ein zentrales Abwassernetz angeschlossen, in der neunzehnten Gemeinde läuft der Anschluß zur Zeit an. Rund 59% der Haushaltungen im Landkreis sind bereits angeschlossen, es wird nur noch eine Frage der Baukapazität, des gemeindlichen Leistungsvermögens und der staatlichen Förderung sein, bis alle Gemeinden des Landkreises — mit Ausnahme der Gemeinde Nordrheda — kanalisiert sein werden.

17 Klärwerke werden von Einzelgemeinden betrieben, je zwei Gemeinden haben sich zu Gemeinschaftsklärwerken zusammengeschlossen, 2 Gemeinden entwässern nach außerhalb des Kreisgebiets.

5.4.7 Die den Gemeinden nach dem Bundesbaugesetz obliegenden **Bauleitplanung** kann heute als eine ihrer wichtigsten Aufgaben bezeichnet werden, da sie die Zukunft der Gemeinden wesentlich bestimmt. Das haben die Gemeinden des Landkreises auch erkannt. Bis auf zwei haben alle Gemeinden einen genehmigten Flächennutzungsplan. Außerdem bestehen im Landkreis 120 rechtsverbindliche Bebauungspläne, $^2/_3$ davon entfallen allerdings auf die drei Städte. Weitere 149 sind in der Aufstellung begriffen, und zwar in allen Gemeinden.

Diese Zahlen sind zwar nach außen eindrucksvoll, sie täuschen jedoch. Die Bauleitplanung zeigt schon in Gebieten mit kleineren Gemeindeflächen und zerplitterten Gemeindegrenzen grundsätzliche Schwächen. Nicht nur wegen der kleinen Flächen, sondern auch wegen des Widerstreits örtlicher und persönlicher Interessen sind ländliche Gemeinden kaum in der Lage, im Gemeindegebiet nur nach funktionalen Gesichtspunkten und allein am Gemeinwohl

orientiert zu planen und diese Planung mit den Nachbargemeinden so abzustimmen, daß eine allen Bürgern zugute kommende vernünftige Ordnung für ein größeres Gebiet zustande kommt. Für die Masse der ländlichen Gemeinden des Landkreises Wiedenbrück mit ihrer traditionellen Streusiedlung und der Gemengelage aus landwirtschaftlichen Gehöften, Wohngebäuden und Gewerbebetrieben, die zu einer Zersiedlung der Landschaft und zu unwirtschaftlichen Aufwendungen für Erschließungsanlagen führen, ist es kaum möglich, auf ihrem kleinen Gebiet eine wirksame Bauleitplanung durchzusetzen. Es muß daher zu einer kommunalen Maßstabsvergrößerung kommen, durch die auch die über die Gemeindegrenzen hinausgehenden baulichen Verflechtungen eingefangen werden.

5.4.8 Auch bei anderen gemeindlichen Einrichtungen ist in vielen Gemeinden ein erheblicher Rückstand festzustellen, soweit nicht diese Aufgaben bereits auf einer höheren Ebene erfüllt worden sind oder — was zumeist der Fall ist — von anderen Trägern wahrgenommen werden. So sind in den 27 Gemeinden des Landkreises Wiedenbrück z. B. vorhanden:

38 Kindergärten	in 16 Gemeinden
25 Jugendheime	in 14 Gemeinden
3 Altersheime	in 3 Gemeinden
19 Pflegestationen	in 9 Gemeinden.

Auch hier vermitteln die auf den Landkreis bezogenen Gesamtzahlen ein schiefes Bild. Die Masse dieser Einrichtungen befindet sich nämlich in den Städten, vor allem in der Stadt Gütersloh. Die ländlichen Gemeinden fallen dagegen völlig ab, ein Teil von ihnen kann nicht eine einzige Einrichtung dieser Art vorweisen.

Die Kindergärten und Gemeindepflegestationen werden ausschließlich, die Jugendheime überwiegend von Trägern der freien Jugend- und Wohlfahrtspflege unterhalten. Nur 4 Jugendheime und 1 Altersheim werden von den Gemeinden, und zwar den Städten, getragen.

Abschnitt II

Notwendigkeit einer kommunalen Neuordnung

1. Ziel der kommunalen Gebietsreform in den ländlichen Zonen ist es, optimale Organisationsformen kommunaler Selbstverwaltung zu finden, die die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des täglichen (unteren) und periodischen (gehobenen) Bedarfs gewährleisten. Das ist nur erreichbar durch die Bildung eines abgestuften zentralörtlichen Gliederungssystems, d. h. durch die Bildung von Versorgungsbereichen unterschiedlicher Größe und Funktion, die genügend tragfähig sind, um ein breitgefächertes Angebot an privaten und öffentlichen Versorgungsleistungen vorzuhalten.

Dieses Gliederungssystem von Zentralitätsstufen hat folgende Gestalt:

Es gibt

1.1 **Zentren unterer Stufe.** Sie bilden mit den auf sie bezogenen Räumen einen Nahbereich. Sie decken den täglichen und einen Teil des periodischen Bedarfs. Zu ihrer Normalausstattung gehören im öffentlichen Versorgungsbereich:

zweizügige Hauptschule
Grundschulen
Turnhallen
Lehrschwimmbecken
Sportplatz
Freibad
Kindergarten, Kinderhort, Kinderspielplätze
Jugendheim
Gemeindepflegestation
Altenheim u. ä.;

im privaten Versorgungsbereich:

Geschäfte für den täglichen und einen Teil des periodischen Bedarfs
praktischer Arzt
Apotheke
Handwerksbetriebe
kleinere Gewerbebetriebe
Genossenschaften
Kino u. ä.

1.2 **Zentren mittlerer Stufe.** Sie bilden mit den auf sie bezogenen Räumen einen Mittelbereich. Sie decken für ihren engeren Integrationsbereich den Bedarf eines Zentrums unterer Stufe, darüber hinaus den periodischen und einen Teil des gelegentlichen Bedarfs. Zu ihrer Normalausstattung gehören zusätzlich im öffentlichen Versorgungsbereich:

Gymnasium (zweizügig)
Realschule (zweizügig)
Sonderschule
Hallenbad
größerer Raum für kulturelle Veranstaltungen;

im privaten Versorgungsbereich:

Spezialgeschäfte
Warenhaus
Fachärzte.

1.3 **Zentren höherer Stufe.** Sie bilden mit den auf sie bezogenen Räumen einen Oberbereich. Sie decken für ihren engeren Integrationsbereich den Bedarf der Zentren unterer und mittlerer Stufe, darüber hinaus

den gelegentlichen Bedarf. Zu ihrer Ausstattung gehören zusätzlich im öffentlichen Versorgungsbereich

spezialisierte höhere Ausbildungsstätten

Theater

Museen

Ausstellungen und Messen

Spezialkliniken;

im privaten Versorgungsbereich

große Waren- und Kaufhäuser

eine umfangreiche und tiefgegliederte Fachgeschäftswelt

Groß- und Privatbanken

größere Vergnügungsstätten u. ä.

Zentren höherer Stufe liegen in der Regel in Ballungszonen, in Einzelfällen auch in städtischen Verflechtungsgebieten.

1.4 Die landesplanerischen Ziele für die ländlichen Zonen ergeben sich aus dem **Landesentwicklungsprogramm**:

Die Planung ist insbesondere auf die Entwicklung von Orten zentraler Bedeutung auszurichten.

Zusammenhängende Flächen, besonders Vorranggebiete der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Erholung, sollen möglichst erhalten bleiben.

2. An diesen Planungszielen und dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip sind die Grundsätze für die kommunale Gebietsreform in den ländlichen Zonen zu orientieren.

2.1 Der Nahversorgungsbereich unterer Stufe (Nahbereich) ist möglichst mit den kommunalen Grenzen zur Deckung zu bringen. Um eine genügende Auslastung der zentralen Einrichtungen zu erreichen, ist eine **Mindesteinwohnerzahl** notwendig. Daneben ist die **Fläche** so zu bemessen, daß die zentralen Einrichtungen unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in etwa 30 Minuten erreicht werden können.

Nach den Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 8. Februar 1968 soll die Mindesteinwohnerzahl eines Nahbereichs mehr als 5 000 Einwohner betragen. Die Sachverständigenkommission für die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Mindesteinwohnerzahl für eine Gemeinde, die den Nahbereich umfassen soll (Typ A), den Richtwert von 8 000 Einwohnern festgelegt. Dabei ist berücksichtigt worden, daß z. B. eine zweizügige Hauptschule in der Regel nur bei einer deutlich über 5 000 liegenden Einwohnerzahl tragfähig ist, zum anderen, daß eine leistungsfähige hauptberufliche und hinreichend spezialisierte Verwaltung erst bei 8 000 Einwohnern wirtschaftlich zu tragen ist. Die Sachverständigenkommission hat aber für Ausnahmefälle ebenfalls ein Abweichen von dieser Mindesteinwohnerzahl vorgesehen. Dabei soll die Zahl von 5.000 Einwohnern allerdings nicht unterschritten werden.

2.2 Vielfach ist die irrige Auffassung vertreten worden, daß ein Raum, der mindestens 8 000 Einwohner umfaßt, ohne weiteres die Voraussetzungen für eine Gemeinde des Typs A erfüllt. Dabei wird verkannt, daß eine Gemeinde, die einen eigenständigen Nahbereich bildet oder bilden soll, ein Zentrum als Standort für die wesentlichen zentralen Einrichtungen braucht. Diese Zentren werden in der Regel die im Landesentwicklungsplan I dargestellten zentralen Orte sein. Nur wenn ein leistungsfähiges Zentrum vorhanden ist, das von der Bevölkerung als solches anerkannt und angenommen wird, ist die Bildung eines eigenständigen Nahbereichs möglich, denn nur eine Bündelei vielfältiger Funktionen an einem Verdichtungspunkt bringt die Voraussetzung für ein leistungsfähiges Nahverkehrsnetz, mit dem der Bürger die zentralen Einrichtungen mit einem Zeitaufwand von in der Regel höchstens 30 Minuten (= 7 bis 10 km) erreichen kann.

2.3 Legt man weiter als Ziel der Landesplanung in ländlichen Zonen die Forderung nach möglichster Erhaltung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und die Förderung von Erholungsgebieten zu Grunde, muß der künftigen **baulichen Entwicklung** der Gemeinde vom Typ A besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die weitere Entwicklung hat in erster Linie vom Kern der neuen Gemeinde her zu erfolgen. Abgesehen davon, daß die Ausweisung größerer Wohn- und Gewerbebereiche in angemessener baulicher Verdichtung die Erschließungskosten wesentlich verbilligt, ist durch eine höhere Verdichtung im Zentrum der neuen Gemeinde für die Bürger die beste Möglichkeit gegeben, zentrale Einrichtungen mit geringem Zeitaufwand zu erreichen. Soweit darüber hinaus andere selbständige Siedlungs- und Gewerbebereiche weiterentwickelt werden, müssen sie als in Arbeitsteilung zum Hauptzentrum stehende Nebenzentren ausgebildet werden, in denen nur die kommunalen Einrichtungen errichtet werden, die für den engeren Bereich des Nebenzentrums erforderlich sind.

2.4 Zwischen den Zentren künftiger Gemeinden sollte eine angemessene Entfernung liegen, die es verhindert, daß Entscheidungen und Investitionen einer Gemeinde sich in Nachbargemeinden auswirken, ohne daß die Nachbargemeinden die Möglichkeit der Einwirkung haben.

3. Neben Gemeinden des Typs A sind Gemeinden zu bilden, die für ihren engeren Bereich die Funktionen des Typs A erfüllen, darüber hinaus aber allein oder mit weiteren Gemeinden des Typs A einen Mittelbereich bilden. Für den Mittelbereich sollen diese Gemeinden (Typ B) die zentralen Einrichtungen der gehobenen Art (vgl. Ziff. 1.2) bereitstellen.

Für einen Mittelbereich sollen nach der o. g. Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung mehr als 20 000 Einwohner als Richtwert zugrunde gelegt werden. Die Sachverständigenkommission für die kommunale und staatliche Neugliederung fordert für eine Gemeinde des Typs B einen Mindesteinzugsbereich von 30 000 Einwohnern. Dabei ist berücksichtigt, daß zweizügige Realschulen und Gymnasien in der Regel erst bei 25 000 bis 30 000 Einwohnern und ein Hallenbad bei 30 000 Einwohnern tragfähig sind. Nach den bisherigen Erfahrungen in der kommunalen Neugliederung sollten als Richtwert 20 000 Einwohner möglichst nicht überschritten werden.

4. Gemeinden des Typs A und des Typs B müssen miteinander verzahnt sein, d. h. jeder Bürger einer Gemeinde vom Typ A muß in angemessener Entfernung auch Einrichtungen gehobener Art aufsuchen können.

5. In den ländlichen Zonen sind vom Landesentwicklungsplan I **städtischer Verflechtungsgebiete** mit zentralörtlicher Bedeutung ausgewiesen worden. Nach den landesplanerischen Erkenntnissen

sind sie durch besonders enge siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Zusammenhänge gekennzeichnet,

haben oder werden sie in absehbarer Zeit mehr als 50 000 Einwohner haben,

haben sie zentralörtliche Bedeutung für einen über ihre Grenzen sich erstreckenden Nahversorgungsbereich.

Nach den Zielen der Landesplanung kommt den städtischen Verflechtungsgebieten in den ländlichen Zonen eine besondere zentralörtliche Bedeutung zu, deren Voraussetzung eine wachstumsoptimale und funktionsgerechte Entwicklung ist. Hier muß die gehobene und zum Teil höhere kommunale Infrastruktur und das entsprechende private Angebot in besonders konzentrierter und gebündelter Form vorgehalten werden.

An diesen Planungszielen sind die Grundsätze für die kommunale Neuordnung städtischer Verflechtungsgebiete zu orientieren. Das bedeutet im einzelnen:

5.1 Ähnlich wie in den Ballungsrandzonen muß auch in den städtischen Verflechtungsgebieten wegen der Gefahr einer anhaltenden Zersiedlung der Landschaft im Umkreis der Stadt einer weiteren ungeordneten räumlichen Entwicklung vorgebeugt werden. Die hohe Verdichtung und die besonders stark ausgeprägte Zentralität von Siedlungsschwerpunkten innerhalb der städtischen Verflechtungsgebiete müssen in der Regel zu kommunalen Einheiten führen, die nicht nur die Grundausstattung (Gemeinde Typ A) bereithalten, sondern auch die Einrichtungen gehobener Art (Gemeinde Typ B) für die Einwohner ihres Gemeindegebietes vorhalten können. Da aber die Trägerschaft für Einrichtungen dieser Art erst bei 20 000 bis 30 000 Einwohnern wirtschaftlich vernünftig ist, sollte man in städtischen Verflechtungsgebieten möglichst Gemeinden schaffen, die nicht unter dieser Größenordnung liegen.

Die Fläche von Gemeinden dieser Einwohnergröße muß in städtischen Verflechtungsgebieten so abgegrenzt sein, daß eine saubere, die unterschiedlichen Funktionen klar gegeneinander abgrenzende Raumplanung möglich ist. Gerade in diesen durch planlose Zersiedlung besonders gefährdeten Gebieten muß verhindert werden, daß zu kleine Gemeinden nur ihre Planungsvorstellungen durchsetzen und nur die für sie günstigen Nutzungsarten auf ihrem Gebiet verwirklichen können. Darüber hinaus muß ausreichend Raum für die zentralörtlichen Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs, für überörtliche Verkehrsflächen, für Naherholungsgebiete und für alle Einrichtungen höherer Art zur Verfügung stehen. Außerdem muß es wegen der hohen Bevölkerungsdichte und der besseren Nahverkehrsbedingungen möglich sein, daß der Bürger auch die Einrichtungen gehobener Art (Gymnasium, Realschule, Sonderschule, Hallenbad) innerhalb einer halben Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht. Eine erheblich größere Einwohnerzahl als in den rein ländlichen Gebieten ist in städtischen Verflechtungsgebieten auch deswegen nötig, weil nur relativ große Gemeinden in der Lage sind, eine fachlich spezialisierte und gut qualifizierte Verwaltung zu tragen. Bei höherer Besiedlungsdichte steigen die Verwaltungsaufgaben progressiv. Das Ausmaß der planerischen und der Investitionstätigkeit, die

Vermehrung von Einrichtungen für den gehobenen Bedarf und die große Verdichtung der Infrastruktur zwingt zu möglichst großen leistungsfähigen Verwaltungseinheiten.

5.2 Dabei ist zu berücksichtigen, daß es **einpolige und mehrpolige städtische Verflechtungsgebiete gibt.** Entsprechend sind die Größe der Verflechtungsgebiete, das Ausmaß der Verdichtung in einem oder mehreren Siedlungsschwerpunkten sowie die oft diffusen Verflechtungen im Gesamtraum unterschiedlich. Bei einpoligen Verflechtungsgebieten ist in der Regel eine Zusammenfassung zu einer Gemeinde die optimale Lösung. Bei mehrpoligen Gebieten können mehrere Gemeinden gebildet werden.

6. Neben den Gesichtspunkten, die sich aus der örtlichen Aufgabenstellung einer Gemeinde ergeben, müssen auch regionale Zielvorstellungen bei der gemeindlichen Neugliederung berücksichtigt werden.

6.1 Das wirtschaftliche Wachstum des Landes und der damit verbundene Strukturwandel, insbesondere der Spielraum der Bevölkerung bei Ansiedlungs- und wirtschaftlichen Standortentscheidungen, ist in steigendem Maße von den Standortfaktoren im Bereich der Infrastruktur abhängig. Zwischen dieser zunehmenden Abhängigkeit der Gesellschaft von der Infrastruktur und der erforderlichen siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung besteht ein wechselseitiger Funktionszusammenhang. Das gilt vor allem für die funktionsgerechte räumliche Bündelung der kommunalen Infrastruktur, d. h. der siedlungsgebundenen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Um die Entwicklung des Landes auf die Schwerpunkte zu lenken, die sich von den Standortvoraussetzungen dafür anbieten, soll in einem Landesentwicklungsplan II das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen dargestellt werden. Dieser Plan liegt zunächst nur im Entwurf vor. Seine Zielvorstellungen müssen aber bereits jetzt berücksichtigt werden. Infolgedessen muß die kommunale Neuordnung der Räume, die besondere Schwerpunkte der Entwicklung bilden sollen, zu einer Organisation führen, die sicherstellt, daß der anzustrebende, rentabilitätsorientierte Einsatz der öffentlichen Anlageinvestitionen im Bereich der siedlungsgebundenen kommunalen Infrastruktur optimale Erfolge erzielt.

Hier muß besonders darauf geachtet werden, daß einer bestmöglichen Entwicklung hinderliche Konkurrenzsituationen beseitigt werden und die Veranstaltungs- und Verwaltungskraft ebenfalls dem Ausmaß der vorgesehenen Investitionen angemessen ist.

6.2 Die Berücksichtigung dieser regionalen Gesichtspunkte bei der gemeindlichen Neugliederung führt zu dem Schluß, daß in Einzelfällen voll ausgestattete Gemeinden vom Typ A oder B zu einer Einheit zusammengefaßt werden müssen, wenn dadurch eine bessere Gesamtentwicklung eines funktional eng verflochtenen Raumes zu erreichen ist.

Abschnitt III

Grundzüge der kommunalen Neugliederung

Wendet man die vorstehend entwickelten Grundsätze für eine kommunale Gebietsreform an, so ergibt sich für die Neuordnung des Landkreises Wiedenbrück folgendes:

1. Bei der Abgrenzung des Nnugliederungsgebietes im einzelnen zeigt sich an einigen Stellen die Notwendigkeit, wegen funktionaler Verflechtungen über die Grenzen des Landkreises Wiedenbrück hinauszugehen:

1.1 Im Norden des Landkreises und der Stadt Gütersloh sollen die im Landkreis Bielefeld benachbarten Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst (Amt Brackwede), die das sogenannte Kirchspiel Isselhorst bilden, in die Stadt Gütersloh eingegliedert werden.

Eine selbständige Gemeinde läßt sich aus dem Kirchspiel Isselhorst weder allein noch unter Einbeziehung des Ortsteils Avenwedde-Bahnhof der Gemeinde Avenwedde bilden. Ein entwicklungsfähiges, attraktives Zentrum wäre in dieser Gemeinde nicht vorhanden und kann auch nicht gebildet werden. Die funktionalen Beziehungen dieses Raumes sprechen für eine Eingliederung nach Gütersloh (vgl. Einzelbegründung zu § 2).

1.2 Im Südwesten des Landkreises Wiedenbrück soll die Gemeinde Langenberg mit der im Landkreis Beckum benachbarten Gemeinde Benteler zusammengeschlossen werden. Bei den nur 2 km voneinander entfernten Ortskernen und den guten Ansatzpunkten für eine eigenständige Entwicklung sollte für diese zwei Gemeinden eine eigene Grundversorgung aufgebaut werden. Die bisher trennende Kreisgrenze darf dafür kein Hindernis sein, da die gemeindliche Neuordnung die Basis für sinnvoll gezogene Kreisgrenzen ist. Im einzelnen wird auf die Einzelbegründung zu § 6 verwiesen.

1.3 Eine zukunftweisende kommunale Neuordnung im Nordosten des Landkreises erfordert, den Raum der Gemeinde Schloß Holte zusammen mit der im Landkreis Paderborn benachbarten Gemeinde Stukenbrock (Amt Schloß Neuhaus) neu zu gliedern. Die starken Entwicklungsimpulse aus dem Raum Bielefeld lassen dort jede isolierte, durch Kreisgrenzen fixierte Betrachtung als im Ansatzpunkt verfehlt erscheinen. Ein Zusammenschluß der Gemeinden Schloß Holte und Stukenbrock ist wegen der gemeinsamen Entwicklungsaufgaben dieses Raumes erforderlich. Im einzelnen wird auf die Einzelbegründung zu § 7 verwiesen.

1.4 In der Schloß Holte im Nordwesten benachbarten Gemeinde Sende soll das Gebiet der Betheler Zweiganstalt Eckardtsheim wegen vielfältiger enger Verflechtungen in die Stadt Sennestadt eingegliedert werden (vgl. Begründung zu § 8).

1.5 Schließlich soll im Westen des Landkreises die Gemeinde Lette (Amt Herzebrock) mit einzelnen kleinen Gebietsteilen der Gemeinde Clarholz in die Stadt Oelde eingegliedert werden. Dies entspricht nicht nur dem Wunsch der Gemeinde Lette, sondern auch den funktionalen Beziehungen, die stark auf Oelde ausgerichtet sind (vgl. Einzelbegründung zu § 9).

2.1 Folgende Gebietsteile des Landkreises Wiedenbrück sollen aus dem Landkreis ausgegliedert werden:

1. die Gemeinde Schloß Holte mit Ausnahme ihrer westlichen Gebietsteile sowie Teile der Gemeinde Sende durch Zusammenschluß mit der Gemeinde Stukenbrock und Eingliederung der neuen Gemeinde in den Landkreis Bielefeld. Aus dem Landkreis Wiedenbrück wird ein Gebiet von 24,44 qkm mit 9 225 Einwohnern ausgegliedert. Im einzelnen wird auf die Begründung zu § 7 verwiesen;
2. der Ortsteil Eckardtsheim (Gemeinde Sende) durch Eingliederung nach Sennestadt (Landkreis Bielefeld); 3,52 qkm mit rd. 1 700 Einwohnern;
3. die Gemeinde Lette mit einigen Parzellen der Gemeinde Clarholz durch Eingliederung nach Oelde (Landkreis Beckum); 14,50 qkm mit rd. 2 068 Einwohnern.

2.2 Der Landkreis Wiedenbrück wird nach einer gemeindlichen Neugliederung entsprechend diesem Vorschlag statt aus bisher 27 Gemeinden aus folgenden 6 Gemeinden bestehen:

	Fläche (qkm)	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Einwohner je qkm
Herzebrock	79,30	10 845	136
Stadt Gütersloh	112,41	75 459	671
Verl	74,22	15 097	203
Stadt Wiedenbrück-Rheda	86,72	36 426	420
Stadt Rietberg	110,47	20 441	185
Langenberg	38,32	6 348	166
Kreis Wiedenbrück	501,44	164 616	328

Diese neue gemeindliche Gliederung des Landkreises Wiedenbrück baut auf dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip und den vorhandenen Nahversorgungsbereichen auf. Auf die funktionalen Beziehungen und die verkehrlichen Zusammenhänge wurde besonderer Wert gelegt. Darüber hinaus sind auch regionale Gesichtspunkte von wesentlicher Bedeutung.

2.3 Insgesamt wird in diesem Vorschlag ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gemeinden vom Typ A und Typ B angestrebt:

Die Städte Gütersloh, Wiedenbrück und Rietberg sollen neben den A-Funktionen für ihren eigenen Bereich die B-Funktionen für sich und ihr näheres Umland tragen. Während die beiden erstgenannten Städte diese Funktionen schon bisher tragen, müssen sie in Rietberg zum Teil noch ausgebaut werden. Gemeinden vom Typ A sind Herzebrock, Verl und Langenberg. Sie finden die übergreifende Versorgung durch Einrichtungen gehobener Art in den benachbarten Zentren mittlerer Stufe.

Auf der Grundlage sorgfältiger örtlicher Untersuchungen strebt der Vorschlag zugleich eine auch im Detail befriedigende und zukunftweisende Grenzziehung an. Daher wird auch eine Reihe kleinerer Grenzbegradigungen vorgeschlagen. Spätere Grenzkorrekturen sollen auf diese Weise möglichst vermieden werden, damit die neuen Gemeinden schon jetzt ihren künftigen Planungen die endgültigen Grenzen zugrunde legen können.

3. Gemäß § 16 Abs. 2 GO ist den Räten der Gemeinden in den Monaten Februar und März 1969 Gelegenheit gegeben worden, zur Neugliederung ihrer Gebiete Stellung zu nehmen. Das Ergebnis zeigt folgende Übersicht:

Gemeinde	Zustimmung zum Gesetzentwurf	Grundsätzliche Zustimmung, aber: Wunsch nach **größeren** Lösungen als im Gesetzentwurf vorgesehen	Grundsätzliche Zustimmung, aber: Wunsch nach **kleineren** Lösungen als im Gesetzentwurf vorgesehen	Grundsätzliche Zustimmung, aber: Wunsch nach anderer Zuordnung	Ablehnung einer Neugliederung
1. Herzebrock					Herzebrock, Clarholz [1]
2. Gütersloh	Gütersloh, Avenwedde [2], Spexard [3], Ebbesloh, Hollen, Isselhorst, Niehorst	Friedrichsdorf [4]		Holtkamp [5]	
3. Verl	Verl	Bornholte, Österwiehe, Sende [6]			
4. Wiedenbrück-Rheda	Wiedenbrück, Batenhorst [7], Lintel, St. Vit		Rheda, Nordrheda-Ems [8]		
5. Rietberg	Bokel, Druffel, Mastholte, Moese, Neuenkirchen, Rietberg, Varensell, Westerwiehe				
6. Langenberg	Langenberg [7]			Benteler [9]	
7. Schloß Holte-Stukenbrock	Schloß Holte [10]				Stukenbrock [11]
8. Raum Eckardtsheim-Sennestadt	[12]				
9. Raum Lette Oelde	Lette				
Anzahl der Gemeinden 34 = 100%	23 = 67,6%	4 = 11,8%	2 = 5,9%	2 = 5,9%	3 = 8,8%
Bevölkerungszahl 185 311 = 100%	135 963 = 73,4%	12 099 = 6,5%	16 691 = 9,0%	2 080 = 1,1%	18 478 = 10,0%

[1]) Wunsch nach Zusammenschluß der drei amtsangehörigen Gemeinden, wenn das Amt aufgelöst wird.

[2]) Bitte um Grenzkorrektur im Bereich der Gemeinden Isselhorst, Ummeln, Avenwedde, Friedrichsdorf, Senne I.

[3]) Ablehnung der Grenzänderung im Bereich der Autobahnauffahrt Gütersloh/Spexard/Verl.

[4]) Es wird eine Überprüfung gewünscht. Voraussetzung einer Neugliederung sei eine Grenzberichtigung im Bereich Friedrichsdorf/Avenwedde — Senne I.

[5]) Anschluß an Brackwede gewünscht.

[6]) Gewünscht wird eine Großgemeinde aus den fünf Gemeinden des Amtes Verl. Die Gemeinde Verl stimmt aber dem Entwurf zu, wenn Schloß Holte und Stukenbrock zusammengeschlossen werden. Ferner wünscht die Gemeinde Verl, daß der Alternativvorschlag auf Seite 68, Ziffer 5.9 des Entwurfs (Grenzänderung im Bereich der Autobahnauffahrt Gütersloh/Spexard/Verl) durchgeführt wird.

[7]) Es wird aber gebeten, den Anschluß von Batenhorst an die neue Gemeinde Langenberg zu prüfen.

[8]) Wunsch nach Zusammenschluß der Stadt Rheda mit der Gemeinde Nordrheda-Ems.

[9]) Zusammenschluß im Raum des Amtes Liesborn-Wadersloh gewünscht.

[10]) Wunsch nach einer anderen — weiter nach Westen verschobenen — Grenzziehung zur neuen Gemeinde Verl.

[11]) Neugliederung nur im Raum einer Neuordnung des gesamten Landkreises Paderborn.

[12]) Die Gemeinde Sende hat hierzu keine Stellung genommen.

Zu § 1:

1. Die Gemeinden Clarholz und Herzebrock (Amt Herzebrock) sollen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Dabei ist vorgesehen, kleinere Gebietsanteile dieser Gemeinden anderen Gemeinden zuzuordnen. Außerdem sind Grenzkorrekturen zur Stadt Gütersloh und zur Gemeinde Kirchspiel Oelde zugunsten der neuen Gemeinde vorgesehen. Die Gemeinde liegt im Nordwesten des Landkreises Wiedenbrück. Sie grenzt nur im Osten an Gemeinden des Landkreises Wiedenbrück (die Stadt Gütersloh und die neue Stadt Wiedenbrück/Rheda). Im Norden und Westen sind Gemeinden des Landkreises Warendorf benachbart, im Süden die zum Landkreis Beckum gehörende Stadt Oelde und die in diese einzugliedernde Gemeinde Lette.

   Von den beiden zusammenzuschließenden Gemeinden ist Herzebrock zentraler Ort für einen Versorgungsbereich, der 5 000 bis 10 000 Einwohner umfaß. Die neue Gemeinde liegt an der Entwicklungsachse Gütersloh—Rheda/Wiedenbrück nach Warendorf und Münster.

2. Im einzelnen ergibt sich nach Fläche, Einwohnern und Bevölkerungsdichte folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Einwohner je qkm
Herzebrock [1])	45,46	6 750 *)	148
Clarholz [2])	33,16	4 020 *)	121
Gebietsanteil aus der Gemeinde Kirchspiel Oelde (Amt Oelde)	0,66	75 *)	
Gebietsanteil aus der Stadt Gütersloh	0,22	—	—
neue Gemeinde Herzebrock	79,30	10 845	136

*) = geschätzt

   Die neue Gemeinde würde damit eine Fläche von 79,30 qkm und 10 845 Einwohner haben.

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden und ihre Gewerbestruktur geben die Übersichten am Ende dieses Abschnittes Auskunft.

4.1 Die Gemeinden Clarholz und Herzebrock haben durch einstimmige Ratsbeschlüsse die vorgesehene Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Clarholz und Herzebrock abgelehnt. Beide Gemeinden wünschen das Amt beizubehalten, das neben den beiden vorgenannten Gemeinden auch die Gemeinde Lette umfaßt, die mit der Stadt Oelde einen Gebietsänderungsvertrag geschlossen hat. Nur für

[1]) Ohne Fläche und Einwohner, die der Stadt Gütersloh und der neuen Gemeinde Wiedenbrück-Rheda zugeordnet werden.

[2]) Ohne Fläche und Einwohner, die der Stadt Oelde zugeordnet werden.

den Fall, daß das Amt nicht bestehen bleiben kann, stimmen sie einem Zusammenschluß aller drei Gemeinden des bisherigen Amtes Herzebrock — also einschließlich Lette — zu. Ein Ausscheiden Lettes aus dem Amt oder aus dem Zusammenschluß würde vor allem nachteilige Auswirkungen auf die Hauptschule in Clarholz haben, die ohne die Schüler aus Lette einzügig würde. Außerdem würden sich die Kosten der bisherigen Amtsverwaltung durch die Ausgliederung Lettes nicht senken. Das hätte zur Folge, daß die Gemeinden Clarholz und Herzebrock einen um 15% höheren Anteil an den Verwaltungs- und Personalkosten tragen müßten.

4.1.1 Die Amtsvertretung des Amtes Herzebrock hat von einer eigenen Stellungnahme zu dem Vorschlag abgesehen und einstimmig auf die Stellungnahmen der amtsangehörigen Gemeinden verwiesen. Zu dem Gebietsänderungsvertrag zwischen Lette und Oelde hat sich die Amtsvertretung allerdings — gegen drei Stimmen — ablehnend ausgesprochen.

4.1.2 Der Kreistag des Landkreises Wiedenbrück hat der Bildung der neuen Gemeinde Herzebrock zugestimmt, jedoch gebeten, die schulische Situation im Bereich der Gemeinden des Amtes Herzebock und die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Lette bei deren Zuordnung nach Oelde zu überprüfen.

4.2.1 Der Rat der Gemeinde Kirchspiel Oelde hat einstimmig dem Anschluß des Raumes Möhler (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) an die neue Gemeinde Herzebrock zugestimmt, jedoch um Prüfung gebeten, ob Flächen, die nicht unmittelbar zum Ortskern Möhler gehören, im Bereich Oeldes verbleiben können.

4.2.2 Die Stadt Gütersloh hat gegen die Abtretung eines unbebauten Grundstückes an die neue Gemeinde Herzebrock (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) keine Bedenken erhoben.

5. Die Gemeinde Herzebrock (6 750 Einw.) bietet sich als Ansatzpunkt für die Bildung einer neuen Gemeinde an. Herzebrock ist zentraler Ort unterer Stufe, zu dessen Nahversorgungsbereich auch die Gemeinde Clarholz (4 020 Einw.) gehört. Im Bereich der mittelzentralen Funktionen ist der Versorgungsnahbereich Herzebrock auf den Raum Rheda/Wiedenbrück bezogen, während die ebenfalls noch zum Amtsverband des Amtes Herzebrock gehörende Gemeinde Lette (2 049 Einw.) zum Nahversorgungsbereich der Stadt Oelde gehört.

Aus landesplanerischer Sicht können daher die drei genannten Gemeinden nicht zu einer Gemeinde zusammengeschlossen werden, weil sie nicht nur im Bereich der mittleren funktionalen Verflechtungen auf verschiedene Zentren bezogen sind, sondern darüber hinaus auch verschiedenen Nahversorgungsbereichen angehören. Es kommt hinzu, daß die Gemeinde Lette es ablehnt, in den Zusammenschluß mit Herzebrock und Clarholz einbezogen zu werden, sondern einen Gebietsänderungsvertrag mit Oelde abgeschlossen hat. Dieser freiwilligen Lösung ist der Vorzug zu geben, umso mehr, als sie auch den landesplanerischen Gegebenheiten und den funktionalen Verflechtungen entspricht (vgl. dazu auch Einzelbegründung zu § 9).

Die Einbeziehung der Gemeinde Lette in den vorgesehenen Zusammenschluß von Herzebrock und Clarholz ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt erforderlich, eine tragfähige Gemeinde des Typs A zu bilden. Die neue Gemeinde Herzebrock mit einer Fläche von

rd. 80 qkm und rd. 11 000 Einwohnern entspricht allen Anforderungen, die an eine Gemeinde in den ländlichen Zonen nach Einwohnerzahl und Flächengröße gestellt werden müssen. Sie hat außerdem auf Grund ihrer günstigen Lage an der Achse Gütersloh—Rheda/Wiedenbrück nach Warendorf und Münster gute Entwicklungschancen, wenn die weitere Entwicklung konsequent auf den Ausbau der zentralörtlichen Ansätze im Siedlungsbereich der jetzigen Gemeinde Herzebrock konzentriert und von diesem Kern her betrieben wird.

Unter diesen Umständen wird es innerhalb kurzer Zeit gelingen, eine ausreichende Grundversorgung für die beiden jetzigen Gemeinden von Herzebrock aus sicherzustellen, zumal die Siedlungsschwerpunkte beider Gemeinden nur rd. 4,5 km voneinander entfernt liegen.

6. Der Wunsch beider Gemeinden, ihre Selbständigkeit zu behalten und entweder allein oder zusammen mit der Gemeinde Lette ein Amt zu bilden, konnte nicht berücksichtigt werden.

6.1 Selbst Befürworter des Amtes halten diese Organisationsform nur noch dann — zur Stärkung der Verwaltungskraft — für vertretbar, wenn die amtsangehörigen Gemeinden mindestens den Anforderungen einer Gemeinde des Typs A genügen. Dieses Erfordernis ist von der Einwohnerzahl her bereits bei der Gemeinde Herzebrock zweifelhaft, wohingegen sowohl Clarholz als Lette auch in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein werden, diesen Anforderungen zu genügen. Die Bevölkerung von Clarholz ist seit 1950 nur um rd. 9% gewachsen. Unter diesen Umständen ist auch nicht damit zu rechnen, daß die Einwohnerbasis so tragfähig wird, daß die erforderlichen Einrichtungen der Grundversorgung in Clarholz vorgehalten werden können.

6.2 Die Richtigkeit dieser Auffassung zeigt sich deutlich am Beispiel der verfehlten Hauptschulplanung im Bereich des Amtes Herzebrock. Die Erfahrung, daß es innerhalb eines Amtes fast nie gelingt, die Entwicklung auf ein Zentrum zu konzentrieren, hat sich auch hier bestätigt. Anstelle der Errichtung einer den Schulfacherfordernissen besser entsprechenden mehrzügigen Hauptschule haben sich die Beteiligten damit begnügt, in Herzebrock und Clarholz je eine zweizügige Hauptschule zu planen und auf diese Weise gerade dem schulfachlichen Mindesterfordernis entsprochen. Durch eine derartige Zersplitterung von zentralen Einrichtungen kann der vom Landesentwicklungsprogramm in den ländlichen Zonen geforderte Ausbau der Zentralität in bestimmten Schwerpunkten nicht erreicht werden. Es kommt hinzu, daß die Zweizügigkeit der Hauptschule in Clarholz nur durch die Einbeziehung der Gemeinde Lette in den Schulbezirk gesichert ist. Da die Gemeinde Lette auf Grund ihrer funktionalen Verflechtung mit dem Raum Oelde nicht in den Zusammenschluß von Clarholz und Herzebrock einbezogen werden kann, ist für die zweizügige Hauptschule in Clarholz ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb nicht gewährleistet. Durch den vorgesehenen Zusammenschluß von Clarholz und Herzebrock wird nunmehr erreicht, daß die schulfachlich nicht zu genehmigende einzügige Hauptschule mit der zweizügigen Hauptschule in Herzebrock zusammengefaßt werden kann, dadurch wird gleichzeitig die Bündelung der Zentralität in Herzebrok entscheidend gefördert.

6.3 Die geschilderten Ansätze zur Zersplitterung zentraler Funktionen würden durch die geforderten Bildung eines Amtes in unerwünschter Weise gefördert.

Die bereits im Gutachten der Sachverständigenkommission — Abschnitt A— gegen die Beibehaltung der Amtsverwaltung geäußerten Bedenken werden somit auch im vorliegenden Falle bestätigt. Das Amt ist — zumindest in diesem Bereich — nicht die richtige Organisationsform für eine geordnete Entwicklung ländlicher Zonen im Sinne der Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms. Wenn innerhalb eines Amtes Gemeinden bestehen, die keine zentralörtliche Bedeutung haben, kann die Entwicklung von der Amtsverwaltung her nicht in der erforderlichen Weise auf den Ausbau und die Bündelung zentraler Funktionen und Einrichtungen an einem bestimmten Ort ausgerichtet und konzentriert werden. Das ist jedoch dringend erforderlich, wenn auch im ländlichen Bereich eine nachhaltige Verbesserung der Infrastruktur auf der Grundlage einer bestimmten Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen erreicht werden soll. Wenn Clarholz — auch zusammen mit Lette — selbständig bliebe, müßte das zu Lasten der Entwicklung des zentralen Ortes Herzebrock gehen.

Damit ist nicht gesagt, daß in Clarholz gar keine Entwicklung mehr möglich sein sollte. Sie muß aber unter Berücksichtigung des Zentrums Herzebrock erfolgen. Kommunale Einrichtungen sollten daher erst dann in Clarholz ihren Standort haben, wenn sie in Herzebrock vorhanden sind.

7. Im Süden der Gemeinde Herzebrock ist ein Bereich als Industriegelände ausgewiesen, der unmittelbar an der Stadtgrenze von Rheda liegt, zu Herzebrock aber keine weitere Beziehung hat. Hier sollte mit der Ausweisung als Gewerbegebiet keine eigenständige Entwicklung von Herzebrock erzielt werden. Vielmehr wollte Herzebrock zur Verbesserung der Finanzkraft die Chancen nutzen, die unmittelbar an der Grenze von Rheda von der Ausstrahlungskraft des Raumes Rheda/Wiedenbrück kommen. Eine derartige periphere Entwicklung ist unerwünscht. Die ländlichen Zentralorte müssen die Entwicklung vielmehr vom Kern aus betreiben.

8. In die neue Gemeinde soll eine Fläche von 66 ha mit rd. 75 Einwohnern aus der Gemeinde Kirchspiel Oelde eingegliedert werden. Die hier auf der Grenze zwischen Herzebrock und Kirchspiel Oelde liegende Siedlung „Möhler" besteht im wesentlichen aus zwei Häuserreihen beiderseits der K 3747, die hier die Gemeinde-, Amts- und Kreisgrenze bildet. Die Grenze durchschneidet nicht nur den kulturell und wirtschaftlich eine Einheit bildenden Ortsteil. Teilweise liegen auch Gebäude eines Eigentümers beiderseits der Grenze. Die Vereinigung dieses Wohnplatzes in einer Gemeinde ist daher sinnvoll. Da die Bewohner stärker nach Herzebrock als nach Oelde orientiert sind, wird vorgeschlagen, die Siedlung „Möhler" ganz in die neue Gemeinde Herzebrock einzubeziehen. Dabei folgt die vorgeschlagene Grenze im wesentlichen den Eigentumsgrenzen.

9. Im Nordosten der neuen Gemeinde soll die Grenze des NATO-Flugplatzes Gütersloh die Gemeindegrenze zur Stadt Gütersloh bilden. In diesem Zusammenhang wird nach dem Vorschlag ein 2 ha großes Gebiet in die neue Gemeinde Herzebrock eingegliedert, das sonst durch das Flugplatzgelände vom Stadtgebiet Gütersloh abgeschnitten wäre.

10. Die neue Gemeinde soll den Namen Herzebrock führen, da die bisherige Gemeinde der zentrale Ort ist und auch bisher schon dem Amt den Namen gegeben hat.

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Schulen									Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei, Anzahl der Bände, abgerundet	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
		Grundschule (Klassen)	Hauptschule (Klassen)	Volksschulen				Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Realschule	Gymnasium	Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung						
				voll ausgebaut	gegliedert (4—7klassig)	ungegliedert (2- u. 3klassig)	einklassig													
Herzebrock	6 881	—	—	1	2	—	1	—	—	—	119	131	60	58	—	2 S, 2 T	1	1	1(67)	1
Clarholz	4 039	—	—	1	—	2	1	—	—	—	66	55	10	44	1 L	1 S, 1 T	1	1	—	1

Gewerbestruktur der Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.) (Stand: 6. 6. 1961)			Berufspendler Insgesamt (Stand: 20. 9. 1963)		Industrielle Arbeitsstätten mit mindestens 10 Beschäftigten (Stand: Okt. 1966)		Industriegruppe(n) mit insgesamt 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Herzebrock	6 881	831 (25,1)	1 763 (53,3)	712 (21,6)	820	433	22	1 002	Möbelindustrie
Clarholz	4 039	685 (33,8)	1 027 (50,7)	315 (15,5)	561	133	10	392	—

Zu § 2:

1. In die Stadt Gütersloh, die ihrerseits Teilflächen an die neuen Gemeinden Herzebrock und Wiedenbrück/Rheda abgibt, sollen die drei Gemeinden des Amtes Avenwedde (Avenwedde, Friedrichsdorf und Spexard) eingegliedert werden. Außerdem wird die Eingliederung der fünf Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Holtkamp, Isselhorst und Niehorst, die das sogenannte Kirchspiel Isselhorst bilden, aus dem Amt Brackwede (Landkreis Bielefeld) in die Stadt Gütersloh vorgeschlagen. Schließlich sollen Gebietsteile der Gemeinden Herzebrock (Amt Herzebrock), Nordrheda-Ems, Varensell (Amt Rietberg) und Verl (Amt Verl) Gütersloh angegliedert werden.

   Die Stadt Gütersloh bildet nach dem Landesentwicklungsplan I mit den drei Gemeinden des Amtes Avenwedde ein städtisches Verflechtungsgebiet, das mehr als 50 000 Einwohner hat und zentralörtliche Bedeutung für einen über seine Grenzen hinausgehenden Versorgungsbereich besitzt.

2. Im einzelnen ergibt sich nach Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Einwohner (Stand: 31. 12 1968)	Einwohner je qkm
Gütersloh [1])	47,57	55 760	1 172
Avenwedde	21,65	9 588	443
Spexard [2])	12,30	4 525	368
Friedrichsdorf	0,31	955	3 081
Ebbesloh	3,46	176	51
Hollen	4,06	587	145
Holtkamp	3,06	241	79
Isselhorst [3])	6,54	2 692	412
Niehorst	9,19	580	63
Gebietsanteil aus der Gemeinde Herzebrock	0,47	—	—
Gebietsanteil aus der Gemeinde Nordrheda-Ems	2,77	100 *)	
Gebietsanteil aus der Gemeinde Verl	0,75	200 *)	
Gebietsanteil aus der Gemeinde Ummeln	0,28	55 *)	
neue Gemeinde Gütersloh	112,41	75 459	671

*) = geschätzt

[1]) Ohne die Flächen, die den neuen Gemeinden Herzebrock und Wiedenbrück-Rheda zugeordnet werden.

[2]) Ohne die Flächen und Einwohner, die der neuen Gemeinde Verl zugeordnet werden.

[3]) Ohne die Flächen und Einwohner, die in die Stadt Brackwede eingegliedert werden.

Die Stadt Gütersloh würde damit eine Fläche von 112,41 qkm und 75 459 Einwohner haben.

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden und ihre Gewerbestruktur geben die Übersichten am Ende dieses Abschnittes Auskunft.

4.1.1 Die das Amt Avenwedde bildenden Gemeinden Avenwedde, Friedrichsdorf und Spexard stimmen der Neugliederung grundsätzlich zu. Die Ratsbeschlüsse wurden in einem Fall gegen eine Stimme, im übrigen einstimmig gefaßt. Die Gemeinde Friedrichsdorf ist jedoch nicht bereit, ihre Zustimmung zur Eingliederung in die Stadt Gütersloh zu geben, solange nicht die durch eine Grenzberichtigung zur Gemeinde Senne I (Landkreis Bielefeld) zu beseitigenden Probleme gelöst sind. Sie bittet um Überprüfung durch den zuständigen Ausschuß des Landtages. Auch die Gemeinde Avenwedde hält eine gleichzeitige Einbeziehung des unmittelbar angrenzenden Raumes der Gemeinde Senne I für erforderlich. Die Gemeinde Spexard wendet sich gegen die im Vorschlag des Innenmnisters alternativ angesprochene mögliche Abtrennung eines Gebietsteils in der Nähe der Autobahnausfahrt an die neue Gemeinde Verl.

4.1.2 Die Amtsvertretung hat der Eingliederung der drei amtsangehörigen Gemeinden in die Stadt Gütersloh und der damit verbundenen Auflösung des Amtes zugestimmt. Sie unterstützt im übrigen die Vorstellungen der Gemeinden Avenwedde und Friedrichsdorf hinsichtlich der Grenzkorrektur zur Gemeinde Senne I und Spexards hinsichtlich des Gebietsteils an der Autobahnausfahrt. Der Beschluß wurde mit 22 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung gefaßt.

4.2.1 Die Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst (Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld) haben — einstimmig — der Eingliederung in die Stadt Gütersloh zugestimmt. Die Gemeinde Isselhorst hält dabei einen Grenzausgleich mit der Gemeinde Ummeln für geboten, durch den vor allem ein bis an den Ortskern Isselhorst reichendes Teilgebiet der Gemeinde Ummeln in die neue Stadt Gütersloh eingegliedert werden sollte. Sie spricht sich weiter dafür aus, daß zur Wahrung der Einheit des Kirchspiels Isselhorst auch die vorgesehene Eingliederung von Holtkamp in die Stadt Gütersloh erforderlich sei. Die Gemeinde Holtkamp ist demgegenüber der Auffassung, daß sie stärker in den Raum Brackwede/Bielefeld orientiert sei. Außer der Zugehörigkeit zur selben Kirchengemeinde, durch die der Begriff Kirchspiel entstanden sei, beständen keine besonderen Bindungen zu den übrigen vier Gemeinden des Kirchspiels. Der Rat der Gemeinde Holtkamp wünscht daher einstimmig den Zusammenschluß mit Brackwede/Quelle/Ummeln unter gleichzeitigem Gebietsaustausch zwischen Ummeln und Isselhorst, wie er vom Kreistag des Landkreises Bielefeld vorgeschlagen wird, und lehnt eine Eingliederung in die Stadt Gütersloh ab.

4.2.2 Die Amtsvertretung des Amtes Brackwede schließt sich — bei 5 Gegenstimmen — dem Wunsch der Gemeinde Holtkamp auf Verbleiben im Landkreis Bielefeld an. Sie lehnt es darüber hinaus ab, den zwischen den vier Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst mit der Stadt Gütersloh abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen zuzustimmen; für den Fall, daß diese Gemeinden gleichwohl der Stadt Gütersloh angeschlossen werden sollten, müßte eine Grenzänderung zwischen Ummeln und Isselhorst erfolgen, wie sie vom Kreistag des Landkreises Bielefeld beschlossen worden sei.

4.3 Die Stadt Gütersloh stimmt dem Vorschlag zu (einstimmiger Ratsbeschluß). Sie unterstützt die Vorschläge der Gemeinden des Amtes Avenwedde zu einer Grenzkorrektur im Raum Friedrichsdorf/Senne I. Auch die Stadt Gütersloh hält einen Grenzausgleich zwischen Isselhorst und Ummeln für geboten. Ihre Vorstellungen weichen jedoch von denen des Landkreises Bielefeld und des Amtes Brackwede entscheidend ab und decken sich mit denen der Gemeinde Isselhorst (s. oben, Nr. 4.2.1). Auch den Vorschlägen der Gemeinden des Amtes Avenwedde für eine Grenzkorrektur zur Gemeinde Senne I (s. oben, Nr. 4.1.1) tritt die Stadt Gütersloh bei.

4.4.1 Der Kreistag des Landkreises Wiedenbrück stimmt der vorgesehenen Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Gütersloh zu. Er unterstützt den Vorschlag der Stadt Gütersloh, eine Grenzkorrektur sowohl im Raum Ummeln/Isselhorst als auch zur Gemeinde Senne I hin vorzusehen, weil die örtlichen Verhältnisse eine solche Grenzänderung verlangen würden.

4.4.2 Der Kreistag des Landkreises Bielefeld hält die Regelung grenzüberschreitender Fragen im Zusammenhang mit der Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück nicht für angebracht, solange nicht der Landkreis Bielefeld selbst in die kommunale Neuordnung einbezogen werde. Sollten gleichwohl solche Regelungen vorweg erfolgen, hält der Kreistag die Zuordnung der Gemeinde Holtkamp zu der um Ummeln und Quelle vergrößerten Stadt Brackwede für geboten. Gleichzeitig sollten vor allem der nordöstliche Teil der Gemeinde Isselhorst, der weit in den Entwicklungsraum Ummeln hineinreiche, und das südlich an die Gemeinde Ummeln grenzende Teilgebiet in die erweiterte Stadt Brackwede einbezogen werden, während der an den Ortskern Isselhorst reichende Teil der Gemeinde Ummeln mit Isselhorst in die Stadt Gütersloh eingegliedert werden sollte. Der Kreistag des Landkreises Bielefeld schlägt weiter vor, die Gemeinde Friedrichsdorf und ein mit ihr eng verflochtenes Teilgebiet der Gemeinde Avenwedde (Avenwedde-Nord) in die Gemeinde Senne I einzugliedern, nachdem die Ministerkonferenz für Raumordnung am 21. 11. 1968 die Gemeinde Friedrichsdorf dem Verdichtungsgebiet Bielefeld/Herford zugeordnet hat.

4.5 Gegen die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Herzebrock, Nordrheda-Ems, Verl und Varensell in die Stadt Gütersloh haben die Räte dieser Gemeinden keine Bedenken erhoben.

5. Der Vorschlag folgt den grundsätzlichen Vorstellungen der Stadt Gütersloh, der Gemeinden des Amtes Avenwedde und des Kirchspiels Isselhorst — außer der Gemeinde Holtkamp —, die in der Zusammenfassung aller 9 Gemeinden die überzeugendste Lösung sehen.

5.1 Soweit Spexard in Betracht kommt, bietet sich der enge wirtschaftsräumliche und siedlungsmäßige Zusammenhang mit Gütersloh zur Eingliederung in die Stadt geradezu an:

Die wesentlichen Wohnplätze der Gemeinde stoßen unmittelbar an die Südgrenze der Stadt und gehen z. T. mit bebauten Flächen der Stadt ineinander über. Die Gemeinde selbst ist schon ihrer Größe und Siedlungsstruktur nach nicht zu einer eigenen zentralörtlichen Entwicklung in der Lage. Die Bevölkerung ist in all ihren Lebensbeziehungen — auch in der Grundversorgung — eindeutig auf die

Stadt bezogen. Die sehr dynamische Entwicklung dieser typischen Wohngemeinde (Bevölkerungszuwachs seit 1945 = 90%) ist allein durch die Nähe der Stadt Gütersloh verursacht. Von etwa 4 400 Einwohnern pendeln rd. 1 200 aus, davon mehr als 1 000 nach Gütersloh. Die Gemeinde hat trotz ihres starken Bevölkerungswachstums auf mehr als 4 000 Einwohner keine eigenständige Entwicklungschance.

5.2 Die Gemeinde Avenwedde hatte zunächst die Vorstellung, mit Friedrichsdorf eine selbständige Gemeinde bilden zu können. Das ist jedoch nicht möglich, da dieser Raum keine eigene zentralörtliche Bedeutung hat. Eine Gemeinde Avenwedde/Friedrichsdorf würde einer wesentlichen Grundforderung des Gutachtens — Teil A — widersprechen: Sie bildet keinen eigenen Nahversorgungsbereich mit eigenem zentralen Schwerpunkt, und sie wird auch in Zukunft diese Voraussetzungen nicht erfüllen können; dazu sind die genannten siedlungsmäßigen Bedingungen und ihre Lage im städtischen Verflechtungsgebiet einfach zu ungünstig. Die Folge davon ist, daß vor allem im Dienstleistungs- und Einkaufsbereich die Bevölkerung des Raumes Avenwedde weitgehend von anderen Gemeinden abhängig ist, vor allem von Gütersloh, im Nordwesten aber auch von Gemeinden des Raumes Bielefeld.

5.2.1 Nicht nur die unmittelbare Nähe der Stadt Gütersloh, sondern vor allem auch die unglückliche Siedlungsstruktur der Gemeinde (Streusiedlung und einige bauliche Verdichtungen in den drei peripher gelegenen Wohnplätzen Avenwedde-West, Avenwedde-Nord und Friedrichsdorf/Avenwedde Bahnhof) verhindert eigenständige Entwicklungen. Die exentrisch an den Gemeindegrenzen entstandenen baulichen Substanzen sind unorganisch und offensichtlich von anderen Zentren ausgelöst worden. Trotz vieler Bemühungen ist es auch in der Nachkriegszeit nicht gelungen, die Wohn- und Gewerbebebauung zu konzentrieren und ein eigenes städtebauliches Zentrum zu entwickeln.

Zwar verfügt die Gemeinde Avenwedde über eine beachtliche Zahl an eigenen Arbeitsplätzen, so daß eine gewisse wirtschaftliche Basis vorhanden ist. Diese gewerblichen Ansätze beruhen im wesentlichen auf die Nähe der Stadt Gütersloh. Sie sind die für städtische Verflechtungsgebiete typische Erscheinungsform. Trotz dieser Vielfalt gewerblicher Betriebe sprechen die Auspendlerzahlen, vor allem nach Gütersloh, aber auch in den Raum um Brackwede, eine deutliche Sprache:

Avenwedde hat 59 gewerbliche Betriebe mit rd. 4 000 Erwerbspersonen. Gleichwohl pendeln rund 2 000 Erwerbspersonen (gegenüber einer Einwohnerzahl von rund 9 400) aus, und zwar rund 1 500 nach Gütersloh. Selbst von den 250 Auspendlern der von Gütersloh weiter entfernten Gemeinde Friedrichsdorf pendelt noch etwa 1/3 in den Raum Gütersloh/Avenwedde. Umgekehrt kommt von den 690 Einpendlern der Gemeinde Avenwedde etwa 1/3 aus Gütersloh, der Rest überwiegend aus Spexard, Friedrichsdorf, dem Amt Verl und Gemeinden des Landkreises Bielefeld.

Derart starke wechselseitige Abhängigkeiten sind ein starkes Indiz dafür, daß eine eigenständige, unabhängige Entwicklung nicht möglich ist.

Es trifft zu, daß eine einseitige Ausrichtung der Bevölkerung Avenweddes nach Gütersloh nicht gegeben ist, zumindest nicht für die Einwohner aller drei Wohnplätze. Diese Tatsache könnte aber nur zu der Überlegung zwingen, ob man den Raum Avenwedde/Friedrichsdorf nicht besser aufteilt, d. h. Avenwedde-West der Stadt Gü-

tersloh zuteilt, Avenwedde-Nord und Friedrichsdorf in die Gemeinde Senne I eingliedert und Avenwedde-Bahnhof zusammen mit Isselhorst in eine eigenständige kommunale Einheit bringt (vgl. Nr. 5.3.1 dieses Abschnitts). Wenn man Gemeinden mit zersiedelten Wohnplätzen und diffusen Einzugsbereichen aber nicht teilen und den jeweiligen nachbarlichen Zentren zuweisen will, ist es für die Entwicklung des Gesamtraumes besser, sie nur einem, und zwar dem stärksten Zentrum zuzuordnen, damit dieses Zentrum in der Lage ist, den zersiedelten Raum zu integrieren und in seinen Nahversorgungsbeziehungen und seiner weiteren städtebaulichen Entwicklung so zu ordnen, daß die Versorgung der dort wohnenden Bevölkerung am besten gesichert ist.

5.2.2 Die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses von Avenwedde/Friedrichsdorf mit Gütersloh wird noch zwingender, wenn man von den grundsätzlichen Vorstellungen ausgeht, die zu Nr. 5 der allgemeinen Begründung dieses Neugliederungsvorschlages für **städtische Verflechtungsgebiete** entwickelt worden sind und die der Landtag in mehreren Neugliederungsgesetzen (Lüdenscheid, Herford) bereits praktiziert hat:

Das städtische Verflechtungsgebiet Gütersloh, zu dem Gütersloh, Spexard, Avenwedde und Friedrichsdorf gehören, ist ein sog. **einpoliges** Verflechtungsgebiet, d. h. die Lebensbeziehungen der Bewohner des Gebietes sind im wesentlichen auf **ein** Zentrum (hier die Stadt Gütersloh) ausgerichtet. Daraus ist zu folgern, daß die weitere Entwicklung des Raumes vom Zentrum her erfolgen muß. Alle Infrastrukturmaßnahmen im Umstand müssen vom Blickwinkel des Zentrums her und in Arbeitsteilung mit diesem Zentrum geplant und durchgeführt werden. Auch aus dieser Sicht ist es nicht zu verantworten, daß in Avenwedde/Friedrichsdorf, unmittelbar vor den Toren der Stadt Gütersloh, eine Entwicklung betrieben wird, die erhebliche Auswirkungen auf die Stadt haben muß, ohne daß Gütersloh die Möglichkeit hat, sie zu beeinflussen. So kann z. B. durch den Ausbau von Straßen, von Be- und Entwässerungsanlagen, durch die Ansiedlung von Industriebetrieben oder von Einkaufszentren die weitere Entwicklung in Gütersloh negativ beeinträchtigt werden. Gerade Gemeinden mit guter Wirtschaftskraft und einer gewissen Dynamik (Bevölkerungszuwachs in Avenwedde seit 1946 = 63%) neigen im Umland von zentralen Städten leicht zu Projekten, die zu unerwünschten Konkurrenzen gegenüber der Zentralstadt führen müssen. Das bedeutet für den Raum Avenwedde, daß hier keine gemeindliche Investitionsmaßnahme ohne Gütersloh erfolgen darf.

Aus all diesen Gründen muß der Raum einpoliger städtischer Verflechtungsgebiete, der auch von der Bevölkerung in der Regel als ein einheitlicher Lebensraum gesehen wird, unter die Entscheidungsgewalt eines von der Gesamtbevölkerung gewählten Rates und einer einheitlichen Verwaltung gebracht werden. Nur dann können die geschilderten Gefahren einer ungeordneten weiteren Entwicklung gebannt werden, zumal andere Formen kommunaler Zusammenarbeit erfahrungsgemäß zu keinen befriedigenden Lösungen führen.

5.2.3 Der Zwang zu diesem Zusammenschluß der Gemeinden des städtischen Verflechtungsgebietes muß auch unter dem Gesichtspunkt des **natürlichen Wachstums der Stadt Gütersloh** gesehen werden: Die hauptsächlichen gewerblich-industriellen Möglichkeiten der Stadt liegen im Nordosten an den Verkehrsbändern der B 61 und der Bundesbahnstrecke Köln—Hannover. Hier wird auch eines Tages die Industriebebauung mit den entsprechend ausgewiesenen Flächen in Avenwedde-Bahnhof und Isselhorst verbunden werden. Ein organi-

sches Wachsen der Stadt Gütersloh ist daher ohne Flächen der Gemeinde Avenwedde auf die Dauer nicht möglich, weil das übrige Stadtgebiet entweder von Bebauung freigehalten werden muß (Emsniederung, land- und forstwirtschaftliche Flächen) oder für eine Bebauung ungeeignet ist (Flugplatz).

5.3 In die Stadt Gütersloh sollen darüber hinaus aus dem Landkreis Bielefeld die Gemeinden des **Kirchspiels Isselhorst** (Isselhorst, Ebbesloh, Hollen, Holtkamp und Niehorst) einbezogen werden.

Ein Zusammenschluß der Gemeinden untereinander würde zu einer Größe von 4558 Einwohner bei einer Fläche von 27,75 qkm und einer Einwohnerzahl von 164/ qkm führen. Das liegt nach dem Sachverständigengutachten unterhalb der Ausnahme-Mindestgrenze von 5 000 Einwohnern, wobei die von der Sachverständigenkommission aufgestellten Grundsätze, in denen von der 8 000-Einwohnergrenze abgewichen werden kann, nicht einmal erfüllt wären.

Das sieht auch der Landkreis Bielefeld, der sich zunächst nachdrücklich für einen selbständigen Zusammenschluß der Gemeinden des Kirchspiels Isselhorst ausgesprochen hatte. Er hatte darum vorgeschlagen, den Ortsteil Avenwedde-Bahnhof der Gemeinde Avenwedde in den Zusammenschluß mit einzubeziehen. Dieser würde rd. 2 000 Einwohner in diese Gemeinde einbringen, so daß immerhin eine Einheit von rd. 6 500 Einwohner entstehen würde.

Als Begründung hatte der Landkreis Bielefeld angeführt, bei einer Eingliederung des Kirchspiels würde Gütersloh zu groß, außerdem sei zwischen Brackwede und Gütersloh eine ländliche Zwischengemeinde wünschenswert. Diese Gemeinde habe eine gute Entwicklungsmöglichkeit, da zwischen Isselhorst und Avenwedde-Bahnhof genügend Gewerbeflächen ausgewiesen seien.

5.3.1 Dieser Vorschlag sieht aus folgenden Gründen **nicht** vor, aus dem Kirchspiel Isselhorst und dem Ortsteil Avenwedde-Bahnhof eine **selbständige Gemeinde** zu bilden:

Mittelpunkt einer solchen Gemeinde soll — auch nach den Vorstellungen des Landkreises Bielefeld — der Ortskern Isselhorst sein. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß dieser Mittelpunkt von einem wesentlichen Teil der Bevölkerung nicht angenommen würde. So werden die Einwohner der im äußersten Westen gelegenen Gemeinde Niehorst immer in ihren Grundfunktionen auf Gütersloh bezogen bleiben, da Gütersloh nicht wesentlich weiter entfernt ist als Isselhorst, aber eine sehr hohe Zentralität hat, während in Isselhorst ein Bedeutungsüberschuß praktisch nicht vorhanden ist. Außerdem ist Gütersloh von Niehorst aus mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln besser zu erreichen als Isselhorst. Auch von Avenwedde-Bahnhof bestehen so gute Verkehrsverbindungen nach Gütersloh und Bielefeld, daß nicht damit zu rechnen ist, daß Isselhorst — selbst auf der untersten Stufe — zentrale Funktionen für diesen Ortsteil ausüben könnte, der von der Einwohnerzahl her ebenso stark ist wie der Ortskern Isselhorst.

Im übrigen ist das zwischen der Gemeinde Isselhorst und dem Ortsteil Avenwedde-Bahnhof liegende Gewerbegebiet zwar ausgewiesen, aber noch nicht erschlossen. Es wird auch von der Landesplanung in Frage gestellt, ob hier in nächster Zeit Gewerbeansiedlungen entstehen sollten. Vielmehr sieht die Landesplanung dieses Gebiet als Teil eines zusammenhängenden größeren Gewerbegebietes, das zwischen Gütersloh, Isselhorst und Avenwedde-Bahnhof beiderseits der Bundesbahn — etwa in der Tiefe wie zwischen Bundesbahn und B 61 — entstehen sollte (vgl. zu 5.2.3 dieses Abschnitts).

In diesem Gewerbegebiet muß auch nach Ansicht der Landesplanung das Schwergewicht der weiteren Entwicklung von Gütersloh liegen, zumal dieses Gebiet durch die Bundesbahn und die neu auszubauende B 61 einen hervorragenden Anschluß an das überregionale Verkehrsnetz hat. In diese Richtung muß sich Gütersloh entwickeln, da der Raum im Westen durch die Emsniederung ohnehin für die Gewerbeansiedlung wenig geeignet ist und hier bevorzugt Erholungsgebiete entstehen sollen, außerdem der Flughafen die Freihaltung von Flächen fordert. Im Osten ist die Ausweisung eines größeren Flächengebietes auch deshalb notwendig, weil nur so in diesen arg zersiedelten Raum eine städtebauliche Ordnung gebracht werden kann. Die Entwicklung sollte dann allerdings vom Ortskern Gütersloh her vorgetrieben werden, nicht aber von der Peripherie, also von Isselhorst her.

Wenn der Raum zwischen Gütersloh, Isselhorst und Avenwedde-Bahnhof als größeres, zusammenhängendes Gewerbegebiet gesehen werden muß, verbietet sich auch die Aufteilung auf mehrere Gemeinden.

5.3.2 Wesentlich spricht auch gegen die Bildung einer neuen Gemeinde Isselhorst, daß der Landesentwicklungsplan I hier keinen zentralen Ort vorgesehen hat. Das beweist, daß dieser Raum auch nach Ansicht der Landesplanung keine eigenständige tragfähige Basis für einen Versorgungsbereich unterster Stufe abgibt.

Der Raum Isselhorst rechnet nach dem Landesentwicklungsplan I zur ländlichen Zone. Da er — wie die Strukturdaten ausweisen — auf den im Norden liegenden zentralen Ort Steinhagen nicht bezogen ist, heißt das, daß der Raum seine Versorgung entweder im städtischen Verflechtungsgebiet Gütersloh oder in der Ballungszone Bielefeld findet.

Diese Aussage des Landesentwicklungsplans I kann nicht in Zweifel gezogen werden:

Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß sich in nur geringer Entfernung von Orten mit hoher Zentralität keine eigenständigen zentralörtlichen Bereiche entwickeln lassen. Wenn der Bürger die Möglichkeit hat, mit dem gleichen Aufwand wie in ein ländliches Zentrum in die City einer Stadt mit ihrem differenzierten Angebot zu kommen, wird er fast immer auch für den Bedarf der untersten Stufe das höhere Zentrum aufsuchen und dort seine Nachfrage decken. Eine Bündelung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben in einem Zentrum, das in nur geringer Entfernung zu einem Zentrum höherer Ordnung liegt, ist daher kaum denkbar, da dafür erfahrungsgemäß die wirtschaftliche Tragfähigkeit fehlt.

Wofür im Raum Isselhorst gesorgt werden muß, ist die kommunale Versorgung der unteren Stufe; diese Einrichtungen (Schule etc.) brauchen nicht unbedingt im Citybereich zu stehen. Es ist auch denkbar, städtische Außengebiete mit diesen ländlichen Bereichen zusammenzufassen und die Einrichtungen dadurch den Bürgern näherzubringen.

5.3.3 Das Kirchspiel Isselhorst soll nach den Zielen der Landesplanung als landwirtschaftliches Vorranggebiet erhalten bleiben und daneben Erholungsfunktionen haben. Bereits im Unna-Gesetz, das vom Landtag in dieser Hinsicht betätigt worden ist, ist bei dem Vorschlag zur Bildung der neuen Stadt Unna dargelegt worden, daß nur die Angliederung an einen größeren städtischen Bereich den ländlichen Raum seiner Funktion erhalten kann, wenn er selbst nicht die Tragfähigkeit für eine ländliche Gemeinde hat. Gleiches muß auch hier gelten.

Diese Überlegungen zwingen — entgegen den Vorstellungen der Gemeinde Holtkamp und des Landkreises Bielefeld — aber auch dazu, den Bereich des Kirchspiels Isselhorst nicht aufzuteilen, sondern ungeteilt in einen größeren Bereich einzuordnen. Bei einer Aufteilung würde es vor allem fast unmöglich, auch nur die untersten kommunalen Versorgungseinrichtungeen in diesem Gebiet vorzuhalten. Vielmehr würde das zu einer Entleerung des Raumes von jeder kommunalen Versorgung führen. Im übrigen ist die unterschiedliche Ausrichtung der Bürger nicht nur ein Problem der Gemeinden des Kirchspiel Isselhorst, sondern des gesamten hier in Frage kommenden Raumes zwischen Gütersloh und Bielefeld.

5.3.4 Bei der Frage, welcher Gemeeinde das Kirchspiel Isselhorst zugeordnet werden soll, ist früher vom Landkreis Bielefeld die Angliederung an Brackwede/Ummeln/Quelle zur Erörterung gestellt worden, da dorthin ebenso deutliche Funktionsbeziehungen bestünden wie nach Gütersloh.

Berücksichtigt man die Auspendler des Kirchspiels Isselhorst, so ist festzustellen, daß nach Gütersloh/Avenwedde 46,2% der Beschäftigten auspendeln, daß jedoch in den Raum Bielefeld (Stadt und Landkreis Bielefeld) ebenfalls rd. 45% auspendeln. Auch im Bereich der B-Funktionen halten sich die Beziehungen zu den Räumen Gütersloh und Bielefeld etwa die Waage.

Verengt man allerdings die Untersuchungen nur auf Gütersloh/Avenwedde einerseits und Brackwede/Ummeln/Quelle andererseits — denn nur das sind die künftigen Gemeinden, denen das Kirchspiel angeschlossen werden könnte —, so überwiegt Gütersloh/Avenwedde eindeutig. Das ist auch, da Gütersloh für die Mehrzahl der Einwohner des Kirchspiels näher liegt und zumindest ebenso gut wie Brackwede mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, selbstverständlich, da Gütersloh über eine höhere Zentralität verfügt als das in seinem Bedeutungsüberschuß von dem in unmittelbarer Nähe liegenden Oberzentrum Bielefeld überschattete Brackwede.

Die Zuordnung zu Gütersloh bietet sich daher von der Sache an. Berücksichtigt man weiter, daß auch die Gemeinderäte des Kirchspiels Isselhorst mit Ausnahme von Holtkamp (246 Einw.) sich für einen Anschluß an Gütersloh ausgesprochen haben, wenn eine selbständige Gemeinde nicht möglich sein sollte, so kann eine andere Zuordnung als zu Gütersloh nicht infrage kommen.

5.3.5 Den Einwendungen des Landkreises Bielefeld, den Bestand des Kreises nicht anzutasten, bevor eine Lösung für den gesamten Bielefelder Raum gefunden sei, muß entgegengehalten werden, daß es in dieser Stufe des Verfahrens nicht um die Neuordnung der Kreise geht, sondern um die Neuordnung der Gemeinden. Der Landtag hat mehrfach die Landesregierung aufgefordert, ohne Rücksicht auf Kreisgrenzen nach Möglichkeit bereits in dieser Stufe des Verfahrens endgültige Lösungen für die Gemeinden zu finden. Andernfalls würde man eine Fülle peripherer Probleme vor sich herschieben und damit die Kreisreform belasten.

Zum anderen kann auch die Abtrennung eines Gebietes, das 3,09% der Einwohner und 12,27% der Fläche umfaßt,den Landkreis Bielefeld nicht in seiner Substanz gefährden. Die Fläche ist zwar für den nicht sehr großen Landkreis Bielefeld nicht unbedeutend, sie ist aber für Entwicklungen ungeeignet und stellt auch für die Wirtschaftskraft des Kreises eher eine Belastung als einen Gewinn dar.

5.4 Gegen die Zusammenfassung des Kirchspiels Isselhorst mit Gütersloh/Avenwedde/Friedrichsdorf/Spexard kann auch nicht eingewendet werden, Gütersloh werde damit zu flächengroß. Es ist sicher richtig, daß Gütersloh eine Fläche von etwa 100 qkm nicht braucht. Mit dieser Fläche liegt die Stadt aber noch nicht an der oberen Grenze des für Städte dieses Rahmens Vertretbaren. Es wird die Aufgabe einer vergrößerten Stadt Gütersloh sein müssen, die bauliche Entwicklung vom Kern her zu betreiben und die Wohnplätze in den eingegliederten Außenbereichen zu einem gewissen abgerundeten baulichen Abschluß zu führen. Vor allem muß der Zersiedlung im Raum Avenwedde Einhalt geboten werden. Das alles ist nur in einer mit Gütersloh integrierten neuen kommunalen Einheit möglich.

Die Sorgen der einzugliedernden Gemeinden wegen des vermeintlich zu großen Stadtgebietes sind — wenn man die bisherige städtebauliche Entwicklung der Stadt in Betracht zieht — nicht ganz unbegründet: Erst in den letzten 15 Jahren ist es der Stadt Gütersloh gelungen, das ihr 1910 zugewachsene Gebiet (Zusammenschluß mit Blankenhagen, Nordhorn, Pavenstädt, Sundern und Kattenstroth) einer besseren baulichen Gestaltung mit dem Ziel der Verdichtung zuzuführen. Die frühere ungünstige städtebauliche Entwicklung beruhte aber weitgehend auf den aus heutiger Sicht verfehlten Vereinbarungen zwischen der Stadt und ihren damaligen Umlandgemeinden, wonach die fast unbegrenzte Bebaubarkeit der eingegliederten Gemeinden zugestanden wurde. Das hat zu einer zu extensiven Nutzung des Stadtgebietes geführt, die ihr das sehr aufgelockerte Gepräge gab. Die gegenwärtigen Planungs- und Bebauungsgrundlagen des Bundesbaugesetzes lassen hier eine wesentlich bessere bauliche Entwicklung zu, und es kann erwartet werden, daß ein neuer Gemeinderat diese Chancen richtig nutzt.

Auch der Einwohnerzahl nach wird die Stadt nicht zu groß. Mit etwa 75 000 Einwohnern wäre sie noch in den jetzigen Grenzen des Landkreises Wiedenbrück zu integrieren, bei einer Maßstabsvergrößerung der Kreise erst recht.

5.5 Für eine möglichst große Lösung im Raum Gütersloh spricht nicht zuletzt auch die Tatsache, daß die Stadt mit ihrem Umland nach dem Entwurf eines Landesentwicklungsplans II Entwicklungsschwerpunkt I. Ordnung sein wird. Der Landesentwicklungsplan II legt die Räume fest, die für eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung im Blick auf die Zukunft am besten geeignet sind. Das gilt insbesondere für eine Bündelung der kommunalen Infrastruktur. Entwicklungsschwerpunkte I. Ordnung sollen nach den Zielen der Landesplanung mit hochqualifizierten öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausgestattet sein, die für Einwohnerbereiche von mehr als 100 000 Einwohner erforderlich sind. Die gezielte staatliche Förderung solcher Investitionen setzt aber geeignete leistungsfähige kommunale Träger voraus. Auch aus dieser Sicht muß für den Raum Gütersloh eine möglichst große Lösung angestrebt werden.

Der Landkreis Bielefeld hat weiter zur Diskussion gestellt, die Gemeinde Friedrichsdorf (944 Einwohner) und den Ortsteil Avenwedde-Nord der Gemeinde Avenwedde in die Gemeinde Senne I (Landkreis Bielefeld) einzugliedern.

5.6.1 Dieser Vorschlag folgt dieser Anregung aus folgenden Gründen nicht:

Richtig ist zunächst, daß die Gemeinde Friedrichsdorf nur mit dem Ortsteil Avenwedde-Nord zusammen gesehen werden kann. Wegen der kleinen Fläche von Friedrichsdorf (0,3 qkm) war eine Entwicklung im Gemeindegebiet bereits seit längerem kaum noch möglich.

Die Bebauung ist darum über die Gemeindegrenzen hinaus — vor allem in die Fläche der Gemeinde Avenwedde — gewachsen. Hier ist ein einheitlicher — städtebaulich allerdings wenig geordneter — Siedlungsbereich entstanden, der darum im Rahmen der Neugliederung auch nur ein einheitliches Schicksal haben kann.

Zwischen Avenwedde-Nord/Friedrichsdorf und Avenwedde-West/Gütersloh besteht eine deutliche bauliche Zäsur. Die Zäsur zwischen Avenwedde-Nord/Friedrichsdorf und dem Ortsteil Windflöte der Gemeinde Senne I ist demgegenüber nur gering. Unmittelbar an der Gemeindegrenze Friedrichsdorf ist die Bebauung sogar nahtlos in das Gemeindegebiet Senne I hinübergewachsen.

Diese Siedlungslage hat zu dem Vorschlag des Landkreises Bielefeld geführt, die Siedlungsbereiche Avenwedde-Nord/Friedrichsdorf einerseits und Windflöte andererseits zu einem Siedlungsgebiet zusammenzufassen und den zwischen ihnen noch vorhandenen Freiraum als Standort für zentrale Einrichtungen auszubauen.

Dem widerspricht, daß der Ortsteil Windflöte der Gemeinde Senne I sich bisher nach Norden entwickelt hat, also auf den — allerdings in ziemlicher Entfernung liegenden — Ortsteil Windelsbleiche der Gemeinde Senne I zu. Hier sind bisher auch zentrale Einrichtungen wie Schule, Kirche und eine Reihe von Geschäften entstanden, so daß für den Bau eines neuen Zentrums im Süden von Windflöte kein Raum mehr ist.

Damit sind die Chancen für eine überzeugende städtebauliche Ordnung dieses Raumes aber auch vertan. Darum läßt sich aus der Siedlungsstruktur auch kein entscheidendes Argument für die Zuordnung des Bereiches Friedrichsdorf/Avenwedde-Nord zu Senne I herleiten.

5.6.2 Untersucht man die funktionalen Verflechtungen dieses Bereichs, so ergibt sich, daß er ebenso deutlich in den Raum Bielefeld wie in den Raum Gütersloh tendiert. Das ist bei seiner peripheren Lage zu Gütersloh nicht verwunderlich. Verengt man die Untersuchung aber auf die beiden als mögliche Zuordungspunkte angesprochenen Gemeinden Gütersloh/Avenwedde und Senne I, so ist allerdings ein deutliches Übergewicht von Gütersloh festzustellen. Das ergibt sich daraus, daß Senne I trotz der hohen Einwohnerzahl von rd. 17 000 nur eine geringfügige Zentralität entwickelt. Die Gemeinde verfügt nicht über einen alten gewachsenen Ortskern, an dem die Bündelung vielfältiger Funktionen möglich gewesen wäre. Sie hat vielmehr mehrere selbständige Siedlungsbereiche, die für sich Funktionen unterster Art tragen. Eine Integration und die Zuordnung auf einen Mittelpunkt ist bisher nicht gelungen.

Trotz ihrer Größe trägt Senne I darum auch keinerlei Einrichtungen gehobener Art. Im Handels- und Dienstleistungsbereich wird ihre Zentralität nicht nur von Bielefeld, sondern auch von Brackwede und Sennestadt überschattet. Es muß schon bezweifelt werden, ob der Siedlungsmittelpunkt der Gemeinde Senne I überhaupt wesentliche zentrale Funktionen für den Ortsteil Windflöte ausübt, weil dieser mehr auf Brackwede bezogen ist als auf den Mittelpunkt der Gemeinde Senne I. Umsomehr gelten diese Zweifel für Friedrichsdorf/Avenwedde-Nord. Auch hier dürften zur Gemeinde Senne I nur minimale funktionale Verflechtungen bestehen. Soweit Gütersloh zentrale Funktionen nicht erfüllt, dürften neben der Stadt Bielefeld wahrscheinlich nur Brackwede und Sennestadt einen Bedeutungsüberschuß haben, nicht aber Senne I.

Darum ist eine Zuordnung des Bereichs Avenwedde-Nord/Friedrichsdorf zu Senne I auch sehr problematisch. Da Senne I heute schon Schwierigkeiten hat, die einzelnen Siedlungsbereiche durch den Ausbau eines Mittelpunktes zu integrieren, würde die Zuordnung eines weiteren Siedlungsbereiches, der ebenfalls keinen natürlichen Mittelpunkt in Senne I sieht, die Integration nur erschweren. Vielmehr würde damit ein weiterer Bereich im Raum von Senne I versuchen, sich weiter zu entwickeln. Damit würde die Gemeinde Senne I als selbständige Einheit immer problematischer.

Diese Gefahr besteht bei einer Zuordnung von Avenwedde-Nord/Friedrichsdorf zu Gütersloh nicht.

5.6.3 Schließlich ist noch die Frage geprüft worden, ob aus Avenwedde-Nord, Friedrichsdorf, Avenwedde-Bahnhof, Teilen von Senne I und Isselhorst eine neue Gemeinde von etwa 9 000 Einwohnern gebildet werden kann.

In Übereinstimmung mit dem Oberkreisdirektor in Wiedenbrück, der diese Konzeption in seinem Neugliederungsvorschlag abgehandelt hat, muß eine solche Vorstellung aber ebenso negativ beurteilt werden wie die anderen Hilfslösungen.

Diese Konzeption ist ein Kompromiß zwischen den unter 5.3.1 und 5.5 abgehandelten Vorstellungen, der lediglich zum Ziel hat, einem neuen gemeindlichen Gebilde zwischen Gütersloh und Brackwede/Senne I eine größere Einwohnerbasis zu verschaffen.

Noch mehr als in den anderen Fällen fehlt es einer solchen Gemeinde aber an einem gemeinsamen zentralen Bezugspunkt, auf den die auseinanderstrebenden Tendenzen der einzelnen Siedlungsbereiche konzentriert werden könnten. Die Entwicklungschancen einer solchen Gemeinde wären im unmittelbaren Einflußbereich von Gütersloh, Brackwede und Sennestadt viel zu gering. Sie würden die ohnehin zu starke Zersiedlung der Landschaft nicht verhindern und die Gefahr von Konkurrenzplanungen nicht beseitigen. Die bloße Zusammenfassung unorganisch zusammenhängender Wohnplätze, die seit Jahrzehnten zu verschiedenen kommunalen Einheiten gehört haben, führt noch nicht zu einer Gemeinde, die auch von der dort lebenden Bevölkerung als kommunale Versorgungseinheit angenommen wird. Die Verwirklichung dieses Planes hätte zudem die Teilung mehrerer Gemeinden zur Folge, was erfahrungsgemäß nicht nur zu großen praktischen Schwierigkeiten führt, sondern auch zu erheblichen Widerständen der davon betroffenen Gemeinden. Schließlich wäre es auch sehr fraglich, welchem Landkreis ein solches Gebilde richtigerweise zugeordnet werden müßte.

5.7 Der Entwurf geht deshalb sowohl aus örtlicher als auch aus regionaler Sicht davon aus, daß die **Zusammenfassung des gesamten städtischen Verflechtungsgebiets Gütersloh und der auf dieses Verflechtungsgebiet bezogenen ländlichen Zone zu einer Gemeinde** als einzig denkbare Lösung für diesen ungegliederten Raum in Betracht kommt. Jede andere Lösung würde zu Halbheiten führen und die unglücklich strukturierte Landschaft zwischen Gütersloh und Bielefeld vor neue Probleme stellen.

6.1 Der Gesetzentwurf sieht davon ab, bereits in diesem Verfahren Grenzkorrekturen im Bereich Friedrichsdorf/Senne I vorzusehen. Hier bestehen ohne Zweifel bauliche Verflechtungen. Eine überzeugende Lösung ist jedoch erst möglich, wenn für den engeren Raum Bielefeld eine Gesamtkonzeption vorhanden ist, die z. Z. noch fehlt.

6.2 Im Nordwesten der Stadt Gütersloh soll die Gemeindegrenze geringfügig nach Westen verschoben werden. Die Gebietsfläche von 47 ha aus der Gemeinde Herzebrock ist unbewohnt und Teil des NATO-Flugplatzes. Damit liegt der gesamte Flugplatz künftig im Gebiet der Stadt Gütersloh.

6.3 An der Grenze zwischen der Gemeinde Nordrheda-Ems und Gütersloh liegen einige landwirtschaftliche Besitzungen, deren Bewohner eindeutig nach Gütersloh tendieren. Die vorgeschlagene neue Grenze berücksichtigt die Eigentumsgrenzen und folgt im wesentlichen der Nordostgrenze der in diesem Bereich liegenden Privatforsten.

6.4 Das Gebiet der Gemeinde Verl nördlich der Bundesautobahn, das nach diesem Vorschlag in die Stadt Gütersloh eingegliedert werden soll, ist stark mit Spexard verflochten. Die Bewohner haben vor Jahren eine Gebietsänderung angestrebt. Auch die südöstlich der Autobahn in der Höhe der Auffahrt liegenden Flächen aus der Gemeinde Verl sollen nach diesem Vorschlag Gütersloh angeschlossen werden, um das städtebaulich interessante Gebiet an der Autobahnauffahrt einem Planungsträger zu unterstellen. Andererseits könnte es für die neue Gemeinde Verl von erheblicher Bedeutung sein, wenn sie hier geeignete Flächen für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegelände erhielte.

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Schulen: Grundschule (Klassen)	Schulen: Hauptschule (Klassen)	Schulen: Volksschulen: voll ausgebaut	Schulen: Volksschulen: gegliedert (4–7klassig)	Schulen: Volksschulen: ungegliedert (2- u. 3klassig)	Schulen: Volksschulen: einklassig	Schulen: Sonderschule	Schulen: Realschule	Schulen: Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Abwässerbeseitigung	Freibad = F, Hallenbad = H, Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S, Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei, Anzahl der Bände, abgerundet	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
Gütersloh	55 760	14(82)	4 (50)	—	—	—	—	1	3	2	5	38	89	82	2 F, 1 L, 1 H	14 T 6 S	15	Mehr. vorh.	3 (562)	2
Avenwedde	9 588	2 (8)	—	1	—	—	—	—	—	—	144	153	Hausbrunnen	Im Ausbau	—	1 S, 1 T	1	1	—	—
Spexard	4 585	—	—	1	1	—	—	—	—	—	78	32	Hausbrunnen	Im Ausbau	—	1 S, 1 T	1	1	—	1
Friedrichsdorf	955	2 (7)	1 (11)	—	—	—	—	—	—	—	21	15	Hausbrunnen	Im Ausbau	—	1 S, 1 T	1	1	—	1
Ebbesloh	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Hollen	587	1* (4)	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Holtkamp	241	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Isselhorst	3 015	1 (5)	—	—	—	—	—	—	—	—	29	34	90	30	—	1 S, 1 T	1	1	—	2
Niehorst	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	40	—	1 S	—	—	—	—

* = Träger Schulverband Hollen — Niehorst — Ebbesloh

Gewerbestruktur der Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.) (Stand: 6. 6. 1961)			Berufspendler Insgesamt (Stand: 20. 9. 1963)		Industrielle Arbeitsstätten mit mindestens 10 Beschäftigten (Stand: Okt. 1966)		Industriegruppe(n) mit insgesamt 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Gütersloh	55 760	877 (3,5)	15 633 (61,6)	8 864 (34,9)	1 584	9 377	2 319	31 224 [1])	—
Avenwedde	9 588	467 (11,3)	2 882 (69,7)	788 (19,0)	2 078	690	27	1 491	Möbelindustrie
Spexard	4 585	212 (11,1)	1 352 (70,9)	342 (18,0)	1 185	333	12	472	Hoch- und Tiefbau
Friedrichsdorf	955	38 (8,4)	285 (63,3)	127 (28,3)	246	51	2	39	Baugeschäft
Ebbesloh	176	44 (43,1)	41 (40,2)	17 (16,7)	39	5	—	—	—
Hollen	587	125 (34,2)	190 (52,1)	50 (13,7)	181	38	1	15	Baugewerbe
Holtkamp	241	64 (47,8)	48 (35,8)	22 (16,4)	53	14	—	—	—
Isselhorst	3 015	214 (15,8)	840 (62,0)	300 (22,2)	555	307	11	478	—
Niehorst	580	137 (44,8)	123 (40,2)	46 (15,0)	109	17	—	—	—

[1]) Einschließlich Groß- und Einzelhandel usw., ohne Begrenzung der Beschäftigtenzahl (Stand 1. 1. 1968)

Zu § 3:

1. Aus dem Kernraum des Amtes Verl soll durch Zusammenschluß der Gemeinden Bornholte, Österwiehe, Sende und Verl eine neue Gemeinde gebildet werden. Teile von Österwiehe, Sende und Verl sollen in andere Gemeinden eingegliedert, andererseits aber Gebietsteile der Gemeinde Schloß Holte und der zum Amt Rietberg gehörenden Gemeinde Varensell in die neue Gemeinde eingegliedert werden. Die neue Gemeinde grenzt im Norden an die Gemeinden Senne I und Sennestadt im Landkreis Bielefeld. Im Osten schließt die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock an. Im Süden grenzt die neue Gemeinde an Gemeinden des Landkreises Paderborn, im Westen und Nordwesten an die neue Stadt Rietberg und die erweiterte Stadt Gütersloh.

   Die neue Gemeinde liegt nach dem Landesentwicklungsplan I in der ländlichen Zone, mit Verl als Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der 10 000 bis 20 000 Einwohner umfaßt.

2. Im einzelnen ergibt sich nach Fläche, Einwohnern und Bevölkerungsdichte folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Einwohner/qkm
Bornholte	17,80	3 664	206
Österwiehe [1])	13,32	1 800 *)	135
Sende [2])	15,41	1 380 *)	90
Verl [3])	17,03	6 758 *)	397
Gebietsanteil aus der Gemeinde Schloß Holte	6,90	875 *)	
Gebietsanteil aus der Gemeinde Spexard	0,95	60 *)	
Gebietsanteil aus der Gemeinde Varensell	2,81	542 *)	
	74,22	15 097	203

*) = geschätzt

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden und ihre Gewerbestruktur geben die Übersichten am Schluß dieses Abschnittes Auskunft.

---

[1]) Ohne Fläche und Einwohner, die der neuen Gemeinde Rietberg zugeordnet werden.

[2]) Ohne Fläche und Einwohner, die der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock und der Sennestadt zugeordnet werden.

[3]) Ohne Fläche und Einwohner, die der neuen Gemeinde Gütersloh zugeordnet werden.

4.1.1 Die vier Gemeinden Bornholte, Österwiehe, Sende und Verl streben einen Zusammenschluß auf Amtsebene, also einschließlich der Gemeinde Schloß Holte an. Den vorgesehenen Zusammenschluß der vier Gemeinden lehnen die Räte der Gemeinden Bornholte und Österwiehe einstimmig ab. Der Rat der Gemeinde Sende hat sich mit 10 : 5 Stimmen vor allem gegen eine Teilung der Gemeinde ausgesprochen und die Bildung einer neuen Gemeinde aus den fünf Gemeinden des Amtes Verl gefordert. Der Rat der Gemeinde Verl hat jedoch in seinem einstimmig gefaßten Beschluß zum Ausdruck gebracht, daß er dem vorgesehenen Zusammenschluß zustimme, falls — wie im § 7 beabsichtigt — die Gemeinden Schloß Holte und Stukenbrock zusammengeschlossen werden sollten.

4.1.2 Auch die Vertretung des Amtes Verl hat sich mit 13 : 9 Stimmen für eine neue Gemeinde auf Amtsebene ausgesprochen, die Einbeziehung von Stukenbrock in diesen Zusammenschluß aber ausdrücklich abgelehnt.

4.2 Gegen die Einbeziehung von Gebietsteilen in die neue Gemeinde Verl hat die Gemeinde Varensell keine Bedenken erhoben. Die Gemeinde Schloß Holte schlägt vor, die zwischen den neuen Gemeinden Verl und Schloß Holte-Stukenbrock vorgesehene Grenze entsprechend einem früheren Vorschlag des Oberkreisdirektors in Wiedenbrück weiter nach Westen zu verlegen. Die Gemeinde Spexard wendet sich gegen die Abtrennung des Gebietsteiles südlich der Bundesautobahn, da sonst im Bereich der Auf- und Abfahrt die Planungshoheit zweier Gemeinden bestehe.

4.3 Der Kreistag des Landkreises Wiedenbrück hat dem Vorschlag zugestimmt.

5. Für die Bildung der neuen Gemeinde sprechen folgende Gründe:

5.1 Die **Stadt Verl** ist Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung. Die beiden Gemeinden **Bornholte** und **Österwiehe** gehören zum Einzugsbereich des Zentralortes Verl. Keine der drei Gemeinden wäre aber in der Lage, für sich allein eine Gemeinde des Typs A zu bilden. In Verl sind zwar die meisten Versorgungseinrichtungen vorhanden, die von einer Gemeinde des Typs A vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus ist eine Realschule im Aufbau. Es fehlen aber z. B. eine zentrale Wasserversorgung und ein Freibad. Vor allem wäre Verl aber mit z. Z. 6 958 Einwohnern nicht in der Lage, eine eigene leistungsfähige Verwaltung zu tragen.

In Bornholte (3 664 Einwohner) besteht zwar eine zentrale Müllabfuhr. Eine Kläranlage für ein Baugebiet ist im Bau. Im übrigen ist die Gemeinde aber fast ausschließlich auf die in Verl vorhandenen Versorgungseinrichtungen angewiesen. Das gleiche gilt für die Gemeinde Österwiehe (1 905 Einwohner). Auch hier fehlen noch fast alle für eine Gemeinde des Typs A zu fordernden Versorgungseinrichtungen.

5.2 Durch den Zusammenschluß der drei Gemeinden und der **Teile** der Gemeinden **Sende** und **Schloß Holte**, die überwiegend auf Verl ausgerichtet sind, würde der Einzugsbereich der in Verl vorhandenen Einrichtungen in einer Gemeinde zusammengefaßt. Diese Einrichtungen würden daher nicht nur von dem Raum, dem sie zugute kommen, getragen, so z. B. die Realschule, die auch von Kindern aus den Gemeinden Bornholte und Österwiehe und aus den für eine

Angliederung vorgesehenen Teilen der Gemeinden Sende und Schloß Holte besucht wird. Die Zusammenfassung in einer Gemeinde hat auch die Wirkung, daß die Verl angegliederten Gemeinden über die in dem Raum bestehenden und noch zu erstellenden Einrichtungen bestimmend mitwirken können. Auch wird es der neuen Gemeinde eher möglich sein, unter schwerpunktmäßigem Einsatz der zusammengefaßten Mittel die noch fehlenden Einrichtungen der Grundversorgung zu erstellen. Demgegenüber wären insbesondere die finanzschwachen Gemeinden Bornholte und Österwiehe selbst auf lange Sicht nicht in der Lage, aus eigener Kraft eine ausreichende Grundversorgung zu erstellen und zu unterhalten.

5.3 Die neue Gemeinde sollte daher ihre Aufgabe künftig vor allem darin sehen, für ihre Bürger eine vollständige **Grundversorgung** zu erstellen. Zwar sind die meisten Einrichtungen der Grundversorgung in Verl vorhanden, das im Zentrum der neuen Gemeinde liegt und aus allen Teilen der Gemeinde gut zu erreichen ist. Es fehlt aber z. B. in dem gesamten Gebiet der neuen Gemeinde bisher eine zentrale Wasserversorgung. Auch die Abwässerbeseitigung ist bisher nur in der Gemeinde Verl ausreichend gelöst, während in Bornholte und Österwiehe erst Ansätze vorhanden sind. Auch andere Einrichtungen der Grundversorgung wie Kindergarten, Jugendheim, Bücherei u. a. sollten außer im Zentrum Verl auch in anderen Siedlungsschwerpunkten der neuen Gemeinde (wie z. B. Kaunitz) vorgehalten werden.

5.4 Der Wunsch der Gemeinden, durch eine Zusammenfassung aller Gemeinden des Amtes Verl **eine Gemeinde des Typs B** zu bilden, ist schon im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen abwegig.

Die Zusammenfassung von rd. 25 000 Einwohnern auf einer Fläche von rd. 100 qkm ergibt nicht notwendig eine Gemeinde, die Versorgungseinrichtungen gehobener Art für einen aus mehreren Gemeinden des Typs A bestehenden überörtlichen Versorgungsbereich bereitstellen kann. Das gilt dann umsomehr, wenn die zusammengefaßten Gemeinden bisher schon nicht in der Lage waren, selbst alle wesentlichen Versorgungseinrichtungen des Grundtyps A zu erstellen. Auch wird die Nähe der unmittelbar angrenzenden erweiterten Stadt Gütersloh, aber auch die Nähe von Wiedenbrück, Bielefeld und der Sennestadt es nicht zulassen, alle Einrichtungen gehobener Art zu erstellen und wirtschaftlich zu betreiben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß in Verl eine Realschule im Aufbau ist. Durch die kommunale Neugliederung wird versucht, nach Möglichkeit in der Nähe von Städten starke Gemeinden des Typs A zu bilden, die — z. B. bei hohen Geburtenüberschüssen — in Einzelfällen auch Teilfunktionen einer B-Gemeinde (z. B. Realschule) tragen können. Es muß aber vermieden werden, daß die Bürger dieser Nachbargemeinden teilweise sogar noch die **Grund**versorgung in den Städten in Anspruch nehmen müssen. Darüber hinaus können solche Gemeinden aber auch zu einer Entlastung der Mittelzentren beitragen, ohne daß andererseits eine unerwünschte Konkurrenzentwicklung die Folge wäre. So kann die Realschule in Verl, die überwiegend von Kindern aus dem Gebiet der neuen Gemeinde besucht wird, z. B. eine solche Entlastungsfunktion übernehmen. Die neue Gemeinde Verl ist mit rd. 15 000 Einwohnern stark genug, als kräftige Gemeinde des Typs A eine eigenständige Entwicklung zu nehmen und — in gewissen Grenzen — auch einige B-Funktionen zu erfüllen.

5.5 Die Einbeziehung der Gemeinde Schloß Holte und des Ortskerns der Gemeinde Sende in den Zusammenschluß würde tatsächlich auch nicht zu einer Gemeinde des Typs B, sondern zu einer zweipoligen Gemeinde des Typs A führen, deren beiden Pole eher auseinanderstreben als zusammenzuwachsen. Der Wunsch der Gemeinden des Raumes Verl, die nach diesem Vorschlag zusammengeschlossen werden sollen, auch Schloß Holte und die ganze Gemeinde Sende einzubeziehen, wird mit der langjährigen Zusammengehörigkeit in einem Amt begründet, vor allem aber damit, daß die Verwaltung der neuen Gemeinde, die nur rd. 15 000 Einwohner umfaßt, weniger leistungsfähig sei als die Verwaltung des heutigen Amtes mit rd. 25 000 Einwohnern und insbesondere den Status einer Baugenehmigungsbehörde verlieren würde.

5.5.1 Gegen eine Zusammenfassung aller Gemeinden des heutigen Amtes zu einer neuen Gemeinde spricht folgendes:

Sowohl Verl als auch Schloß Holte sind zentrale Orte unterer Stufe mit eigenen Nahversorgungsbereichen. Zwischen diesen Räumen bestehen kaum wechselseitige Zusammenhänge: Schon die geographischen Bedingungen (Holter Wald) haben enge wechselseitige Beziehungen nicht entstehen lassen. Im Rahmen der Einrichtungen, wie sie für eine Gemeinde des Typs A erforderlich sind, müssen beide Gemeinden ohnehin die gesamte Grundausstattung selbst haben. An gehobenen Einrichtungen ist in Verl nur eine Realschule vorhanden. Sie wird jedoch von Schülern aus Schloß Holte nur in geringem Umfang angenommen. Von den 75 Realschülern aus Schloß Holte gehen nur 11 in die Realschule Verl. Die Auffassung der Gemeinden, bei der ringförmigen Bebauung um den Holter Wald würde dieser als Erholungszentrum integrierende Wirkungen auslösen, ist abwegig.

Untersucht man die funktionale Ausrichtung beider Räume (Verl und Schloß Holte) in den Funktionsbeziehungen zu Einrichtunen des Typs B, so ist festzustellen, daß der Raum Verl fast ausschließlich nach Gütersloh/Rietberg ausgerichtet ist, während Schloß Holte ebenso eindeutig in den Raum Bielefeld (Stadt und Landkreis) tendiert. Zwischen Schloß Holte und Verl verläuft daher eindeutig eine klare Trennlinie in den Funktionsbeziehungen der gemeindlichen Einrichtungen einfacher und gehobener Art.

Auch bei den Arbeitspendlern ist diese deutliche Zäsur festzustellen. Zwischen Verl und Schloß Holte bestehen fast keine Pendlerbeziehungen. Während Verl fast ausschließlich auf Gütersloh ausgerichtet ist (76% der Auspendler der neuen Gemeinde), ist Schloß Holte einseitig in den Raum Bielefeld orientiert (67% der Auspendler der neuen Gemeinde).

Die Zielvorstellungen der kommunalen Neugliederung, Nahversorgungsbereiche mit den kommunalen Grenzen zur Deckung zu bringen, rechtfertigen demnach einen Zusammenschluß des heutigen Amtes Verl zu einer neuen Gemeinde nicht.

5.5.2 Nun ist zuzugeben, daß die durch die Teilung des Amtes verursachte **Schwächung der Verwaltungskraft** den Zielvorstellungen der Neugliederung ebenfalls nicht gerecht wird. Hier ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Die Gründe für einen Zusammenschluß von Schloß Holte mit Stukenbrock sind so schwergewichtig (vgl. Einzelbegründung zu § 7), daß dahinter die Bedenken des Raumes Verl aus der Sicht der

Leistungsminderung der Verwaltungskraft zurückstehen müssen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß der Minderung der Verwaltungskraft der neuen Gemeinde Verl eine Verstärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung von Schloß Holte Stukenbrock gegenübersteht. Diesen Raum aber verwaltungsmäßig zu stärken und vor allem unter eine gemeinsame Verwaltung zu bringen ist wichtiger, als die Verwaltungskraft des jetzigen Amtes Verl zu erhalten. Im übrigen liegt die Gemeinde Verl mit rd. 15 000 Einwohnern an der oberen Grenze einer Gemeinde des Typs A, so daß sie auch in Zukunft eine Verwaltung tragen kann, die überdurchschnittlichen Leistungsanforderungen gewachsen sein dürfte.

5.6 Der westliche Teil der Gemeinde **Sende** ist wegen verschiedenartiger Verflechtungen stark auf den Kern der neuen Gemeinde ausgerichtet. Das gilt sowohl für das unmittelbar an der Gemeindegrenze Sende/Verl liegende Baugebiet „Sende Feldweg" und für „Helfberend", das in der Mitte des Sender Gemeindegebiets liegt, als auch für die im Westteil von Sende verstreut liegenden Gehöfte. Vom Ortskern Verl aus kann das anzugliedernde Gebiet der Gemeinde Sende am günstigsten versorgt werden. Eine zukunftsweisende Neugliederung in diesem diffusen Raum ist ohne eine Teilung der Gemeinde Sende nicht möglich. Mit einer klaren Zuordnung auf gut erreichbare, leistungsfähige Zentren ist daher ein Anschluß an die neue Gemeinde Verl sinnvoll (vgl. auch Ziff. 5.3.4 der Einzelbegründung zu § 7).

5.7 Zu den in die neue Gemeinde Verl einzugliedernden Gebietsteilen anderer Gemeinden ist folgendes zu bemerken:

5.7.1 Die Gebietsteile der Gemeinde **Schloß Holte** erfassen zunächst die im Schnittpunkt der drei Gemeinden Osterwiehe, Schloß Holte und Bornholte liegenden Ortschaft **Kaunitz**, deren zusammenhängende Baugebiete dorthin übergreifen. Darüber hinaus ist auch der südwestliche Teil von Schloß Holte in mehrfacher Hinsicht — insbesondere kirchlich — mit Kaunitz verbunden. Gegenüber diesen neuen und verfeinerten Erkenntnissen über eine optimale Versorgung der dort wohnenden Bevölkerung, die ohnehin durch die vorherrschende Streubebauung sehr erschwert wird, ist die in einem früheren Vorschlag des Oberkreisdirektors in Wiedenbrück weiter westlich vorgesehene Grenze, die Schloß Holte wiederhergestellt wissen will, wesentlich ungünstiger. Durch die Einbeziehung der ganzen Ortschaft Kaunitz und des mit ihr verflochtenen Hinterlandes der Gemeinde Schloß Holte in die neue Gemeinde Verl wird die Fortentwicklung dieser Ortschaft als ein Nebenzentrum der neuen Gemeinde gewährleistet. Die von der Gemeinde Osterwiehe bemängelte Zweipoligkeit mit Übergewicht des Ortsteils Verl ist eher als ein Vorteil anzusehen. Dadurch ist eine gewisse Gewähr gegeben, daß das Nebenzentrum in einer abgestuften Bedeutung zum Hauptzentrum Verl weiter entwickelt wird.

5.7.2 Das im Nordosten der Gemeinde **Varensell** gelegene Wohn- und Mischbaugebiet „Eiserweg" südlich der L 757 geht in unmittelbar angrenzende Baugebiete der Gemeinde Verl über. Wegen der Nähe des Ortskerns Verl sind viele Bewohner schon jetzt stark auf diesen Ortskern orientiert. Diese Ausrichtung auf Verl würde sich bei einer Einbeziehung in die neue Stadt Rietberg wegen der mehr als doppelt so großen Entfernung zu Neuenkirchen/Rietberg voraussichtlich noch verstärken. Ähnliches gilt für die nördlich der L 757 liegenden landwirtschaftlichen Betriebe. Daher ist die Angliederung dieser Flächen an Verl vorgesehen, zumal auch die kommunale Versorgung am besten von Verl aus erfolgen kann.

5.7.3 Das südlich der Autobahn im Bereich der Abfahrt Gütersloh gelegene Teilstück der Gemeinde Spexard ist nach dem Flächennutzungsplan schon bisher als Gewerbegebiet ausgewiesen. Es wird aus landesplanerischen Gründen nicht als sinnvoll angesehen, daß die Stadt Gütersloh, in die die Gemeinde Spexard im übrigen eingegliedert wird, südlich der Autobahn Industrie- und Gewerbegebiete erschließt. Die gewerbliche Entwicklung von Gütersloh geht ohnehin in nord-östliche Richtung (vgl. Einzelbegründung zu § 2 Ziff. 5.3.7). Für die Gemeinde Verl ist es dagegen von lebenswichtiger Bedeutung, günstig zur Autobahn gelegene Gewerbegebiete zur Verfügung zu haben.

Dagegen soll das weiter westlich anschließende Wohngebiet der Gemeinde Spexard trotz seiner Lage südlich der Autobahn entsprechend den Wünschen Spexards nicht nach Verl kommen, da die Bewohner auf Gütersloh ausgerichtet sind.

6. Die neue Gemeinde soll den Namen Verl erhalten. Verl ist nicht nur der einzige zentrale Ort und die größte Gemeinde in diesem Gebiet. Verl hat auch dem Amt, dessen Kernraum künftig die neue Gemeinde bildet, bisher den Namen gegeben.

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Schulen: Grundschule (Klassen)	Schulen: Hauptschule (Klassen)	Schulen: Volksschulen: voll ausgebaut	Schulen: Volksschulen: gegliedert (4–7klassig)	Schulen: Volksschulen: ungegliedert (2- u. 3klassig)	Schulen: Volksschulen: einklassig	Schulen: Sonderschule	Schulen: Realschule	Schulen: Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Abwässerbeseitigung	Freibad = F, Hallenbad = H, Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S, Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei, Anzahl der Bände, abgerundet	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
Bornholte	3 664	3 (7)	—	—	—	—	—	—	—	—	52	45	Hausbrunnen	31	—	1 S	—	—	—	—
Österwiehe	1 905	1 (2)	—	1	—	—	—	—	—	—	16	17	Hausbrunnen	Im Bau	—	1 S	—	1	—	—
Verl	6 958	3 (14)	1 (14)	—	—	—	—	—	1	—	30	102	Hausbrunnen	71	1 L	1 S, 1 T	1	1	1 (59)	—
Sende	5 575	1 (2)	—	—	1	—	—	—	—	—	43	49	Hausbrunnen	Im Ausbau	—	1 S	1	1	—	—

Gewerbestruktur der Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.) (Stand: 6. 6. 1961)			Berufspendler Insgesamt (Stand: 20. 9. 1963)		Industrielle Arbeitsstätten mit mindestens 10 Beschäftigten (Stand: Okt. 1966)		Industriegruppe (n) mit insgesamt 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Bornholte	3 664	464 (28,9)	912 (56,7)	234 (14,4)	710	143	5	300	Rolladenherstellung
Osterwiehe	1 905	441 (42,0)	429 (40,9)	179 (17,1)	379	42	—	—	—
Verl	6 958	370 (13,7)	1 748 (64,6)	587 (21,7)	1 269	539	18	990	—
Sende	5 575	385 (21,0)	1 009 (55,2)	435 (23,8)	818	175	11	413	—

Zu § 4:

1. Der Vorschlag sieht vor, die Städte Rheda und Wiedenbrück, die mit der Stadt Rheda eine Verwaltungsgemeinschaft bildende Gemeinde Nordrheda-Ems und die Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit aus dem Amt Reckenberg zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. Aus den vier letztgenannten Gemeinden sollen Teilflächen anderen Räumen zugeordnet werden. Andererseits sollen Gebietsteile der Stadt Gütersloh und der Gemeinden Bokel und Herzebrock in den Zusammenschluß einbezogen werden.

   Nach dem Landesentwicklungsplan I sind sowohl Rheda als auch Wiedenbrück zentrale Orte für Versorgungsbereiche, die 20 000 bis 50 000 Einwohner umfassen oder in absehbarer Zeit umfassen werden.

2. Im einzelnen ergibt sich nach Fläche, Einwohnern und Bevölkerungsdichte folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968	Einwohner je qkm
Wiedenbrück	10,61	15 698	1 480
Rheda	11,75	16 045	1 366
Nordrheda-Ems [1])	14,03	545 *)	39
Batenhorst [2])	14,36	1 557 *)	108
Lintel	21,76	1 418	65
St. Vit	10,32	982	95
Gebietsanteil aus der Gemeinde Herzebrock	1,25	131 *)	
Gebietsanteil aus der Gemeinde Bokel	2,55	50 *)	
Gebietsanteil aus der Stadt Gütersloh	0,09	—	—
neue Gemeinde Wiedenbrück-Rheda	86,72	36 426	420

*) = geschätzt

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden und ihre Gewerbestruktur geben die Übersichten am Ende dieses Abschnittes Auskunft.

4.1 Die Stadt Wiedenbrück stimmt dem Vorschlag auf Zusammenschluß der Städte Rheda und Wiedenbrück und der Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit einstimmig (bei 2 Stimmenthaltungen) zu.

4.2.1 Die Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit sind ebenfalls mit diesem Zusammenschluß einverstanden. Die Beschlüsse der Räte der Gemeinden wurden einstimmig (bei 2 Stimmenthaltungen von Ratsmitgliedern der Gemeinde Batenhorst) gefaßt. Der Rat der Gemeinde Batenhorst hat jedoch gebeten, nochmals zu prüfen, ob nicht die Ge-

[1]) Ohne Fläche und Einwohner, die der Stadt Gütersloh zugeordnet werden.

[2]) Ohne Fläche und Einwohner, die der neuen Gemeinde Langenberg zugeordnet werden.

meinde Batenhorst zweckmäßig in die Gemeinde Landenberg-Benteler eingegliedert wird. Die Räte der Gemeinden Lintel und St. Vit stellen nachdrücklich fest, daß ihre Zustimmung nur für den Zusammenschluß einschließlich Rheda und Nordrheda-Ems gelte, und daß sie sich für den Fall eines anderen Lösungsvorschlages eine erneute Stellungnahme vorbehalten müßten. Der Rat der Gemeinde St. Vit lehnt darüber hinaus die Wahl eines Doppelnamens für die neue Gemeinde ab.

4.2.2 Die Vertretung des Amtes Reckenberg, dem außer den drei vorgenannten Gemeinden noch die Gemeinde Langenberg angehört, hat ebenfalls dem Zusammenschluß in dem vorgesehenen Umfang einstimmig zugestimmt.

4.3 Abgelehnt wird der beabsichtigte Zusammenschluß von den Räten der Stadt Rheda und der von ihr in Verwaltungsgemeinschaft verwalteten Gemeinde Nordrheda-Ems. Dem in dem Vorschlag alternativ angesprochenen Zusammenschluß der Stadt Rheda mit der Gemeinde Nordrheda-Ems wird zugestimmt und die Erwartung ausgesprochen, daß der Stadt Rheda ihre Existenz nicht gegen ihren ausdrücklich festgelegten Willen genommen wird. Die Gemeinde Nordrheda-Ems glaubt, daß bei einem Zusammenschluß nur mit der Stadt Rheda die Interessen der Bevölkerung besser gewahrt bleiben. Die Ratsbeschlüsse wurden einstimmig gefaßt.

4.4 Die Gemeinde Herzebrock und die Stadt Gütersloh sind mit der Abtretung von Gebietsteilen an die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda einverstanden. Auch die Gemeinde Bokel hat keine grundsätzlichen Einwände erhoben, sich aber dafür ausgesprochen, daß in einem Teilbereich ein anderer Grenzverlauf gewählt wird.

4.5 Der Kreistag des Landkreises Wiedenbrück hat dem beabsichtigten Zusammenschluß zugestimmt.

5. Für die kommunale Neugliederung des Raumes Rheda-Wiedenbrück sind nur zwei Lösungen denkbar:

5.1 sog. **„kleine Lösung"**, d. h.

5.1.1 Zusammenschluß von **Rheda** mit Nordrheda-Ems (16.721 E/27,03 qkm),

5.1.2 Zusammenschluß von **Wiedenbrück** mit St. Vit, Lintel, Batenhorst, evtl. Langenberg, sofern im Raum um Langenberg eine eigenständige Gemeinde nicht gebildet werden kann (19 705 E/59,69 qkm),

5.2 sog. **„große Lösung"**, d. h.

Zusammenschluß aller sechs Gemeinden zu einer Einheitsgemeinde Wiedenbrück-Rheda (36 426 E/86,72 qkm).

Bei beiden Alternativen sind kleinere Grenzkorrekturen notwendig, über die aber keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen.

5.3.1 Die Befürworter der kleinen Lösung stützen sich auf den Landesentwicklungsplan I, nach welchem Rheda und Wiedenbrück jeweils für sich als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für Versorgungsbereiche von 20 000 bis 50 000 Einwohnern ausgewiesen sind. Die Stadt Rheda sieht in der gemeinsamen Lösung Gefahren für die weitere Entwicklung der Stadt. Sie führt für die kleine Lösung im wesentlichen ins Feld:

5.3.11 Rheda stelle sowohl nach der kommunalen Grundversorgung als auch nach der Verwaltungs- und Finanzkraft eine vollständige A-Gemeinde mit starken Ansätzen von mehreren B-Funktionen (Realschule, geplantes Gymnasium) dar.

5.3.12 Der Landesentwicklungsplan I sehe den Zusammenschluß der Städte nicht vor.

5.3.13 Die Siedlungsschwerpunkte Rheda und Wiedenbrück seien eigene organisch gewachsene Einheiten mit unterschiedlichen Traditionen; sie entwickelten eigene Zentralitäten. Ein baulicher Zusammenhang beider Städte bestehe nicht; die Autobahn verhindere auch ein weiteres bauliches Zusammenwachsen. Ein gemeinsamer neuer Stadtkern sei nicht zu entwickeln. Deshalb sei auch die getrennte Weiterentwicklung beider Städte besser.

5.3.14 Die in Rheda notwendige und gut vorangebrachte Stadtsanierung und der Bau eines neuen Rathauses wären bei einer großen Lösung gefährdet.

5.3.15 Die finanziellen Auswirkungen, insbesondere bei den Verwaltungskosten, seien für die Stadt Rheda ungünstig.

5.3.16 Die Bürger der Stadt müßten bei einem Zusammenschluß höhere Abgaben zahlen.

5.4 Die Befürworter der **großen Lösung** (insbesondere Wiedenbrück) stellen stärker auf den Entwurf des Landesentwicklungsplans II ab, wonach der Raum Wiedenbrück/Rheda als gemeinsamer Entwicklungsschwerpunkt II. Ordnung an der Achse Hamm-Bielefeld ausgewiesen ist. Davon verspricht sich die Stadt Wiedenbrück nicht zuletzt höhere Staatszuwendungen. Die zusammengefaßte Finanzkraft erleichtere die Verwirklichung größerer kommunaler Projekte, die die getrennten Städte allein nicht verwirklichen könnten. Die große Lösung würde eine überzeugendere städtebauliche Planung ermöglichen und den Raum attraktiver gestalten. Vor allem seine kulturelle Anziehungskraft könne verbessert werden. Nicht zuletzt werde bei einer großen Lösung die Verwaltungskraft gestärkt.

Dieser Meinung ist auch der Landkreis Wiedenbrück, der ebenfalls den großen Zusammenschluß als die auf Sicht gesehen bessere Lösung zur Entwicklung des Gesamtraumes sieht.

5.5 Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß Rheda und Wiedenbrück mit ihrem näheren Umland eigenständige Nahversorgungsbereiche darstellen, die die Grundversorgung der Bürger sicherstellen können. Beide Städte tragen auch einige B-Funktionen, wobei allerdings in der jüngsten Zeit (Planung der weiterführenden Schulen) deutliche Konkurrenzentwicklungen erkennbar werden. Stellt man deshalb **allein** auf die Grundsätze der kommunalen Neugliederung nach dem Gutachten — Teil A — ab, dann sind die Voraussetzungen für eine ausreichende Grundversorgung für die in Rheda und Wiedenbrück und ihrem jeweiligen Umland lebende Bevölkerung sichergestellt.

5.5.1 Die Städte **Rheda** und **Wiedenbrück** verfügen schon jetzt über die volle Ausstattung einer Gemeinde vom Typ A. Auch bei der unteren Stufe der privaten Versorgung ist in beiden Städten ein ausreichendes Angebot vorhanden. Rheda hat eine befriedigende, Wiedenbrück eine gute wirtschaftliche Basis. Die baulichen — vor allem industriellen — Entwicklungsmöglichkeiten sind allerdings vor allem in Rheda begrenzt. Auch nach der Verwaltungs- und Finanzkraft könnten beide Städte mit den eingegliederten Umlandgemeinden als durchaus leistungsfähige Gemeinden vom Typ A bezeichnet werden. Die kleine Lösung würde zu erweiteren Gemeindegebieten führen und damit beiden Städten in ihrem gegenwärtigen Entwicklungsrahmen gewisse eigenständige Wachstumsmöglichkeiten einräumen.

5.5.2 Die Frage bleibt nur, ob es im Blick auf die Zukunft sinnvoll ist, derart räumlich eng zusammenliegende kommunale Gemeinwesen von

annähernd gleicher Größe und beachtlicher Dynamik einer getrennten eigenständigen Entwicklung zu überlassen und dann zwangsläufig immer stärker in Konkurrenzsituationen zu drängen, oder ob der Versuch unternommen werden sollte, sie einer **gemeinsamen Zukunft entgegenzuführen.** Diese Frage stellt sich nicht nur wegen der starken gegenseitigen Abhängigkeiten, die in den ungewöhnlich großen Pendlerzahlen zum Ausdruck kommen: In den Raum Rheda pendeln von etwa 1 400 Auspendlern aus Wiedenbrück mit seinen Umlandgemeinden täglich etwa 500 Arbeitnehmer. Umgekehrt nimmt der Raum Wiedenbrück von etwa 1 800 Auspendlern aus Rheda und Nordrheda-Ems täglich rd. 900 als Einpendler auf. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Schulpendlern zu den weiterführenden Schulen (Realschule Rheda = 169 Einpendler aus Wiedenbrück und Gymnasium Wiedenbrück = 223 Einpendler aus Rheda). Die gegenseitige Abhängigkeit wird durch einen Busrundverkehr unterstrichen, der beide Städte einbezieht. Beide Städte werden von denselben überregionalen Versorgungsunternehmen mit Strom und Wasser versorgt.

5.5.3 Für eine gemeinsame Lösung sprechen aber auch die **Ziele der Landesplanung**, die in Wiedenbrück und Rheda einen gemeinsamen Entwicklungsschwerpunkt zwischen den Schwerpunkten Gütersloh, Beckum, Lippstadt sehen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm vom 7. 8. 1964 soll an den Entwicklungsschwerpunkten II. Ordnung eine mittelstädtische Entwicklung besonders gefördert werden. Das wird nicht zuletzt auch Auswirkungen für das Maß an Landeszuwendungen für Investitionsvorhaben haben, die dieser mittelstädtischen Entwicklung dienen, denn das Landesentwicklungsprogramm stellt die Grundlage dar für alle Maßnahmen einer zukunftsträchtigen Landesentwicklung.

5.6 **Kleine oder große Lösung**

Die Frage, ob man sich auf eine kleine Lösung beschränken oder zu einem Zusammenschluß beider Gemeindegruppen um die Zentren Rheda/Wiedenbrück kommen sollte, ist eine Frage der **Abwägung.**

5.6.1 Stellt man mehr auf die gegenwärtige Grundversorgung der Bevölkerung in den beiden Gemeindegruppen ab und die Gewährleistung spezifisch örtlicher Interessen (Stadtsanierung in Rheda, getrennte Verwaltungen mit kürzeren Wegen für die Bevölkerung, Stadtsanierung in Wiedenbrück, unterschiedliche Probleme bei den Kanalisationssystemen in beiden Gemeinden), dann ist die kleine Lösung sicher vertretbar und erfüllt auch die Mindestvoraussetzung einer gemeindlichen Gebietsreform in den gegenwärtigen Kreisgrenzen des Landkreises Wiedenbrück.

5.6.2 Legt man das Schwergewicht der Betrachtung jedoch auf die zukünftige Entwicklung in einem größeren Landkreis und stellt stärker auf die Chancen ab, die in der systematischen Entwicklung eines Schwerpunktes an der Entwicklungsachse Hamm — Bielefeld liegen, dann sollten sich beide Gemeindegruppen schon jetzt zum **Zusammenschluß** zu einer größeren Einheit entschließen. So hat auch die Landesregierung in ihrem Beschluß vom 9. Juli 1967 zum Gutachten A die Meinung vertreten, daß dann, wenn es zu einer größeren kommunalen Leistungsfähigkeit führt, möglichst Gemeinden vom Grundtyp B anzustreben sind.

6. Der Entwurf hält die **große Lösung** in der Tat für überzeugender:

6.1 Was zunächst die **kommunale Versorgung** angeht, so zeigen sich im **übergreifenden Versorgungsbereich** (B-Funktionen) bei einer getrennten Lösung schon jetzt deutliche Schwächen:

Untersucht man nämlich, inwieweit die übergreifende Versorgung in den Mittelbereichsfunktionen (höhere Schule, Realschule, Sonder-

schule, Hallenbad) in den beiden zentralen Orten erfüllt wird, so ergibt sich, daß Rheda und Wiedenbrück die Versorgung in diesen Funktionen für sich und die auf sie bezogenen zentralen Orte unterer Stufe nur **gemeinsam** tragen können.

6.1.1 **Höhere Schulen**

Wiedenbrück hat ein Gymnasium mit einem neusprachlichen und einem altsprachlichen Zweig, das bisher die einzige höhere Schule in diesem Bereich ist. Rheda plant ein Gymnasium, das am 1. August 1969 mit einem neusprachlichen Zweig beginnen und dann um einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig erweitert werden soll. Die bestehenden gegenseitigen Verflechtungen im Bereich des altsprachlichen und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweiges werden daher nach wie vor bestehen bleiben: Auch dann, wenn das Gymnasium in Rheda in einigen Jahren voll ausgebaut ist, wird ein großer Teil der Schüler des altsprachlichen Zweigs in Wiedenbrück aus dem Raum Rheda und die Schüler des naturwissenschaftlichen Zweiges in Rheda aus Wiedenbrück kommen.

6.1.2 **Realschulen**

Die einzige dreizügige Realschule dieses Raumes ist in Rheda. Hier werden also die zentralörtlichen B-Funktionen — im Gegensatz zum höheren Schulwesen — z. Z. allein von Rheda getragen. Aber auch Wiedenbrück plant eine eigene Realschule, ohne daß bisher eine sinnvolle Abstimmung zwischen den Städten erfolgt wäre.

6.1.3 **Sonderschulen**

Sowohl Wiedenbrück als auch Rheda tragen seit dem 1. August 1967 eine Sonderschule, so daß hier eine Trennung der übergreifenden zentralen Funktionen zwischen beiden Städten vorliegt.

6.1.4 Ein **Hallenbad** fehlt z. Z. überhaupt noch. Für einen Raum, der mit den umliegenden Gemeinden bereits heute fast 40 000 Einwohner hat, ist dies ein ausgesprochener Mangel. Die zusammengefaßte Wirtschaftskraft von Rheda und Wiedenbrück würde ein Hallenbad ohne weiteres ermöglichen.

6.1.5 Auch ein größerer **Saal für kulturelle Veranstaltungen** fehlt, während andere Gemeinden mit ähnlicher zentralörtlicher Bedeutung (Emmerich, Geldern, Arnsberg, Kleve) über entsprechende Einrichtungen längst verfügen.

Insgesamt gesehen ist daher festzustellen, daß Rheda und Wiedenbrück im Bereich der mittelzentralen öffentlichen Funktionen entweder diese Aufgaben schon jetzt gemeinschaftlich ausüben müssen, sofern nicht Lücken vorhanden sind und bestehen bleiben. Beide Städte tragen jede für sich heute nur die Funktionen eines Unterzentrums mit Teilfunktionen gehobener Art.

6.2 Damit ist jedoch zunächst nur der kommunale Versorgungsbereich angesprochen. Daneben bestehen auch im übrigen Bereich anderer öffentlicher Dienstleistungen diese Überschneidungen. Für den privaten Dienstleistungsbereich sind Zahlen, die ein klares Bild ergeben würden, nicht vorhanden. Nach den Erfahrungen in anderen Gebieten muß jedoch vermutet werden, daß auch hier — wegen der engen räumlichen Nähe — Funktionsteilungen bestehen.

6.3 Die große Lösung drängt sich auch auf, wenn man die **Entwicklungschance** einer zusammengefaßten Gemeinde im Auge hat:

Zunächst ist es nicht richtig, wenn Rheda aus der getrennten Ausweisung der beiden Städte als Zentralorte nach dem Landesentwicklungsplan I schließt, Rheda und Wiedenbrück müßten selbständige

Gemeinden bleiben. Der Landesentwicklungsplan macht überhaupt keine Aussagen über den Zusammenschluß von Gemeinden, sondern er stellt in ländlichen Zonen lediglich Zentralorte mit ihren Nahversorgungsbereichen dar. Auch in anderen Neuordnungsentwürfen sind mehrere Zentralorte mit ihren Nahversorgungsbereichen in einer neuen kommunalen Einheit zusammengefaßt worden, wenn dadurch eine höhere Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde zu erwarten ist:

Dreis-Tiefenbach/Netphen/Deuz im Kreis Siegen,

Lechenich/Liblar im Landkreis Euskirchen.

Rheda und Wiedenbrück haben mit ihrer Lage unmittelbar an der Bundesautobahn Ruhrgebiet — Hannover, die die bedeutendste Ost-West Entwicklungsachse in Deutschland ist, hervorragende Standortvoraussetzungen. Sie werden noch begünstigt durch die Nähe der Rhein-Ruhr-Ballung und die günstige Lage zu den norddeutschen Industriegebieten. Da ausreichende Möglichkeiten zur Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen bestehen, sollten die Chancen dieses Raumes durch zu kleine Lösungen nicht vertan werden, die in dynamischen Räumen (Bevölkerungszuwachs in Rheda seit 1946 = 90%, in Wiedenbrück = 42%) erfahrungsgemäß zu unerwünschten Konkurrenzinvestitionen führen müssen.

Allerdings genügte es nicht, die Standortvorteile allgemein zu betonen. Vielmehr müssen die Interessen der einzelnen Teilgebiete koordiniert werden:

6.3.1 Die am besten geeigneten Gebiete des gesamten Raumes sind für die verschiedenen Funktionen (Wohn-, Gewerbe-, Erholungsgebiete etc). auszuweisen. Das scheitert z. Z. noch daran, daß der Raum nicht als ein in hohem Maße verflochtener Stadtbereich gesehen wird, sondern unter dem Blickwinkel enger gemeindlicher Interessen. Auf lange Sicht werden damit Entwicklungsmöglichkeiten für den Raum Rheda/Wiedenbrück nicht genutzt.

6.3.2 Die Werbung für den Raum wird z. Z. nicht gemeinschaftlich und damit wirklich wirkungsvoll betrieben. Vielmehr versucht jeder Teil, die Vorteile seines Gemeindegebietes herauszustellen, um für sich Erfolge zu erzielen. Dies widerspricht der ökonomischen Vernunft.

6.3.3 Der notwendige Ausbau von Einrichtungen der gehobenen Infrastruktur unterbleibt, obwohl die gemeinsame Veranstaltungskraft dazu durchaus ausreichen würde. Auch die Ansiedlung gehobener privater Dienstleistungsbetriebe (Kaufhäuser, Spezialgeschäfte) ist regelmäßig an eine bestimmte Gemeindegröße gebunden, die jede Stadt für sich nicht erreichen wird.

6.4 Für eine Zusammenfassung der beiden Städte spricht vor allem ihre **enge räumliche Nachbarschaft:**

Die von Rheda als Zäsur angesehene Autobahn ist auch in anderen Fällen (Unna-Massen) kein Hindernis für einen Zusammenschluß gewesen. Abgesehen davon verliert dieses Argument an Überzeugungskraft, wenn die Stadt Rheda — wie es geschehen ist — jenseits der Autobahn selbst Gewerbegebiete erschließt. Vielmehr muß eine Achse, die einen Raum so wesentlich beeinflußt wie die Autobahn, bei einem Entwicklungsschwerpunkt II. Ordnung als Dreh- und Angelpunkt einer Gemeinde angesehen werden. Die von der Achse ausgehenden Impulse wirken sich nämlich zu beiden Seiten der Achse aus. Von dieser Vorstellung geht auch der Landesentwicklungsplan II aus.

Die räumliche Nähe (von Ortskern zu Ortskern 2,5 km) macht die Zusammenfassung in einem Gemeindegebiet hier aber auch aus anderen Gründen nötig:

Grundsätzlich sollte eine Gemeinde der ländlichen Zone zwischen sich und ihren Nachbargemeinden einen ausreichenden Freiraum haben. Sonst ist eine eigenständige Entwicklung der Gemeinde sehr erschwert, da jede gemeindliche Investition sich zugleich mehr oder minder stark in der Nachbargemeinde auswirkt. Wenn Gemeinden so eng beeinander liegen wie Rheda und Wiedenbrück, hat jede Entscheidung einer Gemeinde für die andere Konsequenzen, wie hier z. B. beim Ausbau der Gymnasien und ihrer umstrittenen Zielrichtungen besonders deutlich wird. Der Bau einer weiterführenden Schule, die Ansiedlung eines großen Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebes wirken sich notwendig in der Nachbargemeinde aus. Keine Gemeinde sollte daher für sich allein die Entscheidung treffen können, wenn derartig starke Abhängigkeiten bestehen. Diese Probleme können am besten und in einer die Selbstverwaltung stärkenden Weise gelöst werden, wenn die Entscheidungen von einem von der Gesamtbevölkerung des Raumes gewählten Rat getroffen werden. Nur die Zusammenfassung zu einer Gemeinde bietet die Gewähr dafür, daß Konkurrenzplanungen unterblieben und nur ein Gemeinderat die Prioritäten für die künftige Entwicklung des Raumes bestimmt.

6.5 Auch die aus **städtebaulicher Sicht** vorgetragenen Bedenken gegen den Zusammenschluß können nicht überzeugen: Es ist zwar richtet, daß beide Städte gewachsene Ortskerne haben, so daß die Ausbildung nur eines Stadtzentrums nicht zu erwarten ist. Eine solche Planung wäre hier auch falsch. Im Gegenteil: Die getrennten Stadtkerne sollten in ihrer Eigenart erhalten werden. Das gilt für die Erhaltung des mittelalterlichen Stadtbildes in Wiedenbrück ebenso wie für eine städtebauliche Verbesserung der Innenstadt Rhedas. Das ist auch möglich, wenn die Städte zusammengeschlossen werden. Wesentlich ist nur, daß für die Bauleitplanung des Gesamtgebiets eine Konzeption entwickelt wird, die die funktionale Ergänzung der beiden Stadtkerne berücksichtigt. Nur dann wird es zu einer organischen städtebaulichen Weiterentwicklung beider Städte kommen. Das gilt vor allem für die bisher keineswegs überzeugend gelöste Nutzung der Gebiete beiderseits der Autobahn. Wegen der begrenzten Fläche drohen der Stadt Rheda bereits heute Fehlentwicklungen: Gegen die im Westen Rhedas kürzlich noch ausgewiesenen Gewerbebetriebe sind von der Landesplanung erhebliche Bedenken angemeldet worden. Sie sind letzten Endes nur deshalb zurückgestellt worden, weil andere Möglichkeiten im heutigen Stadtgebiet Rheda fehlten und zur Ansiedlung von Betrieben aus dem Sanierungsgebiet der Altstadt von Rheda dringend Gewerbeflächen gebraucht wurden. Die Gewerbegebiete könnten in einer neuen Gemeinde z. B. im Süden von Wiedenbrück ausgewiesen werden, wo sie wesentlich günstiger liegen würden als im Westen von Rheda. Die Zusammenfassung beider Städte bietet deshalb die beste Gewähr dafür, daß der in sich so eng verflochtene Raum städtebaulich eine optimale Planung finden könnte.

6.6 Es ist auch nicht ersichtlich, warum die in Angriff genommene Stadtsanierung in Rheda nicht auch in einer größeren Einheit planmäßig fortgesetzt werden: Es würde sogar verhindert, daß in Wiedenbrück Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht in Zweifel ziehen können. Auch die Planungen zum Bau des Rathauses könnten ohne weiteres fortgesetzt werden: Es würde sogar verhnidert, daß in Wiedenbrück ebenfalls ein neues Rathaus gebaut würde.

6.7 Soweit Rheda und auch Wiedenbrück befürchten, daß die Verwaltungskosten — vor allem die Personalkosten — sich nach einem Zusammenschluß erhöhen würden, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Verwaltung in der Regel den Vorrang vor der Kostenseite haben muß. Davon abgesehen ist aber sehr fraglich, ob die von der Stadt Rheda in der Dokumentation vorgenommene Gegenüberstellung mit anderen Städten — vergleichbar dem zusammengeschlossenen Raum — stichhaltig ist. Ein echter Vergleich dieser Kosten scheitert schon daran, daß die Verwaltungskosten nicht allein von der Einwohnerzahl, vielmehr ebenso stark vom Maß der Zentralität, der Infrastruktur, dem Ausmaß der Investitionen, der geographischen Lage und der Bevölkerungsdichte beeinflußt werden. Zum anderen schlägt sich durch die Beauftragung freischaffender Planungs-, Architektur- und Ingenieurbüros oft bei einer Gemeinde in den Sachkosten nieder, was in anderen Gemeinden als Personalkosten erscheint.

Bis zu einer gewissen Grenze ist der allgemeine Erfahrungssatz erhärtet, daß größere Verwaltungen pro Kopf der Bevölkerung billiger und rationeller arbeiten als kleine. Erst bei sehr großen Einheiten — wie sie hier nicht zur Debatte stehen — nimmt dieser Effekt wieder ab. Da bei größeren Verwaltungen die Menge von gleichartigen Vorgängen zunimmt, ist es möglich, auf spezialisierten Arbeitsraten geringer eingestuftes Personal einzusetzen als bei kleineren Verwaltungen, wo eine Arbeitskraft Vorgänge verschiedenster Art bewältigen muß. Hier müssen an die Breite der Ausbildung und damit an die Einstufung wesentlich höhere Ansprüche gestellt werden als bei einem arbeitsteiligen, spezialisierten Einsatz von Personal. Eine Verwaltung für einen Einwohnerbereich von etwa 36 000 kann auch in wichtigeren Aufgabengebieten privilegiert werden und damit Aufgaben übernehmen, die sonst die Kreisverwaltung wahrnehmen müßte. Auch das dient der Stärkung der Selbstverwaltung in der örtlichen Stufe. Die höhere Einstufung einzelner Spitzenkräfte wird durch eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Verwaltungsleistung mehr als aufgewogen.

6.8 Die Behauptung der Stadt Rheda, die Bürger und die Wirtschaft würden nach einem Zusammenschluß höhere Steuern zahlen müssen als heute, ist keineswegs zwingend. Es ist zwar richtig, daß größere Gemeinden die Möglichkeit haben, höhere Hebesätze zu beschließen. Man kann jedoch nicht davon ausgehen, daß davon unbedingt Gebrauch gemacht wird. Eine solche Betrachtungsweise stellt letzten Endes die kommunale Selbstverwaltung überhaupt in Frage, da sie unterstellt, daß Gemeinderäte ohne Rücksicht auf Notwendigkeiten und Bedarf ihre Steuerhebemöglichkeiten ausschöpfen. Selbst wenn in einer gemeinsamen Stadt höhere Steuersätze nötig wären, würden sie durch die höheren Dienstleistungen der neuen Stadt ausgeglichen.

Im übrigen beweist die Tatsache, daß die finanziell erheblich leistungsfähigere Stadt Wiedenbrück die große Lösung anstrebt, daß die von Rheda sehr stark in den Vordergrund gerückten finanziellen Bedenken doch nicht das Gewicht haben können, das Rheda ihnen zumißt. Voraussichtlich wird sogar Rheda von der erhöhten Gemeindefinanzmasse den größten Vorteil haben.

7. **Ergebnis der Abwägung:**

Wägt man die beiden denkbaren Lösungsmöglichkeiten gegeneinander ab, dann sollte dem Blick für die zukünftigen Entwicklungschancen mehr Gewicht zukommen als der Verengung der Betrachtungsweise auf die eigene getrennte Entwicklung der bisherigen Städte. Deshalb sollten beide Städte das Opfer ihrer Existenz bringen, um im Interesse der im Gesamtraum lebenden Bürger bessere Voraussetzun-

gen für eine fortschrittliche Entwicklung zu schaffen. Zusammengefaßt kann also gesagt werden, daß die kleine Lösung zwar Verbesserungen der kommunalen Struktur bringen würde, als wirkliche Verwaltungsreformmaßnahme würde sie aber auf halbem Wege stehenbleiben.

Diese Lösung entspricht auch der Entscheidung des Landtags in einem Parallelfall. Im Landkreis Euskirchen wurden bei der Neuordnung die Nahversorgungsbereiche Lechenich und Liblar zusammengefaßt. Auch hier waren sowohl Lechenich wie Liblar zentrale Orte gleicher Stufen und standen in Funktionsteilung.

8. In die neue Gemeinde sollen Teile der Stadt Gütersloh und der Gemeinden Bokel und Herzebrock eingegliedert werden.

8.1 Die Bewohner des äußersten westlichen Teiles der Gemeinde Bokel sind — vor allem kirchlich — stark mit Wiedenbrück verbunden. Bei der vorgeschlagenen Grenzziehung werden die Eigentumsgrenzen — insbesondere größerer Besitzungen — möglichst eingehalten.

8.2 Das im Südosten der Gemeinde Herzebrock liegende Wohnbaugebiet Bosfeld ist eindeutig mit Rheda verbunden. Wegen der Nähe des Ortskerns Rheda bestehen zum Ortskern Herzebrock kaum Beziehungen. Die vorgeschlagene Grenze folgt im wesentlichen den Eigentumsgrenzen der Besitzungen des Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg im Bereich Bosfeld und zwischen Alleestraße und B 64.

Das von der Gemeinde Herzebrock nördlich der B 64 ausgewiesene kleinere Industriegebiet unmittelbar an der Grenze zur Stadt Rheda ist vom Ortskern und auch von den übrigen Baugebieten der Gemeinde Herzebrock verhältnismäßig weit entfernt und durch Waldungen getrennt. Eine städtebaulich sinnvolle Erschließung ist nur möglich, wenn diese vom Ortskern Rheda aus erfolgt. Es wird daher die Eingliederung in die Stadt Wiedenbrück-Rheda vorgeschlagen.

9. Der Name der neuen Gemeinde sollte der Bedeutung der beiden Städte gerecht werden. Aus diesem Grunde wird ausnahmsweise der Doppelname „Wiedenbrück-Rheda" für zweckmäßig gehalten. Sowohl Rheda als auch Wiedenbrück führten bisher schon die Bezeichnung „Stadt", so daß sie auch der neuen Gemeinde zuerkannt werden soll.

Gewerbestruktur der Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.) (Stand: 6. 6. 1961)			Berufspendler Insgesamt (Stand: 20. 9. 1963)		Industrielle Arbeitsstätten mit mindestens 10 Beschäftigten (Stand: Okt. 1966)		Industriegruppe(n) mit insgesamt 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Wiedenbrück	15 698	451 (6,3)	4 542 (63,3)	2 184 (30,4)	1 363	2 672	41	4 727	Holz- und Möbelindustrie
Rheda	16 045	316 (4,7)	4 587 (68,7)	1 770 (26,6)	1 889	2 421	46	4 787	—
Nordrheda-Ems	646	196 (47,9)	166 (40,7)	47 (11,4)	156	5	—	—	—
Batenhorst	1 569	253 (34,1)	367 (49,5)	121 (16,4)	233	492	7	496	Holz- und Möbelindustrie
Lintel	1 418	296 (41,5)	321 (45,0)	97 (13,5)	299	42	4	79	—
St. Vit	982	171 (32,6)	272 (51,9)	81 (15,5)	161	117	5	191	—

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Schulen: Grundschule (Klassen)	Schulen: Hauptschule (Klassen)	Schulen: Volksschulen: voll ausgebaut	Schulen: Volksschulen: gegliedert (4—7klassig)	Schulen: Volksschulen: ungegliedert (2- u. 3klassig)	Schulen: Volksschulen: einklassig	Schulen: Sonderschule	Schulen: Realschule	Schulen: Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Abwässerbeseitigung	Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei, Anzahl der Bände, abgerundet	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
Wiedenbrück	15 698	—	—	4	—	—	—	1	—	1	189	25	95	40 im Ausbau	1 F	3 S, 4 T	3 2 (gepl.)	2	1(219)	2
Rheda	16 045	6 (28)	1 (16)	—	—	—	—	1	1	—	9	262	95	90	1 F, 2 L	5 S, 5 T	4	2	2(180)	2
Nordrheda-Ems	646	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hausbrunnen	—	—	—	—	—	—	—
Batenhorst	1 569	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	19	40—60	40—60	—	1 S	—	—	—	—
Lintel	1 418	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	9	Hausbrunnen	gepl.	—	1 S	—	—	—	—
St. Vit	982	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	24	Hausbrunnen	gepl.	—	—	—	—	—	—

Zu § 5:

1. Die Gemeinden Bokel, Druffel, Mastholte Moese, Neuenkirchen, Stadt Rietberg, Varensell und Westerwiehe des Amtes Rietberg sollen — abgesehen von einigen Grenzverschiebungen gegenüber den benachbarten Gemeinden — zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden.

   Die neue Gemeinde liegt im Südosten des Landkreises Wiedenbrück. Der Raum gehört landschaftlich zum Emsniederungsgebiet und liegt im Übergang zwischen dem Münsterland und dem Paderbornerland. Die neue Gemeinde grenzt im Nordosten an die neue Gemeinde Verl, im Osten und Südosten an den Landkreis Paderborn (Amt Delbrück), im Süden an den Landkreis Lippstadt mit der Stadt Lippstadt, im Westen an die neue Gemeinde Langenberg und den Raum Wiedenbrück/Rheda: Im Nordwesten besteht eine gemeinsame Grenze mit der Stadt Gütersloh.

   Der Landesentwicklungsplan I weist das Gebiet der neuen Gemeinde den ländlichen Zonen zu.

   Die Stadt Rietberg und die Gemeinde Neuenkirchen sind zusammen als Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich von 10 000 bis 20 000 Einwohnern dargestellt.

2. Im einzelnen ergibt sich für die neue Gemeinde nach Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte folgendes Bild:

	Fläche qkm	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Einwohner/ qkm
Bokel [1])	12,74	1 049 *)	82
Druffel	9,72	899	92
Mastholte [2])	12,43	1 950 *)	157
Moese	15,94	2 141	134
Neuenkirchen	6,82	3 731	547
Stadt Rietberg	18,83	6 183	328
Varensell [3])	17,73	2 484 *)	140
Westerwiehe	15,02	1 899	126
Gebietsanteile aus der Gemeinde Osterwiehe	1,23	105 *)	
Gebietsanteile aus der Gemeinde Langenberg	0,01	—	—
	110,47	20 441	185

*) = geschätzt

   Die neue Stadt Rietberg hat demnach auf einer Fläche von 110,47 qkm 20 441 Einwohner.

3. Der Stand der Ausstattung mit kommunalen Einrichtungen und die Gewerbestruktur der Gemeinden ergeben sich aus den Übersichten am Schluß dieses Abschnittes.

---

[1]) Ohne Fläche und Einwohner, die den neuen Gemeinden Wiedenbrück-Rheda und Langenberg zugewiesen werden.

[2]) Ohne Flächen und Einwohner, die der neuen Gemeinde Langenberg-Benteler zugeordnet werden.

[3]) Ohne Fläche und Einwohner, die der neuen Stadt Gütersloh und der Gemeinde Verl zugeordnet werden.

4. Die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Ämter sind mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung einverstanden und haben einen Gebietsänderungsvertrag geschlossen. Die entsprechenden Beschlüsse sind größtenteils sogar einstimmig gefaßt worden.

Die Gemeinden Neuenkirchen, Druffel und Varensell sowie die Gemeinden Mastholte und Moese hätten es zwar vorgezogen, sich zu je einer Gemeinde zusammenzuschließen und mit der um die übrigen Gemeinden des Amtes erweiterten Stadt Rietberg ein Amt oder eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden; sie sind aber, falls diese Lösung sich nicht verwirklichen läßt, auch mit der jetzt vorgesehenen Stadt Rietberg einverstanden.

Der Kreis ist ebenfalls mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung einverstanden.

Bedenken haben im Anhörungsverfahren jedoch der Landkreis und die Stadt Lippstadt gegen die Einbeziehung von Mastholte und Moese in die neue Stadt Rietberg geltend gemacht. Beide fordern mit im wesentlichen übereinstimmenden Gründen die Eingliederung von Mastholte und Moese sowie von Benteler (Landkreis Beckum). Mindestens verlangt jedoch die Stadt Lippstadt in einem Alternativvorschlag die Eingliederung von Mastholte sowie Teilen von Moese und Benteler.

Die Gemeinde Mastholte und der Südteil mit dem Siedlungsschwerpunkt von Moese seien mit der Stadt Lippstadt nicht nur im mittelzentralen Bereich, sondern auch in den „unterzentralen" Funktionen eng verflochten. Die Stadt Lippstadt benötige diese Bereiche außerdem dringend für ihre weitere Entwicklung; die bereits jetzt bestehenden baulichen Verflechtungen zwischen Mastholte und dem Stadtteil Lippstadt-Lipperbruch würden durch den bereits begonnenen Ausbau verschiedener Straßen verstärkt und seien in der Vergangenheit lediglich durch sinnwidrige Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen beeinträchtigt worden.

5. Jede der Gemeinden des Amtes Rietberg ist allein oder bei kleineren Zusammenschlüssen zu schwach, um die ihr gestellten Aufgaben wahrnehmen zu können. Dabei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß aufgrund der Entfernungen zu den anderen zentralen Orten der Raum Rietberg die Einrichtungen der Versorgung vom Typ B selbst tragen muß. Diese Aufgabe wird — hinsichtlich der weiterführenden Schulen — schon jetzt von der Stadt Rietberg wahrgenommen. Die weiter notwendigen Einrichtungen müssen zum Teil noch ausgebaut werden.

5.1 Ausgangspunkt jeder kommunalen Neugliederung dieses Raumes ist zunächst der notwendige Zusammenschluß von **Rietberg und Neuenkirchen**. Beide Gemeinden liegen in ihren Ortsmittelpunkten nur 2,5 km auseinander und sind gemeinsam zentraler Ort im Sinne des Landesentwicklungsplanes I. Nach den Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan I, Abschnitt III, Ziff. 1 Abs. 4 (SMBl. NW. 230) sind die durch eine Punktsignatur auf der Grenze gekennzeichneten Gemeinden wie Rietberg und Neuenkirchen hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Bedeutung als arbeitsteilige Einheit anzusehen. Schon dies legt einen Zusammenschluß nahe.

Beide Gemeinden sind vorwiegend Gewerbe- und Dienstleistungsgemeinden. Sie haben eine Reihe von branchenmäßig gemischten gewerblichen Betrieben; im Vordergrund steht die Metallverarbeitung.

Rietberg ist Standort von weiterführenden Schulen und als Sitz einer Sonderschule vorgesehen. In einem im Aufbau befindlichen Schulzentrum werden demnächst Hauptschule, Realschule (Träger z. Z. das Amt Rietberg) und Gymnasium zusammenliegen.

Neuenkirchen hat ebenfalls gute kommunale Einrichtungen für die Grundversorgung. Unter den Einrichtungen, die für einen größeren Einzugsbereich bedeutsam sind, ist besonders eine moderne Kleinschwimmhalle zu nennen.

Rietberg und Neuenkirchen wachsen baulich aufeinander zu, die Siedlungsbereiche werden in absehbarer Zeit ganz ineinander übergehen, stellenweise sind sie bereits jetzt miteinander verwachsen. Für diesen Raum ist daher eine gemeinsame Flächennutzungsplanung unumgänglich, zumal hier größere Gewerbegebiete liegen.

Diese Entwicklungstendenzen sowie die wechselseitigen Pendlerverflechtungen erfordern einen Zusammenschluß. Beide Orte können nur zusammen einen kräftigen Versorgungsmittelpunkt für das gesamte Umland bilden. Würde man den Zusammenschluß entsprechend dem Wunsch von Neuenkirchen zurückstellen, so wäre die notwendige Koordinierung aller kommunalen Planungen in der Zwischenzeit nicht genügend gewährleistet, und es wären Fehlentwicklungen nicht auszuschließen.

5.2 In diesen Zusammenschluß müssen zunächst die Gemeinden einbezogen werden, die schon jetzt in ihrer Nahversorgung ganz auf Rietberg und Neuenkirchen ausgerichtet sind. Das gilt für die Gemeinden **Bokel** — ohne Gebietsteile im Nordwesten und Westen —, **Druffel, Varensell** — ohne eine Teilfläche im Nordosten — und **Westerwiehe.** Diese an Rietberg und Neuenkirchen unmittelbar angrenzenden Gemeinden sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Lediglich Varensell hat eine Reihe von kleineren Gewerbebetrieben aufzuweisen. Abgesehen von einigen im Gemeindegebiet verteilten geschlossenen Siedlungsansätzen herrscht die Streubebauung vor.

Alle Gemeinden sind im Bereich der Grundversorgung auf Rietberg/Neuenkirchen ausgerichtet, dort werden insbesondere auch die Hauptschulen besucht. Varensell ist baulich bereits an der Gemeindegrenze zu Neuenkirchen mit dieser Gemeinde verflochten. Alle Gemeinden sehen auch ein, daß sie wegen ihrer geringen Größe und Leistungsfähigkeit nicht selbständig bleiben können. Die von Druffel und Varensell gewünschte kleinere Lösung eines Zusammenschlusses nur mit Neuenkirchen ist wegen des notwendigen Zusammenschlusses von Neuenkirchen mit Rietberg nicht zu verwirklichen.

5.3 Die im Süden dieses Raumes liegenden Gemeinden **Mastholte** und **Moese** waren ursprünglich rein landwirtschaftlich strukturiert. Nach 1945 hat sich der gewerbliche Sektor aber beachtlich verstärkt, im Vordergrund stehen Betriebe der Holzverarbeitung.

In beiden Gemeinden ist — neben der verbreiteten landwirtschaftlichen Streusiedlung — nur je ein nennenswerter Siedlungsschwerpunkt vorhanden: In Mastholte hat sich ein gewisser Siedlungsansatz erst in den letzten Jahrzehnten im Bereich der Kreuzung der Landstraßen Gütersloh—Lippstadt und Benteler—Westenholz herausgebildet. In der Gemeinde Moese konzentriert sich die Bebauung um die Pfarrkirche. Hier ist ein kleines dörfliches Zentrum für **beide** Gemeinden entstanden. Durch wechselseitige Pendlerbeziehungen und vielfältige gesellschaftliche Bedingungen sollten beide Gemeinden daher als eine Einheit neu geordnet und nach Möglichkeit nicht getrennten Räumen zugewiesen werden.

5.3.1 Der Zusammenschluß zu einer selbständigen Gemeinde, der von Mastholte und Moese angestrebt wird und den auch der Oberkreisdirektor in seinem Neugliederungsvorschlag — allerdings mit Vorbehalten — für eine denkbare Lösung hält, läßt sich nicht verwirklichen. Mit z. Z. 4 108 Einwohnern entspricht ein derartiger Zu-

sammenschluß nicht den allgemeinen Zielvorstellungen; die Basis für die erforderliche Grundversorgung ist zu schwach.

Die im Entwicklungsgutachten der Gemeinden Moese und Mastholte von August 1968 vertretene Auffassung, die durch diese Verflechtung gegebene Einheit der beiden Gemeinden sei „relativ groß", und das müsse zu einer selbständigen kommunalen Einheit führen, kann nicht geteilt werden. Das Gutachten räumt selbst ein, daß fast alle wesentlichen Einrichtungen der öffentlichen und privaten Grundversorgung fehlen und neu geschaffen werden müssen. Das wiederum würde den landesplanerischen Zielsetzungen diametral widersprechen, da Einrichtungen der Grundversorgung nach Möglichkeit auf zentrale Orte oder zumindest Orte mit zentralörtlichen Ansätzen zu konzentrieren sind. Der Ausbau solcher Einrichtungen müßte hier deshalb als Fehlinvestition bezeichnet werden.

Alle strukturrelevanten Daten deuten darauf hin, daß die im Raum Moese/Mastholte wohnenden Menschen — zum Teil auch in ihrer Grundversorgung — im wesentlichen auf Lippstadt und Rietberg angewiesen sind.

Auch die im Verhältnis zur Größe der Gemeinden gute Finanzkraft kann die Bildung einer eigenständigen Einheit nicht rechtfertigen, zumal das Gewicht der Gewerbesteuer in Zukunft abnehmen wird. Die Bevölkerungsentwicklung stagnierte in Mastholte in den Nachkriegsjahren, nur in Moese ist eine etwas bessere Entwicklung zu erkennen. Insgesamt bleibt der Bevölkerungsanstieg aber seit 1946 mit 14% relativ gering. Das alles deutet darauf hin, daß die Gemeinden auch in absehbarer Zukunft nicht die Einwohnergrenze erreichen können, die nach dem Gutachten — Teil A — auch in Ausnahmefällen notwendig ist.

Die Gemeinden Moese und Mastholte räumen selbst ein, daß sie eine eigene Verwaltung nicht tragen können, so daß auf eine Verwaltungsgemeinschaft mit Rietberg ausgewichen werden müßte.

5.3.2 Läßt sich demnach eine eigenständige Gemeinde Moese/Mastholte nicht bilden, so bleiben für die Ordnung dieses Raumes folgende Möglichkeiten:

a) Beide Gemeinden schließen sich mit ihren Nachbargemeinden Benteler und Langenberg zu einer neuen Gemeinde zusammen,

b) beide Gemeinden werden in die Stadt Lippstadt eingegliedert,

c) beide Gemeinden werden mit den übrigen Gemeinden des Amtes Rietberg zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

Zu a) Die erste Möglichkeit würde zwar die Bedenken der zu geringen Einwohnerzahl zerstreuen und in den Zusammenschluß außerdem eine entwicklungsfähige Gemeinde mit guten zentralörtlichen Ansätzen (Langenberg) einbeziehen. Gleichwohl ist diese Lösung zu verwerfen, weil ein gemeinsamer Versorgungsbereich mit Langenberg und Benteler nie bestanden hat und sich auch nicht bilden läßt. Im einzelnen wird dazu auf die Einzelbegründung zu § 6 Ziffer 6.3 verwiesen.

Zu b) Auch die vom Landkreis und der Stadt Lippstadt geforderte Eingliederung von Moese und Mastholte in die Stadt Lippstadt begegnet Bedenken.

Zwar bestehen insbesondere zwischen Mastholte und Lippstadt bestimmte auch in den Bereich der Nahversorgung reichende Verflechtungsbeziehungen, durch die eine vollständige Integration der Gemeinden Moese und Mastholte in die neue Stadt Rietberg erschwert wird. Demgegenüber ist aber festzustellen, daß zwischen der städtischen Siedlungsstruktur von

Lippstadt und der immer noch überwiegenden Streusiedlung der genannten Gemeinden ein deutlicher Unterschied besteht. Außerdem bilden die Bundeswehrkaserne und das dazugehörige militärische Übungsgelände kaum eine bauliche Verbindung, sondern stellen eher eine Trennung der Siedlungsbereiche dar. Auch die Behauptung der Stadt Lippstadt, ihre Entwicklungsmöglichkeiten würden empfindlich beeinträchtigt, wenn sie sich nach Norden nicht erweitern könne, vermag nicht zu überzeugen. Allein im städtischen Verflechtungsgebiet Lippstadt bestehen noch erhebliche ungenutzte Konzentrationsmöglichkeiten, die der Stadt Lippstadt auf absehbare Zeit Entwicklungschancen in mehr als ausreichendem Maße bieten. Die Entwicklung der Stadt muß sich zudem nicht in erster Linie nach Norden, sondern nach Osten in den Raum Rixbeck/Dedinghausen und nach Südosten richten, weil hier große und bessere Baugebiete als im Norden erschlossen werden können. Auch die bereits heute bestehenden Pendlerbeziehungen können einen Ausschluß nicht rechtfertigen. Sie sind nach den eigenen Angaben der Stadt Lippstadt unbedeutend. Von etwas mehr als 2 000 Erwerbspersonen in Mastholte und Moese sind noch nicht einmal 70 Personen Pendler nach Lippstadt.

Schließlich muß auch die Entfernung zwischen Moese und Lippstadt (10,5 km) berücksichtigt werden; sie erforderte eine Trennung zwischen Mastholte und Moese, wenn man eine Eingliederung nach Lippstadt in Erwägung ziehen würde. Da zwischen beiden Gemeinden aber zumindest Ansätze eines eigenen Nahversorgungsbereichs bestehen, wäre eine Trennung nicht bedenkenfrei.

Zu c) Nach allem erscheint die letzte Möglichkeit am relativ günstigsten: Rietberg als Sitz des Amtes war schon bisher das administrative Zentrum für Moese/Mastholte. Soweit die Einrichtungen der Grundversorgung nicht am Ort selbst vorgehalten werden, können sie gut in Rietberg in Anspruch genommen werden. Die Entfernungen von Moese (6,8 km) und Mastholte (8,7 km) — jeweils vom Ortsmittelpunkt gerechnet — lassen die Zusammenfassung in einer Gemeinde durchaus zu. Mit sieben Buspaaren pro Tag ist auch die Verkehrsbedienung nach Rietberg einigermaßen ausreichend.

Es ist nicht zu verkennen, daß auch diese Lösung nicht frei von Schwächen ist, zumal das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Rietberg eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 17 km erhält. Durch die beabsichtigte Zuordnung würde aber der Raum Rietberg gekräftigt. Mit einer Einwohnerzahl von rd. 20 000 wäre die neue Gemeinde sowohl von ihrer Leistungsfähigkeit wie ihrer Verwaltungskraft her gut in der Lage, eine Versorgung des ganzen Raumes sowohl im Bereich der Grundversorgung wie der überörtlichen Versorgung (Typ B) sicherzustellen.

5.4 In diesen Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Rietberg sollen noch zwei Gebietsteile anderer Gemeinden einbezogen werden:

5.4.1 Der südwestliche Teil der Gemeinde **Osterwiehe** (Amt Verl) reicht weit in den Neuenkirchener Raum hinein. Dieses, „Union" genannte, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiet liegt daher weitaus näher zum Ortskern Neuenkirchens als zum Ortskern Verl, bzw. Kaunitz. Daher sind die Bewohner dieses Gebietes stark nach Neuenkirchen orientiert. Das gilt insbesondere für kirchliche Verflechtungen. Die Grenze soll daher im Bereich der L 867 um etwa 1 km nach

Osten verschoben werden, so daß die Ausbuchtung wegfällt. Hierdurch wird zugleich eine Grenzbegradigung erreicht. Die Eigentumsgrenzen sind bei der Grenzziehung berücksichtigt. Es handelt sich um eine Fläche von 1,23 qkm mit etwa 112 Einwohnern.

5.4.2 Im Westen der neuen Stadt Rietberg ist an der bisherigen Gemeindegrenze Langenberg-Bokel insofern eine kleine Grenzänderung notwendig, als die alte Gemeindegrenze Eigentumsgrenzen durchschneidet. Daher soll diese Grenze geringfügig nach Westen verschoben werden. Hierdurch tritt eine geringe Flächenverschiebung von der bisherigen Gemeinde Langenberg in die neue Gemeinde Rietberg ein (0,01 qkm).

6. Die neue Gemeinde soll den Namen Rietberg und die Bezeichnung Stadt führen. Der Name Rietberg hat für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde große historische Bedeutung, weil alle bisherigen Gemeinden früher zur Grafschaft Rietberg und bisher zum Amt Rietberg gehören. Die Stadt Rietberg hat zudem zentralörtliche Funktionen für den ganzen Raum. Die Bezeichnung Stadt, die bisher von der Gemeinde Rietberg geführt wurde, soll auch der neuen Gemeinde erhalten bleiben.

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Schulen									Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei, Anzahl der Bände, abgerundet	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
				Volksschulen																
		Grundschule (Klassen)	Hauptschule (Klassen)	voll ausgebaut	gegliedert (4—7klassig)	ungegliedert (2- u. 3klassig)	einklassig	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Realschule	Gymnasium	Wasser-versorgung	Abwässer-beseitigung						
Rietberg	6 183	1 (2)	—	1	—	—	—	—	1	1	24	7	82	54	1 F	3 S, 1 T	2	1	1 (57)	2
Bokel	1 124	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	19	Haus-brunnen	gepl.	—	—	—	—	—	—
Druffel	899	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	13	Haus-brunnen	gepl.	—	—	—	—	—	—
Mastholte	1 967	1 (4)	—	—	—	—	—	—	—	—	19	45	Haus-brunnen	Im Bau	—	—	—	—	—	—
Moese	2 141	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	12	Haus-brunnen	23	—	2 S	1	1	—	1
Neuenkirchen	3 731	—	—	1	—	—	—	—	—	—	50	87	66	70	1 L	1 S, 1 T	1	—	1 (50)	1
Varensell	2 977	1 (2)	—	—	1	—	—	—	—	—	34	39	Haus-brunnen	Im Bau	—	—	1	—	—	—
Westerwiehe	1 899	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	43	Haus-brunnen	gepl.	—	1 S	—	—	—	—

Gewerbestruktur der Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.) Stand: (6. 6. 1961)			Berufspendler Insgesamt (Stand: 20. 9. 1963)		Industrielle Arbeitsstätten mit mindestens 10 Beschäftigten (Stand: Okt. 1966)		Industriegruppe(n) mit insgesamt 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Rietberg	6 183	398 (15,5)	1 368 (53,3)	800 (31,2)	796	372	14	1 116	—
Bokel	1 124	353 (53,4)	229 (34,6)	79 (12,0)	183	64	3	111	Hoch- und Tiefbau
Druffel	899	219 (50,0)	154 (35,2)	65 (14,8)	152	23	2	31	Möbelindustrie
Mastholte	1 967	374 (39,5)	500 (52,7)	74 (7,8)	147	258	8	420	Möbelindustrie
Moese	2 141	393 (38,1)	462 (44,8)	177 (17,1)	272	81	6	214	Möbelindustrie
Neuenkirchen	3 731	253 (15,5)	929 (57,1)	446 (27,4)	493	797	13	1 208	Metallindustrie
Varensell	2 977	479 (35,2)	643 (47,5)	237 (17,3)	554	96	6	129	—
Westerwiehe	1 899	435 (44,2)	414 (42,1)	135 (13,7)	294	79	3	140	Ziegelei- und Baugewerbe

Zu § 6

1. Die Gemeinden Langenberg (Landkreis Wiedenbrück) und Benteler (Landkreis Beckum) sollen, unter Einbeziehung von Gebietsteilen der Gemeinden Batenhorst und Bokel, zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Die Gemeinde liegt zwischen den zentralen Orten Wiedenbrück, Wadersloh, Rietberg/Neuenkirchen und dem städtischen Verflechtungsgebiet Lippstadt.

2. Keine der beiden bisherigen Gemeinden hat nach dem Landesentwicklungsplan I zentralörtliche Bedeutung. Sowohl Langenberg wie Benteler liegen an der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße 55, die regional Lippstadt mit Wiedenbrück/Rheda verbindet und überregional eine alte, vielbefahrene Nord-Süd-Verbindung ist (Wiedenbrück—Meschede—Olpe—Köln). Außerdem führt parallel zur B 55 die Eisenbahnlinie Wiedenbrück/Lippstadt.

3. Im einzelnen ergibt sich nach Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte folgendes Bild:

	Fläche qkm	Einwohner (Stand: 31. 12. 68)	Einw./qkm
Langenberg[1])	19,62	4 472*)	228
Benteler	16,23	1 839	113
Gebietsanteil aus der Gemeinde Batenhorst	0,28	12*)	
Gebietsanteil aus der Gemeinde Bokel	2,16	25*)	
Gemeinde Mastholte	0,03	17*)	
	38,32	6 348	166

*) geschätzt

4. Die Gemeinde Langenberg ist mit dem vorgesehenen Zusammenschluß grundsätzlich einverstanden, wünscht jedoch darüber hinaus noch die Einbeziehung von Batenhorst, weil diese Gemeinde für die weitere Entwicklung des Raumes Rheda/Wiedenbrück keine so entscheidende Bedeutung haben wie für den Raum Benteler-Langenberg.

   Die Gemeinde Benteler lehnt den Zusammenschluß ab, weil die neue Gemeinde nicht die erforderliche Tragfähigkeit für eine Gemeinde des Typs A habe. Ihr fehlten zudem auch entwicklungsfähige Ansätze für zentralörtliche Funktionen. Schließlich würden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Einfluß des städtischen Verflechtungsgebiets Lippstadt und die neue Stadt Rheda/Wiedenbrück zusätzlich beeinträchtigt. Die Gemeinde Benteler möchte statt dessen mit den Gemeinden Wadersloh, Liesborn und Diestedde zusammengeschlossen werden, in diesen Zusammenschluß könne auch die Gemeinde Langenberg einbezogen werden. Das Amt Reckenberg ist mit der vorgesehenen Lösung einverstanden, während das Amt Liesborn-Wadersloh sie ablehnt. Der Kreis Wiedenbrück stimmt der Lösung des Gesetzentwurfs zu, der Kreis Beckum lehnt den vorgesehenen Zusammenschluß ab.

[1]) ohne die Fläche, die der neuen Gemeinde Rietberg zugeordnet wird.

Die Stadt und der Landkreis Lippstadt fordern die Eingliederung von Benteler in die Stadt Lippstadt (vgl. Einzelbegründung zu § 5). Diese Lösung wird von den übrigen beteiligten Kreisen, Ämtern und Gemeinden abgelehnt.

5. Gegen den vorgesehenen Zusammenschluß wird eingewandt, daß keine der beiden Gemeinden zentraler Ort im Sinne des Landesentwicklungsplans I sei und die neue Gemeinde unter der Mindestgröße des Gutachtens A von 8 000 Einwohnern bleibe.

Beide Gemeinden hätten eine voneinander unbeeinflußte eigenständige Entwicklung genommen, es bestünden kaum nennenswerte Verflechtungen. Beide Gemeinden hätten ferner eine im wesentlichen gleiche Ausstattung im Bereich der Grundversorgung, die jedoch nicht ausreiche für eine eigenständige Gemeinde. Der Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes und die Errichtung einer Hauptschule seien wegen der geringen Tragfähigkeit der neuen Gemeinde bedenklich. Die Wirtschaftsstruktur der neuen Gemeinde sei ausschließlich auf holzverarbeitende Industrie ausgerichtet. Wegen der fortschreitenden Automatisierung bestehe keine Aussicht auf eine Vermehrung der Arbeitsplätze und damit ein Anwachsen der Bevölkerung. Demgegenüber sei bei einem Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Liesborn-Wadersloh eine leistungsfähige Verwaltung und eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur vorhanden. Dieser Raum bilde einen eigenen tragfähigen Nahversorgungsbereich, der durch den Anschluß Bentelers an die Gemeinde Langenberg beeinträchtigt werde.

6. Obwohl die Schwierigkeiten und Probleme, die sich aus dem vorgesehenen Zusammenschluß ergeben, nicht übersehen werden können, sind die Nachteile jeder anderen Lösung größer.

6.1 Die Gemeinde Langenberg liegt vom nächsten zentralen Ort Wiedenbrück 7 km entfernt, die Entfernung von Benteler nach Wadersloh beträgt etwa 6 km. Die Entfernung zu den beiden anderen, die Gemeinden Langenberg und Benteler umlagernden zentralen Orten (Rietberg und Lippstadt) ist wesentlich weiter. Unter diesen Umständen bleibt, wenn man dem hier vorgeschlagenen Zusammenschluß nicht zustimmen will, nur die Einbeziehung von Langenberg in den Bereich Wiedenbrück/Rheda, während Benteler in den Bereich Wadersloh/Liesborn oder Lippstadt eingegliedert werden müßte.

Diese Alternative wäre allerdings sehr unbefriedigend. Es wäre bedauerlich, wenn eine Landgemeinde wie Langenberg mit rd. 4 400 Einwohnern und sehr eigenständiger Entwicklung in einem städtischen Gebiet Rheda/Wiedenbrück aufgehen würde, das völlig andere Aufgaben hat, als in dem peripher liegenden Langenberg Entwicklung zu betreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Langenberg allein nicht die Tragfähigkeit für alle Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden ist, ein wesentlicher Teil der Versorgung daher von Wiedenbrück aus erfolgen müßte. So müßten etwa die Kinder aus Langenberg die Hauptschule im Stadtgebiet Wiedenbrück aufsuchen.

Etwas Ähnliches würde für Benteler gelten. Auch hier käme nur die Hauptschule in Wadersloh in Frage. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß zwischen Wiedenbrück und Langenberg (und ebenso Benteler) täglich 15 Buspaare und vier Zugpaare verkehren, die Hauptschüler daher u. U. öffentliche Nahverkehrsmittel benutzen könnten, während zwischen Benteler und Wadersloh überhaupt keine Nahverkehrsverbindung besteht, hier also ein Schulbus eingesetzt werden müßte.

Auf der anderen Seite liegen die Ortskerne von Langenberg und Benteler nur 2 km voneinander entfernt. Bei einem Zusammenschluß beider Gemeinden könnte damit eine tragfähige Basis für alle Ein-

richtungen der Grundversorgung entstehen, wobei das Zentrum Langenberg für alle Einwohner gut zu erreichen wäre.

Unter diesen Umständen können die Bedenken, die sich daraus ergeben, daß Langenberg kein zentraler Ort ist, zurückgestellt werden. Zudem sind in Langenberg gute zentralörtliche Ansätze vorhanden. So hat Langenberg eine Reihe von Geschäften, in denen der tägliche Bedarf gedeckt werden kann. Weiter sind beispielsweise auch ein Arzt und eine Apotheke vorhanden.

Die Gemeinde hat außerdem eine kräftige gewerbliche Basis. Das beweist schon der Einpendlerüberschuß von 392 Beschäftigten. Dabei ist zu bemerken, daß der größte Teil der Einpendler (31,3%) aus Benteler kommt. Insgesamt hat Langenberg 1 363 industrielle Arbeitsplätze. Zusammen mit den 221 Arbeitsplätzen von Benteler gibt das einen außergewöhnlich guten Ausgangspunkt für eine verstärkte eigenständige Entwicklung.

6.2 Zum Fehlen eines Gebäudes für eine Hauptschule und für die Verwaltung ist zu bemerken, daß das in Wiedenbrück liegende Verwaltungsgebäude des bisherigen Amtes Reckenberg, zu dem Langenberg gehört, verkauft werden kann. Daraus könnte ein erheblicher Teil der Kosten für ein neues Verwaltungsgebäude in Langenberg gedeckt werden.

Die Kosten für die Errichtung einer Hauptschule müssen im Verhältnis zu den Schulbaukosten gesehen werden, die entstehen würden, wenn die Kinder in Wiedenbrück oder Wadersloh zur Schule gehen würden. Dabei steht nicht einmal fest, ob der in Wiedenbrück zur Verfügung stehende Schulraum ausreicht, dort also nicht auch gebaut werden müßte. In Wadersloh wäre allerdings Schulraum für die Hauptschüler aus Benteler vorhanden, da dort vor der Neugliederung eine neue Schule mit allen Einrichtungen geplant wurde, die vor der Fertigstellung steht.

6.3 Wenn die funktionalen Verflechtungen zwischen Langenberg und Benteler bisher nur gering waren, so beruhte das zu einem erheblichen Teil auf der zwischen beiden Gemeinden liegenden Kreisgrenze. Sie verhinderte, daß zwischen den Gemeinden im Bereich der gebundenen Zentralität funktionale Verbindungen entstehen konnten. Auf der anderen Seite ist die Ausrichtung beider Gemeinden nicht so unterschiedlich, daß die Menschen von Benteler durch den Zusammenschluß „umgepolt" würden. Das beweist die hohe Zahl der Auspendler von Benteler nach Langenberg im industriellen Bereich (42%), die auch im Dienstleistungsbereich Parallelen haben dürfte.

Soweit Bedenken gegen die geringe Einwohnerzahl der neuen Gemeinde erhoben werden, sei darauf hingewiesen, daß in einer Reihe anderer Gesetze ebenfalls Gemeinden dieser Größe vorgeschlagen und vom Landtag akzeptiert worden sind. Dünn besiedelte Gebiete zwingen manchmal zu relativ kleinen Lösungen, die immer noch besser sind als die „gewaltsame" Zusammenfassung nicht zusammengehöriger Gebiete. Im übrigen wird die neue Gemeinde wegen ihrer guten Verkehrslage wachsen, so daß damit zu rechnen ist, daß sich ihre Tragfähigkeit ständig verbessert. Dabei hat die neue Gemeinde den Vorteil, daß sie den Kern der Verwaltung des bisherigen Amtes Reckenberg übernehmen kann. Mit dieser leistungsfähigen Verwaltung wird die weitere Entwicklung zu einer voll ausgestatteten A-Gemeinde sichergestellt.

7.1 Die Gemeinde Batenhorst wünscht in diesen Zusammenschluß einbezogen zu werden. Das ist jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich:

Batenhorst liegt im Süden unmittelbar vor den Toren von Wiedenbrück. Bereits bei der Begründung zu Abschn. 4, Ziff. 6.5, ist dargelegt worden, daß in diese Richtung die weitere gewerbliche Entwicklung des Raumes Rheda/Wiedenbrück gehen muß. Langfristig ist das südlich von Wiedenbrück liegende Gelände bis zur B 61 als Gewerbefläche vorgesehen. Auf diesen Raum kann daher Wiedenbrück nicht verzichten. Eine Teilung der Gemeinde Batenhorst an der B 61 scheidet aus, weil eine beiderseits bebaute Straße keine vernünftige Gemeindegrenze abgibt. Die Grenze müßte vielmehr südlich der B 61 verlaufen. Dann würde jedoch nur ein so geringfügiger Teil von Batenhorst zu Langenberg kommen, daß damit eine fühlbare Stärkung der Gemeinde Langenberg nicht verbunden wäre.

Nur im Nordosten der neuen Gemeinde ist eine geringe Grenzverschiebung angebracht. Es handelt sich überwiegend um Grundstücke, deren Eigentümer in Langenberg wohnen. Auch im übrigen besteht eine stärkere Verflechtung zu Langenberg.

7.2 Auch bei den im Westen der Gemeinde Bokel liegenden Grundstücken, die in die neue Gemeinde Langenberg einbezogen werden sollen, überwiegt die Ausrichtung auf Langenberg.

7.3 Es ist auch vorgeschlagen worden, die Gemeinden Moese und Mastholte (Amt Rietberg) in den vorgesehenen Zusammenschluß mit einzubeziehen, zumal die relativ einwohnerschwache Gemeinde auf diese Weise immerhin auf mehr als 10 000 gebracht werden könnte.

Eine solche Betrachtungsweise ist aber zu schematisch und würde den besonderen Zusammenhängen in diesem Raume zu wenig gerecht.

Die Gemeinden Moese und Mastholte haben sich auch gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Aber auch sachliche Gründe sprechen dagegen: Zwischen Langenberg und Moese/Mastholte bestehen keinerlei funktionale Gemeinsamkeiten. Langenberg/Benteler liegen auf der Verbindungslinie Lippstadt/Wiedenbrück, während Moese/Mastholte auf der Verbindungslinie Lippstadt/Rietberg/Gütersloh liegen. Dementsprechend sind die nachbarlichen Beziehungen unterschiedlich ausgerichtet. Zwischen den beiden Gemeindegruppen besteht eine klare funktionale Zäsur.

Das allein brauchte noch nicht unbedingt gegen die Zusammenfassung zu sprechen. Auch in anderen Fällen sind Räume zusammengefaßt worden, die in ihren funktionalen Verflechtungen in unterschiedliche Richtungen tendieren, wenn sie zwischen starken Mittelzentren liegen und von diesen relativ weit entfernt sind. Solche Lösungen sind jedoch nur dann zweckmäßig, wenn die Aufteilung auf die Mittelzentren dort zu übergroßen Flächengemeinden führen würde.

Hier jedoch entsteht auch ohne Moese/Mastholte eine ausreichend große Gemeinde. Hinzu kommt, daß die Mehrzahl der Einwohner aus dem Raum Moese/Mastholte in dem exzentrisch liegenden Langenberg nicht das natürliche Zentrum einer neuen Gemeinde sehen würde. Der Bereich Moese/Mastholte mit über 4 000 Einwohnern würde versuchen, in seinem engeren Raum ebenfalls eine eigenständige Entwicklung zu betreiben. Das jedoch würde zu Lasten Langenbergs gehen, dessen Zentralität systematisch ausgebaut werden muß. Aus diesem Grunde erscheint die kleine Lösung hier die bessere.

8. Die neue Gemeinde sollte den Namen der größeren Gemeinde Langenberg führen.

9. Bei der Frage, welchem Kreis die neue Gemeinde zugeordnet werden sollte, ist geprüft worden, wohin die stärkeren funktionalen Verflechtungen bestehen, in den Bereich des Landkreises Beckum, des

Landkreises Lippstadt oder des Landkreises Wiedenbrück. Dabei interessieren in erster Linie die Funktionsbeziehungen zu höheren Einrichtungen, wie sie von Gemeinden des Typs B wahrgenommen werden, daneben aber auch die Pendler- und Einkaufsbeziehungen.

Von Langenberg aus werden weiterführende Schulen vor allem in Wiedenbrück/Rheda besucht, daneben auch in Lippstadt. Von Benteler aus gehen diee wesentlichen Beziehungen nach Lippstadt, während sich die Beziehungen zu Wadersloh und Wiedenbrück/Rheda die Waage halten. Insgesamt gesehen tendiert der gemeinsame Raum Langenberg/Benteler vor allem nach Wiedenbrück/Rheda.

Berücksichtigt man die Arbeitspendler, so überwiegt auch hier der Zug nach Wiedenbrück/Rheda deutlich. Von Langenberg aus gehen dorthin 65% der Auspendler, von Benteler fahren nach Wiedenbrück/Rheda ebensoviel Auspendler wie nach Lippstadt, während Gemeinden des Landkreises Beckum von Einwohnern beider Gemeinden nur ganz minimal als Auspendlerziel aufgesucht werden.

Die geringfügigen Funktionsbeziehungen des Dienstleistungsbereiches in den Raum des Landkreises Beckum werden vor allem dadurch belegt, daß zum nächsten zentralen Ort Wadersloh überhaupt kein öffentlicher Nahverkehr besteht. Wäre dafür ein Bedürfnis vorhanden, gäbe es mit Sicherheit eine Verkehrslinie. Demgegenüber verkehren nach Wiedenbrück/Rheda und Lippstadt 15 Buspaare und 4 Zugpaare.

Unter diesen Umständen ist die Zuordnung in den Landkreis Wiedenbrück nach den funktionalen Beziehungen zwingend.

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Schulen: Grundschule (Klassen)	Schulen: Hauptschule (Klassen)	Schulen: Volksschulen: voll ausgebaut	Schulen: Volksschulen: gegliedert (4—7klassig)	Schulen: Volksschulen: ungegliedert (2- u. 3klassig)	Schulen: Volksschulen: einklassig	Schulen: Sonderschule	Schulen: Realschule	Schulen: Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Abwässerbeseitigung	Freibad = F, Hallenbad = H, Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S, Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei, Anzahl der Bände, abgerundet	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
Langenberg	4 472	—	—	1	1	1	—	—	—	—	49	81	40—60	40—60	1 L	1 S, 1 T	1	1	—	—
Benteler	1 839	1 (7)	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25	vorh. ~ 40	tlw. ~ 25	—	1 S. 1 T	—	1	—	—

Gewerbestruktur der Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.) (Stand: 6. 6. 1961)			Berufspendler Insgesamt (Stand: 20. 9. 1963)		Industrielle Arbeitsstätten mit mindestens 10 Beschäftigten (Stand: Okt. 1966)		Industriegruppe (n) mit insgesamt 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Langenberg	4 472	426 (20,5)	1 281 (61,8)	366 (17,7)	390	712	11	1 363	Holz- und Möbelindustrie
Benteler	1 839	324 (39,1)	407 (49,2)	97 (11,7)	281 *)	72 *)	—	—	—

*) Stand 6. 6. 1961

Zu § 7

1. Die Gemeinde Schloß Holte (Amt Verl) soll mit der Gemeinde Stukenbrock (Amt Schloß Neuhaus, Landkreis Paderborn) und Teilen der Gemeinde Sende (Amt Verl) zusammengeschlossen werden. Die westlichen Teile der Gemeinde Schloß Holte sollen der neuen Gemeinde Verl zugeordnet werden. Die Gemeinde Schloß Holte liegt im Nordosten des Kreises Wiedenbrück, die Gemeinde Stukenbrock im Nordwesten des Kreises Paderborn. Die neue Gemeinde ist von fünf Gemeinden, die fünf verschiedenen Landkreisen angehören, umgeben: Im Norden grenzen die Sennestadt (Landkreis Bielefeld) und die neue Stadt Oerlinghausen (Landkreis Lemgo) an, im Osten die Gemeinde Augustdorf (Landkreis Detmold), im Süden die Gemeinde Hövelhof (Landkreis Paderborn) und im Westen die neue Gemeinde Verl (Landkreis Wiedenbrück).

   Nach dem Landesentwicklungsplan I sind sowohl Schloß Holte als auch Stukenbrock Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der 5 000 bis 10 000 Einwohner umfaßt. Die neue Gemeinde liegt an der kräftigen Entwicklungsachse Bielefeld—Sennestadt—Paderborn.

2. Im einzelnen ergibt sich nach Fläche, Einwohnern und Bevölkerungsdichte folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Einwohner (Stand: 31. 12. 68)	Einwohner je qkm
Schloß Holte [1])	19,44	6 730 *)	346
Stukenbrock	42,68	7 558	177
Gebietsteile aus der Gemeinde Sende	5,00	2 495 *)	
neue Gemeinde Schloß Holte — Stukenbrock	67,12	16 783	250

*) geschätzt

   Die neue Gemeinde würde damit eine Fläche von 67,12 qkm und 16 783 Einwohner haben.

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden und ihre Gewerbestruktur geben die Übersichten am Ende dieses Abschnittes Auskunft.

4. Zwischen den beteiligten Gemeinden, Ämtern und Kreisen bestehen erheblich voneinander abweichende Auffassungen über den vorgesehenen Zusammenschluß und die künftige Kreiszugehörigkeit der neuen Gemeinde.

4.1.1 Die Gemeinde Schloß Holte ist mit der vorgesehenen Lösung grundsätzlich einverstanden, wünscht aber bezüglich der Abtrennung ihres westlichen Gemeindeteils im Raum Oesterwiehe und Bornholte eine andere Grenzziehung. Die Grenze soll einem 1966 abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag entsprechen, dadurch soll vermieden werden, daß die im Jahre 1965 im Ortsteil Liemke gebaute einzügige Grundschule in das Gebiet der neuen Gemeinde Verl fällt. Auch mit der

[1]) Ohne Fläche und Einwohner, die der neuen Gemeinde Verl zugeordnet werden.

Grenzziehung im Raum der Gemeinde Sende ist Schloß Holte nicht einverstanden, weil sie auf Kirch- und Schulgrenzen keine Rücksicht nähme.

Die Gemeinde **Stukenbrock** lehnt die vorgesehene Lösung ab. Sie möchte, da sie erwartet, bis 1980 die erforderliche Tragfähigkeit für eine Gemeinde des Typs A in bezug auf ihre Einwohnerzahl zu erhalten, ihre Selbständigkeit nicht verlieren. Sie weist darauf hin, daß sie nach dem Landesentwicklungsplan I zentralörtliche Bedeutung für einen Versorgungsbereich von 5000—10 000 habe und bereits heute alle Einrichtungen einer Gemeinde des Typs A bereitstelle. Ihre günstige Lage an der Entwicklungsachse Paderborn—Bielefeld biete gute Entwicklungsmöglichkeiten, die es nicht erforderlich machten, sie mit anderen Gemeinden zusammenzuschließen. Ferner müsse berücksichtigt werden, daß die vorgesehene neue Gemeinde zwei zentrale Orte umfasse und sich daher nicht auf die Entwicklung eines Zentrums konzentrieren könne. Die Gemeinde Schloß Holte habe auch ohne Anschluß an Stukenbrock weitere Entwicklungsmöglichkeiten im Westen; in jedem Falle sei aber einem Zusammenschluß im Rahmen des bisherigen Amtes Verl gegenüber einer Zuordnung von Schloß Holte zu Stukenbrock der Vorzug zu geben. Schließlich dürfe die gemeindliche Neuordnung im Raum Stukenbrock/Schloß Holte nur im Zusammenhang mit der gemeindlichen Neuordnung des Ballungsraums Bielefeld sowie der Landkreise Bielefeld und Paderborn vorgenommen werden.

Die Gemeinde **Sende** lehnt die Einbeziehung ihres Ortsteils in den Zusammenschluß von Schloß Holte und Stukenbrock ab. Sie schließt sich dem Vorschlag an, aus den fünf Gemeinden des Amtes Verl — einschließlich Schloß Holte, ohne Stukenbrock — eine neue Gemeinde zu bilden.

4.1.2 Das **Amt Verl** wünscht den Zusammenschluß seiner fünf amtsangehörigen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, und zwar ohne die Einbeziehung von Stukenbrock.

Das **Amt Schloß Neuhaus** (Landkreis Paderborn) lehnt die vorgeschlagene Lösung ab. Das Amt schließt sich dabei den Gründen der Gemeinde Stukenbrock an und verlangt, daß die Gebietsreform für das Amt und den Landkreis Paderborn einschließlich der Gemeinde Stukenbrock nur in einem Verfahren erfolgen solle.

4.1.3 Der **Landkreis Wiedenbrück** stimmt dem vorgesehenen Zusammenschluß zu, während der **Landkreis Paderborn** die vorgesehene Bildung der Gemeinde Schloß Holte/Stukenbrock ablehnt. Er schließt sich dabei im wesentlichen der Begründung der Gemeinde Stukenbrock an. Darüber hinaus führe die Lösung zu einer stufenweisen Auflösung des Amtes Schloß Neuhaus. Dieses Amt könne außerdem keine Dienstkräfte für den Aufbau der neuen Verwaltung in Schloß Holte-Stukenbrock abgeben.

4.2 Auch bezüglich der Kreiszugehörigkeit der neuen Gemeinde besteht keine Einigkeit.

4.2.1 Der **Landkreis Wiedenbrück** fordert, die neue Gemeinde in seinen Bereich einzugliedern. Die Sozialstruktur des Kreises entspreche weitgehend der der neuen Gemeinde. Die Landkreise Bielefeld und Paderborn seien noch nicht neugeordnet, daher müsse man der neuen Gemeinde Gelegenheit geben, „sich in einer schon geordneten und vertrauten Umgebung zu einer Einheit zu entwickeln".

4.2.2 Der **Landkreis Bielefeld** ist mit einer Zuordnung der neuen Gemeinde zu seinem Bereich einverstanden, wenn auch die Gemeinden Oerlinghausen und Leopoldshöhe (Landkreis Lemgo) in den Landkreis Bielefeld eingegliedert würden.

4.2.3 Der Landkreis Paderborn fordert, wenn die Gemeinde Schloß Holte/Stukenbrock schon gegen seinen Willen gebildet werde, die Eingliederung der Gemeinde in seinen Bereich. Durch eine anderweitige Zuordnung werde die Verwaltungs- und Finanzkraft des Kreises erheblich beeinträchtigt und die Ausgleichsfunktion des Kreises gefährdet. Der Entwicklungsschwerpunkt Stukenbrock, der nicht überwiegend auf den Raum Bielefeld ausgerichtet sei, werde aus seinem natürlichen Zusammenhang gerissen. Schließlich könne eine endgültige Grenzziehung zwischen den Kreisen Bielefeld, Wiedenbrück, Lemgo, Detmold und Paderborn nur im Zusammenhang und im Rahmen einer umfassenden Kreisreform gefunden werden. Bis dahin müsse die neue Gemeinde mindestens dem Landkreis Paderborn zugeordnet werden.

5. Der vorgesehene Zusammenschluß der Gemeinden Schloß Holte und Stukenbrock sowie eines Teils der Gemeinde Sende ist für die geordnete Entwicklung dieser Gemeinden und zur Stärkung der Verwaltungskraft in diesem Raum sowie auf Grund der bereits bestehenden Verflechtungsbeziehungen zwingend erforderlich. Die gegen den Zusammenschluß vorgebrachten Bedenken sind nicht überzeugend, zumal die Alternativvorschläge schwerwiegende Nachteile zur Folge hätten.

5.1 Die Gemeinde Schloß Holte bildet mit den Gemeinden Verl, Sende, Bornholte und Osterwiehe heute ein Amt, das von seiner Einwohnerzahl her die Voraussetzungen einer Gemeinde des Typs B erfüllen könnte. Gegen einen Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes spricht aber folgendes:

Der Amtsbereich besteht aus zwei getrennten Nahversorgungsbereichen um die zentralen Orte Verl und Schloß Holte. Zwischen ihnen bestehen mit Ausnahme der Verbindung durch das Amt nur sehr geringfügige Beziehungen. Dagegen sind die Gemeinden in den übergreifenden Versorgungsbeziehungen völlig unterschiedlich ausgerichtet. Während Verl eindeutig zum Einzugsbereich Gütersloh gehört, tendiert Schloß Holte in den Raum Bielefeld und hat insoweit die gleiche funktionale Ausrichtung wie Stukenbrock (vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen in der Einzelbegründung zu § 3).

Vor allem spricht die Lage der Gemeinde Schloß Holte gegen eine Einbeziehung in den Raum Verl.

Schloß Holte erstreckt sich mit seiner Siedlung etwa 5 km bandartig links und rechts der Bundesbahnstrecke Bielefeld—Paderborn. Diese unorganische Siedlungsstruktur beruht auf der unglücklichen Lage der Gemeinde: Im Osten verläuft in nur geringfügigem Abstand von der Bebauung die Gemeinde- und Kreisgrenze. Im Westen hinderte eine zusammenhängende erhaltungswürdige größere Waldfläche (Holter Wald) die weitere Ausdehnung. Die beachtliche Dynamik dieses Gebietes und die Ausstrahlungen des Raumes Brackwede/Bielefeld haben dazu geführt, daß die Nord-Süd-Ansiedlung sich in den letzten Jahren noch verstärkt hat. So ist — gegen erhebliche landesplanerische Bedenken und letztlich nur, weil keine bessere Möglichkeit im heutigen Gemeindegebiet mehr bestand — im Süden ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen worden, das nicht günstig liegt. Erst in jüngster Zeit versucht die Gemeinde, eine gewisse Kernbildung anzustreben. Diesen Bemühungen sind aber in dem engen Schlauch zwischen Holter Wald und Gemeindegrenze deutliche Grenzen gesetzt.

5.2 Hier kann auf Sicht gesehen eine Verbesserung nur dadurch erzielt werden, daß Schloß Holte an der Bahnlinie Paderborn—Bielefeld mit der im Osten gelegenen Gemeinde Stukenbrock an der Bundesstraße 68 Paderborn—Bielefeld zusammengeschlossen wird.

Dagegen wendet sich die Gemeinde Stukenbrock, weil sie darin — aus ihrer Sicht gesehen — keinen Vorteil für ihre Bürger sieht. Stukenbrock sei eine voll ausgestattete Gemeinde vom Typ A und brauche daher nicht in Neugliederungsüberlegungen einbezogen zu werden.

Dieser Standpunkt entspricht nicht den Erfordernissen der künftigen Entwicklung: Ziel der kommunalen Neugliederung kann es nicht sein, einzelnen Gemeinden mit guten Standortvoraussetzungen optimale Entwicklungschancen für ihren eigenen engen Bereich zu geben und andere benachbarte Gemeinden von diesen Möglichkeiten auszuschließen. Die Neugliederung soll nicht einzelnen Gemeinden dienen, sondern allen in einem Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsraum lebenden Bürgern bessere Lebensmöglichkeiten gewährleisten. So gesehen müssen günstig strukturierte Gemeinden in Einzelfällen Gemeinden mit weniger günstigen Voraussetzungen in ihre Entwicklung mit einbeziehen. Wenn es das Ziel der Landesplanung ist, überall in den ländlichen Zonen die zentralen Orte zu stärken, dann muß durch die Neugliederung der Gemeinden dafür gesorgt werden, daß alle zentralen Orte einen ihrer Aufgabenstellung entsprechenden Raum erhalten. Das ist für Schloß Holte nur durch eine Erweiterung nach Osten — also nach Stukenbrock — möglich. Da eine größere Gebietsabtretung von Stukenbrock an Schloß Holte in Stukenbrock die gleiche Situation hervorrufen würde wie sie heute in Schloß Holte besteht (die beiden Ortskerne sind nur 3,5 km voneinander entfernt), kann nur der Zusammenschluß beider Gemeinden die Gebietsprobleme dieses Raumes lösen, zumal die Zusammenfassung der sich ergänzenden Entwicklungsmöglichkeiten beider Gemeinden dem Raum Standortvoraussetzungen gibt, die in ländlichen Zonen insbesondere in Ost-Westfalen äußerst selten sind. Diese Entwicklungsmöglichkeiten kann eine Gemeinde, die nach Fläche und Einwohnerzahl nur die Tragfähigkeit für eine Gemeinde des Typs A hat, nicht voll ausnutzen.

5.3 Es kommt hinzu, daß bereits heute zwischen beiden Gemeinden auf verschiedenen Gebieten wechselseitige **Verflechtungen** bestehen.

23,1% der Auspendler von Stukenbrock arbeiten in Schloß Holte, 54,2% der Einpendler von Stukenbrock kommen aus Schloß Holte. Umgekehrt arbeiten 10% der Auspendler von Schloß Holte in Stukenbrock, während 30% der Einpendler aus Stukenbrock kommen. Das beweist, daß in der Funktion „Arbeiten" erhebliche wechselseitige Überschneidungen bestehen.

Zwischen Schloß Holte und Stukenbrock bestehen auch bauliche Verflechtungen. Zwar sind die eigentlichen Ortskerne voneinander abgesetzt. Über die östliche Gemeindegrenze von Schloß Holte ist die Bebauung jedoch an verschiedenen Stellen in das Gebiet der Gemeinde Stukenbrock übergeufert. Das hat wiederum zu anderen Verflechtungsbeziehungen geführt. So entwässert z. B. der in diesem Grenzbereich liegende große Gewerbebetrieb Epping, der zur Gemeinde Stukenbrock gehört, nach Schloß Holte.

5.4 Auch die Erfordernisse einer Verbesserung der Infrastruktur im Bereich gehobener Einrichtungen sprechen für den Zusammenschluß:

Schloß Holte und Stukenbrock sind stark wachsende Gemeinden. In Schloß Holte ist die Bevölkerung seit 1950 um 42%, in Stukenbrock um 66% gestiegen. Dabei ist mit dem Wachsen der Bevölkerung die Ansiedlung verschiedener Gewerbebetriebe verbunden gewesen. Diese Entwicklung rührt im wesentlichen von der Ausstrahlungskraft des nahegelegenen Oberzentrums Bielefeld her und von

der günstigen Lage in der Nähe der Bundesautobahn Ruhrgebiet—Hannover. Um diese Standortgunst noch besser nutzen zu können, wäre eine Verbesserung der Infrastruktur wünschenswert, besonders im Bereich gehobener Einrichtungen (weiterführende Schulen, Hallenbad).

Dazu fehlt jedoch jeder Gemeinde für sich die ausreichende Basis. Ein Zusammenhang würde jedoch in naher Zukunft zu einer Größe von 20 000 Einwohnern führen können und damit eine ausreichende Grundlage für Einrichtungen gehobener Art schaffen.

Gegen diese Erwägung ist eingewandt worden, es müsse bezweifelt werden, ob die Errichtung weiterführender Schulen in diesem Raum überhaupt wünschenswert sei, weil dadurch bestehende Schulen in Nachbargemeinden (Sennestadt, Verl, Hövelhof, Brackwede, Bielefeld) in ihrem Bestand beeinträchtigt würden.

Diese Befürchtung besteht nicht, wie sich aus folgenden Zahlen ergibt:

Aus der Gemeinde Stukenbrock besuchen 27 Kinder Gymnasien, während 84 Kinder Realschulen aufsuchen. Der Realschulbesuch liegt mit 13 Kindern auf tausend Einwohner über dem Landesdurchschnitt (NW. 1967: 11 a. T.). Zurückzuführen ist dieser Anteil auf die besonders stark besuchte Realschule in Hövelhof. Der Besuch von Gymnasien liegt mit 4 Kindern auf tausend Einwohnern jedoch erheblich unter dem Landesdurchschnitt (NW. 1967: 19 a. T.; nur Landkreise: 17 a. T.). Das beweist, daß hier noch erhebliche Bildungsreserven stecken, die durch die Errichtung eines Gymnasiums genutzt werden könnten.

In Schloß Holte ist das Mißverhältnis nicht so stark ausgeprägt. Jedoch liegt der Anteil an Schülern, die Gymnasien besuchen, mit 10 a. T. ebenfalls deutlich unter dem Landesdurchschnitt, bei den Realschülern liegt er mit 10 a. T. knapp unter dem Landesdurchschnitt.

5.5 Ein Zusammenschluß von Schloß Holte mit Stukenbrock würde nicht zuletzt auch die Verwaltungskraft für diesen sehr dynamischen Raum stärken und dafür sorgen, daß die Verwaltung ihren Standort in der neuen Gemeinde selbst hätte. Schloß Holte ist heute mit Verl und anderen Gemeinden im Amt Verl zusammengefaßt, Stukenbrock mit Gemeinden des Landkreises Paderborn im Amt Schloß Neuhaus. Für beide Gemeinden liegen die Amtsverwaltungen peripher. Beide Ämter werden auf die Dauer nicht bestehen bleiben können, zumal sie auch — abgesehen davon, daß das Amt im Zuge der Gebietsreform allgemein in Frage gestellt wird — nicht mehr vom Willen aller amtsangehörigen Gemeinden getragen werden. So drängt z. B. die Gemeinde Hövelhof, die südlich von Stukenbrock liegt, schon jetzt aus diesem Amt heraus. Damit könnte Stukenbrock, das dann keine Verbindung mehr zu den übrigen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schloß Neuhaus hätte, ebenfalls nicht mehr im Amtsverband bleiben. Zusammen würden Schloß Holte und Stukenbrock eine ausreichende Verwaltungskraft auch für eine Gemeinde mit B-Funktionen gewinnen. Demgegenüber können Übergangsschwierigkeiten beim Aufbau der neuen Verwaltung keine entscheidende Bedeutung haben.

6. Die Gemeinde Sende ist eine langgestreckte Gemeinde von fast 8 km Ausdehnung in Ost-West-Richtung. Während der Ortskern im Osten der Gemeinde in vielfacher Beziehung — vor allem aber baulich — eng mit der Gemeinde Schloß Holte verbunden ist, sind die Bewohner des dünner besiedelten westlichen Gemeindegebiets, das stellenweise fast bis an den Ortskern Verl heranreicht, auf Verl ausgerichtet.

Wie oben ausgeführt, kann eine neue Gemeinde auf der Basis des Amtes Verl nicht gebildet werden. Es ist wegen der bestehenden Verflechtungen auch nicht möglich, die Gemeinde Sende ungeteilt entweder der neuen Gemeinde Verl oder der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock anzuschließen. Der an die Bebauung in der Gemeinde Schloß Holte anschließende Ortskern der Gemeinde Sende ist daher in die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock einzugliedern, während die Gemeinde Sende im übrigen in der neuen Gemeinde Verl aufgeht. Die Grenzziehung entspricht einem Vorschlag des Oberkreisdirektors.

6.1 Die Frage, welchem Landkreis die neue Gemeinde zugeordnet werden soll, ist nach Abgrenzungsmerkmalen zu entscheiden, wie sie auch für die gemeindliche Neugliederung gelten. Ausschlaggebend müssen die Versorgungsbeziehungen sein, um auch hier die Funktionen der Daseinsvorsorge mit dem Verwaltungsgebiet möglichst zur Deckung zu bringen. Bei der Zuordnung einer Gemeinde zu einem Kreis kommt es allerdings nicht mehr auf den Nahversorgungsbereich, also auf die Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse an, sondern auf die von einem Ober- oder Mittelzentrum her erbrachten Leistungen der gehobenen Daseinsvorsorge. Das sind Leistungen einer Gemeinde vom Typ B und solcher, die noch über die von Gemeinden des Typs B erbrachten hinausgehen und insbesondere in den Bereich der gehobenen kulturellen Funktionen, der Erholung und der Befriedigung der höheren privaten und öffentlichen Bedürfnisse hineingehen. Daneben ist die Frage zu stellen, welcher Gemeindeverband die überörtlichen Aufgaben für die neu zu bildende Gemeinde voraussichtlich am besten wird erfüllen können.

Allerdings wird man nicht nur nach diesen Grundsätzen verfahren können. Bei der Abgrenzung der Kreise muß auch berücksichtigt werden, daß nicht nur ein nach solchen Abgrenzungskriterien geordneter Kreis entsteht, sondern daß auch die angrenzenden Kreise von der Einwohnerzahl, Flächengröße, Wirtschaftskraft und Finanzstärke her eine ausreichende Basis behalten. Außerdem muß in allen Kreisen eine gewisse Ausgewogenheit der kreisangehörigen Gemeinden nach Zahl und Größe erreicht werden, damit der Kreis seine Ausgleichsfunktionen wirksam erfüllen kann.

6.2 Legt man diese Grundsätze für die Zuordnung der neuen Gemeinde zugrunde, so muß sie in den Landkreis Bielefeld eingegliedert werden, denn die neue Gemeinde tendiert in ihren mittelzentralen Beziehungen deutlich in den Raum Bielefeld (Stadt und Landkreis Bielefeld). Das ergibt sich aus verschiedenen Kriterien:

Das starke Ansteigen der Bevölkerung in Stukenbrock und Schloß Holte ist — neben der günstigen Lage im überregionalen Verkehrsnetz — überwiegend auf die gute infrastrukturelle Ausstattung des Bielefelder Raumes zurückzuführen. Ein großer Teil der nach dem Kriege neu angesiedelten gewerblichen Betriebe kommt aus dem Raum Bielefeld. Ohne die Nähe der Stadt wäre die erfreuliche Entwicklung insbesondere der Gemeinde Stukenbrock nicht möglich gewesen.

Die Abhängigkeit vom Raum Bielefeld wird besonders in den Berufs- und Schulpendlerbewegungen deutlich: So fahren von Schloß Holte 67% der Berufsauspendler nach Bielefeld/Brackwede (Stand 1963), von Stukenbrock 43% in die Stadt und den Landkreis Bielefeld (Stand 1968). Berücksichtigt man weiter die starken gegenseitigen Pendlerverflechtungen der Gemeinden Stukenbrock und Schloß Holte untereinander, so ist festzustellen, daß die Pendlerbeziehungen in andere Räume nur sehr gering sind.

Bei den höheren Schulen gehen z. Z. 72 Schüler aus Schloß Holte in den Raum Bielefeld, nur vier besuchen das Gymnasium in Gütersloh von Stukenbrock besuchen 19 Schüler Gymnasien im Raum Bielefeld, während nur sechs Schüler Gymnasien in Paderborn aufsuchen.

Das Bild bei den Realschulen ist angesichts des Schulangebots etwas differenzierter:

61 von 75 Realschülern der Gemeinde Schloß Holte besuchen Realschulen im Raum Bielefeld. Von den Realschülern aus Stukenbrock gehen 72 der insgesamt 84 Schüler zwar in den Landkreis Paderborn zur Realschule, der größte Teil (68) aber in die nahegelegene Realschule in Hövelhof.

Weitere Einzeluntersuchungen über die Versorgungsbeziehungen liegen z. Z. nicht vor. Man kann jedoch die allgemeine Erfahrung auch hier zugrunde legen, daß in den Einkaufsbeziehungen bei gleich großer Entfernung dem Oberzentrum (hier: Bielefeld) der Vorzug vor dem Mittelzentrum (hier: Paderborn) gegeben wird. Das wird auch deutlich durch die dichteren Verkehrsverbindungen der Gemeinden Schloß Holte und Stukenbrock in den Bielefelder Raum:

Während von Schloß Holte nach Bielefeld 22 Buspaare pro Tag fahren, fahren nach Paderborn 14. Von Stukenbrock sind die Nahverkehrsverbindungen nach Paderborn und Bielefeld wegen der unmittelbaren Verbindung über die B 68 gleich gut.

Die Eingliederung der neuen Gemeinde in den Landkreis Bielefeld ist deshalb die Lösung, die den räumlichen Zusammenhängen am ehesten gerecht wird.

6.3 Diese vorgeschlagene Zuordnung ist aber nur zu verwirklichen, wenn dadurch nicht für die Landkreise, zu denen Schloß Holte und Stukenbrock jetzt gehören — also Wiedenbrück und Paderborn — unzumutbare Schwierigkeiten entstehen. Das ist entgegen den Befürchtungen dieser Kreise nicht der Fall.

6.3.1 Was zunächst die Ausgliederung des größten Teiles der Gemeinde Schloß Holte aus dem Landkreis Wiedenbrück betrifft, so bestehen dagegen keine durchgreifenden Bedenken:

Zunächst ist festzustellen, daß die ober- und mittelzentralen Beziehungen der Gemeinde Schloß Holte trotz der Zugehörigkeit zum Kreis Wiedenbrück, Raum Gütersloh/Wiedenbrück, im Verhältnis zu den beiden anderen Alternativen — Bielefeld und Paderborn — sehr viel schwächer ausgeprägt sind. Das zeigen die schon genannten Pendlerbeziehungen im Berufsleben und Schulwesen. Es wird auch in den Nahverkehrsbeziehungen deutlich: Während Schloß Holte mit Gütersloh durch acht Buspaare verbunden ist, verkehren 22 Buspaare nach Bielefeld und 14 nach Paderborn.

Die Abtrennung von Schloß Holte aus dem Landkreis Wiedenbrück würde aus der Sicht des Kreises zu keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten führen:

Der Verlust von etwa 9 250 Einwohnern und 25 qkm Fläche würde den Landkreis Wiedenbrück in seinem heutigen Bestand nicht wesentlich berühren, zumal durch den vorgeschlagenen Zuwachs des Kirchspiels Isselhorst und der Gemeinde Benteler ein gewisser Ausgleich eintritt. Es würde durch die Neuabgrenzung des Landkreises auch kein alleiniges Übergewicht einer Stadt eintreten, denn neben Gütersloh verfügen auch die anderen fünf neuen Gemeinden, insbesondere Wiedenbrück-Rheda und Rietberg, über eine beachtliche Einwohnerzahl. Trotz der guten Wirtschaftskraft der Gemeinde Schloß Holte würde der Landkreis diesen Verlust ohne weiteres hinnehmen

können. Auch durch die Auflösung des Amtes Verl würden sich unüberwindliche Schwierigkeiten nicht ergeben, wie bereits in der Einzelbegründung zu § 3 dargelegt worden ist.

6.3.2 Problematischer ist die **Ausgliederung von Stukenbrock** aus dem Landkreis **Paderborn**:

In diesem Landkreis (146 998 Einw.) stellt die Stadt Paderborn, die nach der inzwischen vom Landtag beschlossenen Eingliederung von Marienloh 64 092 Einw. haben wird, bereits heute 43,6% der Kreisbevölkerung. Bei einer Ausgliederung von Stukenbrock aus dem Landkreis wird die Stadt Paderborn allein etwa 46% der Kreisbevölkerung umfassen, während sich der übrige Anteil der Einwohner des Landkreises auf zahlreiche kleinere Gemeinden verteilt. Die Landesregierung hat schon im Gesetzentwurf Kleve (Landtagsdrucksache Nr. 846) dargelegt, daß ein Kreis seiner Ausgleichsfunktion auf die Dauer nur gerecht werden kann, wenn nicht eine Gemeinde durch ihr politisches Übergewicht diese Arbeit zu blockieren imstande ist. Diese Gefahr kann entstehen, wenn die Einwohnerzahl einer Gemeinde gegenüber zahlreichen anderen allein einen Anteil von etwa 45 bis 50% der Gesamtbevölkerung des Kreises erreicht oder sogar überschreitet. Insoweit entsteht im Landkreis Paderborn eine ungünstigere Relation in der Gemeindegröße als im Landkreis Wiedenbrück. Der Verlust von Stukenbrock wird den jetzigen Landkreis Paderborn auch von der wirtschaftlichen Seite her treffen, denn Stukenbrock ist neben Paderborn, Schloß Neuhaus und Lippspringe eine der wirtschaftlich stärksten Gemeinden des Landkreises. Nicht zuletzt wird die Ausgliederung Stukenbrocks den Bestand des Amtes Schloß Neuhaus gefährden, zumal Hövelhof anstrebt, amtsfrei zu werden. Das Amt Schloß Neuhaus (37 994 Einw.) würde dadurch fast 17 000 Einwohner verlieren. Andererseits würde diese Entwicklung die Bildung von Einheitsgemeinden mit eigener Verwaltung fördern.

Hält man diese Schwierigkeiten für den Landkreis Paderborn auch für eine Übergangszeit bis zur Kreisreform für unzumutbar, dann könnte nur die **vorübergehende** Zuordnung der neuen Gemeinde Schloß Holte/Stukenbrock zum Landkreis Paderborn in Betracht kommen. Einer solchen Lösung steht aber entgegen, daß Schloß Holte innerhalb weniger Jahre **zweimal** die Kreiszugehörigkeit wechseln müßte. Das würde die Gefahr in sich bergen, daß der neu zusammengeschlossenen Gemeinde von der Seite des Kreises nicht die Förderung zuteil wird, die sie in diesem entwicklungsträchtigen Gebiet gerade in den ersten Jahren benötigen wird.

6.3.3 Es ist auch geprüft worden, ob nicht eine **vorübergehende Zuordnung** der neuen Gemeinde **zum Landkreis Wiedenbrück** zweckmäßiger wäre, zumal der größere Teil der Einwohner der neu zu bildenden Gemeinde im Landkreis Wiedenbrück wohnt. Abgesehen davon, daß sich auch dann das Problem des Übergewichts der Stadt Paderborn im Landkreis stellen wird, würde eine solche Lösung den geschilderten mittelzentralen Beziehungen widersprechen, die insbesondere aus der Sicht der Gemeinde Stukenbrock nur in den Raum Bielefeld und — erheblich schwächer — in den Raum Paderborn gehen.

6.3.4 Wägt man die Gewichte der Argumente für eine **endgültige** Zuordnung der Gemeinde in den Landkreis Bielefeld gegenüber einer **vorübergehenden** Zuordnung in den Landkreis Paderborn gegeneinander ab, so sollte der Lösung der Vorzug gegeben werden, die den Interessen der neu zu bildenden Gemeinde am meisten gerecht wird. Das kann nur die Zuordnung in einen Raum sein, zu dem die Gemeinde in ihren vielfältigen Beziehungen gehört und auch im Blick auf zukünftige Entwicklungen gehören wird: Das ist der Raum um

Bielefeld. Dieser Vorschlag geht deshalb in erster Linie von der Eingliederung der neuen Gemeinde Schloß Holte/Stukenbrock in den Landkreis Bielefeld aus und hält die vorübergehende Eingliederung in den Landkreis Paderborn für eine denkbare Alternativlösung.

7. **Name**

Es wird für gerechtfertigt gehalten, wegen der Bedeutung der beiden zusammenzuschließenden Gemeinden ausnahmsweise einen Doppelnamen vorzusehen.

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Schulen									Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei, Anzahl der Bände, abgerundet	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
		Grundschule (Klassen)	Hauptschule (Klassen)	Volksschulen				Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Realschule	Gymnasium	Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung						
				voll ausgebaut	gegliedert (4–7klassig)	ungegliedert (2- u. 3klassig)	einklassig													
Schloß Holte	7 605	—	—	2	2	—	—	—	—	—	83	82	Hausbrunnen	49	1 L, H (= gepl.)	1 S	—	1	—	1
Stukenbrock	7 558	1 (13) *)	1 (9)	—	—	—	—	—	—	—	84	27	56%	55%	—	S, T	vorh.	vorh.	—	vorh.

*) außerdem 12 Förderklassen im Sozialwerk

Gewerbestruktur der Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.) (Stand: 6. 6. 1961)			Berufspendler Insgesamt (Stand: 20. 9. 1963)		Industrielle Arbeitsstätten mit mindestens 10 Beschäftigten (Stand: Okt. 1966)		Industriegruppe(n) mit insgesamt 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Schloß Holte	7 605	535 (16,5)	2 073 (64,1)	625 (19,4)	1 333	621	23	1 162	—
Stukenbrock	7 558	468 (15,1)	1 929 (62,3)	699 (22,6)	1 103	404	9	721	Textilindustrie

Zu § 8:

Der Ortsteil Eckardtsheim der Gemeinde Sende soll in die Stadt Sennestadt (Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld) eingegliedert werden.

Dieser in den Landkreis Bielefeld hineinragende, nordöstliche Zipfel der Gemeinde Sende ist schon auf Grund seiner geographischen Lage stark mit der angrenzenden Stadt Sennestadt verflochten. Zudem grenzen Bauflächen beider Gemeinden in diesem Bereich aneinander. Entscheidend ist vor allem aber, daß dieser Ortsteil der Gemeinde Sende im wesentlichen Anstaltsgebiet der Betheler Zweiganstalt Eckardtsheim ist, die nicht nur zahlreiche Gebäude in diesem Gebiet unterhält, sondern der auch der größte Teil der Grundstücke dieses Ortsteiles gehört. Während sich etwa zwei Drittel der Anstaltseinrichtungen auf Sender Gebiet befinden, liegt ein Drittel der Anstaltseinrichtungen auf angrenzenden Flächen der Sennestadt. Zur Erleichterung und Förderung des Anstaltsbetriebes ist es erforderlich, daß der gesamte Anstaltsbereich in einer Gemeinde liegt. Da der Ortskern von Sennestadt nahe liegt, von ihm aus eine gute kommunale Erschließung und Versorgung des Ortsteiles Eckardtsheim möglich ist und schon jetzt starke Verflechtungen zwischen diesem Ortsteil und dem Ortskern von Sennestadt bestehen, ist die Eingliederung des Ortsteiles Eckardtsheim der Gemeinde Sende in die Stadt Sennestadt zweckmäßig.

Als südliche Grenze des an die Sennestadt anzugliedernden Gebietes bietet sich die Eigentumsgrenze des Anstaltsgebietes Bethel-Eckardtsheim an. Sie verläuft im wesentlichen vom Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der Bundesautobahn in südöstlicher Richtung, über die L 787 zur Kreisgrenze (Paderborner Landstraße). Damit wird insgesamt eine Fläche von 3,52 qkm mit etwa 1 700 Einwohnern von der bisherigen Gemeinde Sende in die Stadt Sennestadt eingegliedert.

Zu § 9:

1. Die Gemeinde Lette (Amt Herzebrock) soll in die Stadt Oelde (Landkreis Beckum) eingegliedert werden.

   Die Gemeinde Lette liegt im Südwesten des Amtes Herzebrock und im Westen des Landkreises Wiedenbrück.

   Die Stadt Oelde, in die nach dem Gesetzentwurf zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum bereits die Gemeinden Kirchspiel Oelde und Sünninghausen eingegliedert werden sollen, wird nach der Eingliederung von Lette im Norden und Nordosten von den Landkreisen Warendorf und Wiedenbrück, im Osten von der Gemeinde Stromberg, im Süden von den Gemeinden Wadersloh und Diestedde und im Westen von der Stadt Beckum und der Gemeinde Enniger loh begrenzt werden.

   Nach dem Landesentwicklungsplan I gehören die Stadt Oelde und die Gemeinde Lette zur ländlichen Zone. Die Stadt Oelde hat zentralörtliche Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der 20 000 bis 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes II sieht die Stadt Oelde als Entwicklungsschwerpunkt III. Ordnung vor.

2. Im einzelnen ergibt sich nach Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte folgendes Bild:

	Fläche qkm	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Einw./qkm
Stadt Oelde (einschl. Kirchspiel Oelde und Sünninghausen) [1])	64,04	18 916 *)	295
Lette	13,75	2 049	149
Gebietsanteil aus der Gemeinde Clarholz	0,75	19 *)	
	78,54	20 984	267

*) = geschätzt

3. Über die kommunale Ausstattung und die Gewerbestruktur geben die Übersichten am Schluß dieses Abschnittes Auskunft.

4. Die Gemeinde Lette und die Stadt Oelde sind mit der vorgesehenen Eingliederung einverstanden und haben einen entsprechenden Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen.

Das Amt Herzebrock und die übrigen Gemeinden dieses Amtes sind mit der vorgesehenen Lösung nicht einverstanden. Sie fordern — in erster Linie, um die zweizügige Hauptschule in Clarholz zu gewährleiten — die Einbeziehung von Lette in ihren Bereich, und zwar entweder unter Beibehaltung des Amtes oder zur Bildung einer Gemeinde innerhalb der bisherigen Amtsgrenzen.

Der Landkreis Wiedenbrück ist grundsätzlich mit der Eingliederung von Lette nach Oelde einverstanden, wenn in der neuen Stadt Oelde die weitere Entwicklung von Lette gewährleistet sei und wenn die Schulfrage geregelt werden könne. Der Landkreis Beckum ist mit der vorgesehenen Lösung einverstanden.

5. Die Gemeinde Lette, die wegen ihrer geringen Größe nach den allgemeinen Zielvorstellungen nicht selbständig bleiben kann, sollte nach dem ursprünglichen Neugliederungsplan des Oberkreisdirektors mit den Gemeinden Herzebrock und Clarholz innerhalb des jetzigen Amtsverbandes zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Dieser Neugliederungsvorschlag sieht in einer Eingliederung nach Oelde — entsprechend dem Wunsch der Gemeinde — die bessere Lösung:

5.1 Nach der Siedlungsstruktur stellt Lette ein in Nord-Südrichtung verlaufendes Straßendorf dar. Dadurch ist die Bebauung weit zergliedert. Eine gewisse bauliche Verdichtung ist zwar im Norden vorhanden, aber auch im Süden des Dorfes ist in letzter Zeit ein zusammenhängendes Baugebiet entstanden. Zwischen diesen Wohnbereichen liegt ein Gewerbegebiet. Die Bebauung von Oelde her hat sich bereits bis an die Gemeindegrenze gegenüber Lette herangeschoben, so daß eine gemeinsame Ordnung des Grenzraumes aus der Sicht beider Gemeinden wünschenswert ist.

[1]) Ohne Gebietsteile, die der Gemeinde Herzebrock zugeordnet werden.

Untersucht man die funktionalen Verflechtungen, so ist zu beachten, daß Lette einen Einpendlerüberschuß von über 200 Personen hat. Von den daher wenig aussagekräftigen Auspendlern sind nach Herzebrock 13,5%, nach Clarholz 18,6% und nach Oelde 28,8% gerichtet. Bei den Einpendlern kommen 30% aus Oelde, 20% aus Clarholz und nur 3% aus Herzebrock.

Die Nahverkehrsverbindungen, die nach Clarholz und Oelde je sechs Buspaare aufweisen, bestätigen, daß Beziehungen von Lette sowohl nach Clarholz wie nach Oelde, dagegen kaum nach Herzebrock bestehen. Nur die gemeinsame Amtsverwaltung hat bisher ihren Sitz in Herzebrock. Während mit Clarholz noch einige strukturelle Gemeinsamkeiten bestehen und hier auch eine gemeinsame Hauptschule von den Kindern aus Lette besucht werden könnte, bestehen nach Herzebrock kaum funktionale Beziehungen, die über die administrative Bindung zur Amtsverwaltung hinausgehen. Die Landesplanungsbehörde rechnet nach ihren Arbeitsunterlagen zum Landesentwicklungsplan I daher Lette zum Versorgungsbereich Oelde, während Clarholz auf den zentralen Ort Herzebrock bezogen ist.

5.2 Wenn unter diesen Umständen dem Wunsch der Gemeinde Lette nach einer Zuordnung nach Oelde gefolgt wird, so ist dafür wesentlich, daß auch aus der Sicht der Gemeinden Herzebrock und Clarholz diese Lösung den Vorzug verdient. Diese Gemeinden können allein eine kräftige A-Gemeinde von rd. 10 000 Einwohnern bilden und werden von der Entwicklungsachse Münster—Rheda durchzogen. Die nach den landesplanerischen Zielsetzungen erforderliche Zusammenfassung der zentralen Funktionen ist für diese beiden Gemeinden in Herzebrock möglich. Bezieht man Lette mit in diesen Zusammenschluß ein, so könnte Herzebrock die Stellung als Zentrum eher bestritten werden, wenn die Bewohner von Lette und Clarholz den Ausbau von gleichwertigen Einrichtungen in Clarholz erwarten würden. Diese Gefahr soll nach Möglichkeit vermieden werden. Es kommt hinzu, daß in der übergreifenden Versorgung Clarholz und Herzebrock auf den Raum Rheda—Wiedenbrück, Lette dagegen auf Oelde bezogen ist.

Die überragende Zentralität von Oelde schließt aus, daß im privaten Versorgungsbereich Herzebrock für Lette je ähnliche Funktionen ausüben könnte, wie sie Oelde als Zentrum wahrnimmt. Bei einer im größeren Raum ausgeglichenen Lösung ist es auch nicht sinnvoll, Lette mit in eine Ordnung des Raumes Beelen/Ostenfelde/Westkirchen einzubeziehen. Die Ost-West-Verbindungen nach Lette fehlen hier ganz; ebenso ist ein klares Zentrum nicht vorhanden. Bei der Nähe Oeldes und der Ausrichtung von Lette wäre eine Zuordnung Lettes für diesen Raum nur eine Belastung.

5.3 Zusammengefaßt erscheint die Eingliederung von Lette nach Oelde als die gegebene Lösung. Die Stadt Oelde hält sich mit rd. 79 qkm und rd. 21 000 Einwohnern in einem Rahmen, der der Größe vergleichbarer Städte nach der Neugliederung entspricht. Selbst wenn im weiteren Verlauf der Neugliederung noch Stromberg mit 23,74 qkm und 3 551 Einwohnern hinzukommen müßte, so wäre das ein Stadtgebiet, das nach Größe und Einwohnerzahl durchaus zu vertreten wäre.

5.4 Im Zuge der Eingliederung der Gemeinde Lette in die Stadt Oelde ist an zwei Stellen eine geringfügige Grenzänderung gegenüber der bisherigen Gemeinde Clarholz angebracht.

5.4.1 Im Norden der Gemeinde Lette soll die Grenze auf Clarholzer Gebiet verschoben wenden, um zu erreichen, daß die zusammenhängenden Forstflächen eines Eigentümers einheitlich mit den in der Gemeinde Lette gelegenen Flächen nach Oelde kommen. Die bisherige Gemeindegrenze Lette—Clarholz soll daher im Bereich der K 3702/K 3750 um etwa 500 m nach Osten verschoben werden.

5.4.2 Zum weiteren soll die Grenze im Osten der Gemeinde Lette geringfügig auf Clarholzer Gebiet verlegt werden, so daß der Hof Zellerhoff mit Lette nach Oelde eingemeindet wird. Dieser Hof liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze Clarholz-Lette, und zwar in der Nähe eines Letter Baugebietes. Auch sind die Hofbewohner schon bisher stark zum Ortskern Lette orientiert.

Infolge dieser zwei Grenzänderungen wird insgesamt eine Fläche von 0,75 qkm mit etwa 19 Einwohnern aus der Gemeinde Clarholz im Zuge des Anschlusses der Gemeinde Lette an die Stadt Oelde ebenfalls in diese Stadt eingegliedert.

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968)	Schulen									Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei, Anzahl der Bände, abgerundet	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
		Grundschule (Klassen)	Hauptschule (Klassen)	Volksschulen				Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Realschule	Gymnasium	Wasser-versorgung	Abwässer-beseitigung						
				voll ausgebaut	gegliedert (4—7klassig)	ungegliedert (2- u. 3klassig)	einklassig													
Lette	2049	—	—	—	1	—	—	—	—	—	20	28	Haus-brunnen	51	—	1 S	1	1	—	—

Gewerbestruktur der Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.) (Stand: 6. 6. 1961)			Berufspendler Insgesamt (Stand: 20. 9. 1963)		Industrielle Arbeitsstätten mit mindestens 10 Beschäftigten (Stand: Okt. 1966)		Industriegruppe(n) mit insgesamt 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Lette	2049	268 (29,2)	525 (57,1)	126 (13,7)	156	371	6	705	Maschinenbau

Zu § 10:

1. Die Räte der Gemeinden Quelle und Ummeln, Amt Brackwede, haben beschlossen, sich mit der Stadt Brackwede zusammenzuschließen. Der Rat der Stadt Brackwede hat diesen Beschluß einstimmig gebilligt.

2. Die Stadt Brackwede liegt im Südwesten des Landkreises Bielefeld am Südhang des Teutoburger Waldes. Sie grenzt im Westen an die Gemeinde Quelle, im Südwesten an die Gemeinde Ummeln, im Osten an die Gemeinde Senne I und im Norden an die Gemeinde Gadderbaum und die Stadt Bielefeld. Zur Gemeinde Gadderbaum und der Stadt Bielefeld bildet der Teutoburger Wald eine naturräumliche Grenze. Die einzige Verbindung von Brackwede nach Gadderbaum und Bielefeld führt durch eine verhältnismäßig enge Paßdurchfahrt. Die Gemeinden Quelle und Ummeln liegen dagegen, ebenso wie die Stadt Brackwede, südlich des Teutoburger Waldes und grenzen im Westen und Südwesten unmittelbar an die Stadt.

   Die Stadt Brackwede, die Gemeinden Quelle und Ummeln und die Gebietsteile der Gemeinde Isselhorst, die Brackwede zugeordnet werden sollen, haben nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner	Einw./qkm
Brackwede	12,95	26 316	2 032
Quelle	8,61	7 270	844
Ummeln[1])	12,25	5 915	483
Gebietsteile der Gemeinde Isselhorst*)	1,44	323	
	35,25	39 824	1 130

*) geschätzt

2.1 Die Stadt Brackwede gehört nach dem Landesentwicklungsplan I zum Ballungskern Bielefeld. Die Gemeinden Quelle und Ummeln sind dagegen Teil der Ballungsrandzone um Bielefeld.

   Die Stadt Brackwede ist der siedlungsmäßige und wirtschaftliche Schwerpunkt im Südteil des Landkreises Bielefeld. Sie hat sich auf Grund ihrer geographischen Lage zu einem eigenständigen Mittelzentrum entwickelt. Darauf weisen vor allem die Pendlerzahlen hin. Den 3 598 Auspendlern der Stadt stehen mehr als doppelt so viele Einpendler (7 897) gegenüber. Der Grund dafür liegt vor allem darin, daß in der Stadt Brackwede ein außerordentlich reichhaltiges Angebot an Arbeitsplätzen aus den verschiedensten Produktionsbranchen besteht. Die 82 Betriebe der Stadt verteilen sich branchenmäßig vor allem auf die eisenverarbeitende Industrie, auf die Textil- und Lederindustrie und auf Betriebe aus dem Bereich Bau, Steine, Erden. In den 82 Betrieben stehen insgesamt 12 560 Arbeitsplätze zur Verfügung. Der Wirtschaftskraft dieser Stadt entspricht ihr Bevölkerungswachstum. Die Einwohnerzahl hat seit dem Jahre 1950 um rd. 22% zugenommen.

   In den Gemeinden Quelle und Ummeln war die Entwicklung ähnlich. Die Bevölkerung hat hier im gleichen Zeitraum sogar um 37% (Ummeln) bzw. 27% (Quelle) zugenommen. Quelle und Ummeln sind nach ihrer Struktur stark von der Industrie geprägte Gemeinden, haben zum Teil aber auch noch ländlichen Charakter. Die Gemeinde

[1]) Ohne die im § 2 genannten Flurstücke (Fläche und Einwohner geschätzt).

Ummeln hat acht industrielle Arbeitsstätten mit 659 Arbeitsplätzen vor allem aus dem Bereich der eisenverarbeitenden Industrie und der Nahrungsmittelbranche, während Quelle 21 Betriebe mit insgesamt 1 483 Arbeitsplätzen vorwiegend aus dem Bereich der eisenverarbeitenden Industrie und der Textilbranche aufweist. Im Unterschied zur Stadt Brackwede haben diese beiden Gemeinden jedoch einen starken Auspendlerüberschuß. In Quelle stehen 1 879 Auspendler nur 1 068 Einpendler und in Ummeln 1 293 Auspendler 601 Einpendler gegenüber. Der höchste Prozentsatz der Auspendler (43% in Quelle und 47% in Ummeln) geht jedoch nach Brackwede zur Arbeit. Auch das deutet auf eine gewisse Eigenständigkeit dieser Stadt in dem Raum um Bielefeld hin.

Die Gemeinden Quelle und Ummeln sind mit der Stadt Brackwede siedlungsmäßig eng verbunden. Das gilt vor allem für Quelle. Aber auch der Siedlungsschwerpunkt von Ummeln ist vom Ortsmittelpunkt der Stadt Brackwede nur rd. 6 km entfernt. Die Siedlungsgrenzen beider Gemeinden haben sich schon bis auf 1 km aneinander herangeschoben. Beide Gemeinden werden durch die B 61 und die B 68 mit Brackwede verkehrsmäßig unmittelbar verbunden. Zwischen den Gemeinden Quelle und Ummeln und der Stadt Brackwede bestehen auch bereits verwaltungsmäßige Verbindungen. Alle drei Gemeinden gehören dem Abwasserverband „Obere Lutter" an. Außerdem werden Quelle und Ummeln zum Teil auch bereits vom Betriebswerk Brackwede aus mit Wasser versorgt. Ebenso sind sie schulisch auf Brackwede ausgerichtet. Die Hauptschüler aus Quelle gehen in Brackwede zur Schule und ein Teil der Realschüler und Gymnasiasten aus beiden Gemeinden besuchen die Realschule und das Gymnasium in Brackwede. Die kommunalen Versorgungseinrichtungen für den einfachen Bedarf stehen weitgehend in den Gemeinden Quelle und Ummeln zur Verfügung, die für den gehobenen Bedarf aber nur in Brackwede oder Bielefeld. Das gilt auch für die Versorgungseinrichtungen aus dem privaten Bereich. Sie sind, soweit es sich um Einrichtungen für den täglichen Bedarf handelt, in den Gemeinden Quelle und Ummeln weitgehend vorhanden. In beiden Gemeinden gibt es praktische Ärzte, Zahnärzte, Apotheken und Kreditinstitute. Die Ansprüche des gehobenen Bedarfs können jedoch nur in Brackwede oder Bielefeld gedeckt werden, denn nur dort befinden sich auch Fachärzte, eine größere Anzahl von Kreditinstituten und zahlreiche kulturelle Einrichtungen.

2.2 Die kommunale Ausstattung und die Gewerbestruktur dieser Gemeinden ergibt sich im einzelnen aus den Übersichten am Ende dieses Abschnittes.

2.3 Die Eingliederung von Quelle und Ummeln in die Stadt Brackwede ist geboten, weil diese beiden Gemeinden nur zusammen mit Brackwede sinnvoll weiter entwickelt werden können. Die Stadt Brackwede wäre mit rd. 40 000 Einwohnern und einer Fläche von 35 qkm bei der beachtlichen Wirtschaftskraft dieses Raumes dann auch in der Lage, alle im wesentlichen schon vorhandenen Versorgungseinrichtungen einer Gemeinde des Typs B aus eigener Kraft zu unterhalten.

Die Eingliederung der Gemeinden Quelle und Ummeln in die Stadt Brackwede entspricht im übrigen den Zielvorstellungen der Landesplanung. Die Gemeinden der Ballungsrandzone sollen danach die Gemeinden im Ballungskern entlasten. Deshalb sind Arbeitsstätten, Wohn- und Erholungsgebiete in diesen Bereichen einander zweckmäßig zuzuordnen. Eine Eingliederung der Gemeinden Quelle und Ummeln in die Stadt Brackwede würde die Voraussetzungen dafür schaffen. Der gesamte Raum könnte dann baulich und funktional neu geordnet werden. Wie dringlich das ist, ergibt sich daraus, daß Quelle, Ummeln und Brackwede bereits die Absicht hatten, einen

Planungsverband zu bilden, um die Bauleitplanung in diesem Raum besser aufeinander abzustimmen. Die Bildung eines solchen Verbandes würde sich jedoch erübrigen, wenn demnächst nur noch ein Gemeinderat über die Bauleitplanung in diesem Raum zu entscheiden hätte. Im übrigen rechtfertigen aber auch die engen funktionalen Verflechtungen zwischen diesen Gemeinden sowohl im privaten wie im öffentlichen Bereich die Annahme, daß die kommunalen Aufgaben in diesem Raum besser wahrgenommen würden, wenn nur noch ein Rat und eine Verwaltung darüber zu entscheiden hätten, welche Investitionen, geordnet nach ihrer Dringlichkeit, mit Vorrang durchgeführt werden müssen.

Die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt Brackwede würde deshalb die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Raumes weiter verbessern.

3. Die Voraussetzungen des § 14 GO liegen danach vor. Die beteiligten Behörden haben gegen diese Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Die Amtsvertretung des Amtes Brackwede hat die Eingliederung gebilligt. Der Oberkreisdirektor in Bielefeld hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmigt.

4. Einige Flurstücke im äußersten Nordosten der Gemeinde Isselhorst sollen zusammen mit der Gemeinde Ummeln in die Stadt Brackwede eingegliedert werden, weil für die Bewohner dieser Gebiete Brackwede sehr viel schneller zu erreichen ist als Gütersloh und nach einer Erhebung des Landkreises Bielefeld die Bevölkerung dieses Gebietes deshalb auch sehr viel stärker nach Brackwede tendiert. Außerdem ist dieses Gebiet von Brackwede aus sehr viel leichter mit den erforderlichen kommunalen Leistungen zu versorgen. Die hier vorgeschlagene Umgliederung würde im übrigen zu einer übersichtlicheren Grenzführung in diesem Raum beitragen.

5. Die Amtsvertretung des Amtes Brackwede und die Räte der amtsangehörigen Gemeinden haben einstimmig der Auflösung des Amtes zugestimmt und einen entsprechenden Gebietsänderungsvertrag beschlossen. Diesem Beschluß kann entsprochen werden, weil nach der Ausgliederung der Gemeinden Quelle und Ummeln und der Gemeinden des Kirchspiels Isselhorst aus dem Amt Brackwede nur noch die Gemeinden Sennestadt (18 596 Einw./18,34 qkm) und Senne I (16 957 Einw./30,57 qkm) beim Amt verblieben. Die Bevölkerungszahl des Amtes würde dadurch von 53 392 Einwohner auf 35 553 Einwohner und von einer Fläche von 97,79 qkm auf 48,91 qkm zurückfallen. Die beiden Gemeinden Sennestadt und Senne I sind im übrigen in der Lage, ihre Verwaltungsgeschäfte selbst zu erledigen. Sie sind auf die Hilfe des Amtes nicht mehr angewiesen. Beide Gemeinden haben schon seit langem eine eigene Verwaltung mit einem hauptamtlichen Gemeindedirektor. In der Sennestadt ist ein hauptamtlicher Gemeindedirektor seit dem Jahre 1953 und in der Gemeinde Senne I seit dem Jahre 1954 vorhanden. Die Sennestadt hat zur Zeit 9 Beamte, 33 Angestellte und 81 Arbeiter, die Gemeinde Senne I 5 Beamte, 24 Angestellte und 30 Arbeiter. Die Tätigkeit des Amtes beschränkt sich deshalb im Hinblick auf diese beiden Gemeinden schon seit langem auf die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und bei den eigentlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten auf eine gewisse Unterstützung bei Personal-, Sozial- und Steuerangelegenheiten. Es wäre deshalb unwirtschaftlich, das Amt nur mit diesen beiden Gemeinden, die im übrigen seit dem Jahre 1966 mit großem Nachdruck ihre Ausamtung betreiben, aufrechtzuerhalten.

Als Rechtsnachfolger für das aufgelöst Amt bietet sich als größte amtsangehörige Gemeinde die Stadt Sennestadt an.

6. Die Voraussetzungen der §§ 5 und 2 der Amtsordnung i. V. mit § 14 GO liegen danach vor. Der Oberkreisdirektor in Bielefeld hat den Auseinandersetzungsvertrag mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmigt.

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Einwohner 31. 12. 1968	Schulen: Grundschulen Zahl	Schulen: Grundschulen Kl.	Schulen: Hauptschulen Zahl	Schulen: Hauptschulen Kl.	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Abwässerbeseitigung	Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei Anzahl d. Bände, abgerundet in Hundert	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
Brackwede	26 316	4	8 7 10 12	2	14 17	1	1	1	13	205	100	80	1 F, 1 L (1 H)	3 S, 6 T	7	1	1 (85)	3
Quelle	7 270	1	9	—	—	—	—	—	91	107	90	60	—	2 S	1	1	—	1
Ummeln	5 970	2	5 4	1	14	—	—	—	67	52	90	70	1 L	2 S, 1 T	1	1	—	2

Übersicht über die Gewerbestruktur

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1968	Erwerbspersonen (Anzahl und in v.H.) (Stand: 6. 6. 1961)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten mit mindestens 10 Beschäftigten (Stand: Okt. 1966)		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Brackwede	26 316	99 (0,8%)	8 358 (66,8%)	4 048 (32,4%)	3 598	7 897	82	12 558	Eisen, Metall
Quelle	7 270	80 (2,6%)	2 212 (70,6%)	841 (26,8%)	1 879	1 068	21	1 483	Eisen, Metall
Ummeln	5 970	171 (6,7%)	1 792 (70,1%)	591 (23,2%)	1 293	601	8	659	—

Zu § 11:

1. § 11 sieht die Bestätigung der zwischen den einzelnen Gemeinden geschlossenen Gebietsänderungsverträge und der Bestimmungen der Einzelheiten der Gebietsänderungen vor.

2. Die in § 11 Abs. 2 getroffenen allgemeinen Maßgaben waren aus folgenden Gründen erforderlich:

2.1 Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 getroffene Maßgabe ist erforderlich, weil zwischen den Gebietsänderungsverträgen und den im Gesetz (§§ 1 bis 10) festgelegten Regelungen Unterschiede und Abweichungen bezüglich des Umfangs der Gebietsänderung und der Zuordnung von Gemeindeteilen bestehen. Die Maßgabe dient der Klarstellung, daß die in den §§ 1 bis 10 getroffenen Regelungen gegenüber den ebenfalls in Gesetzeskraft erwachsenden Regelungen der Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen maßgeblich sind. Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen finden somit keine Anwendung auf solche Gemeinden und Gemeideteile, die in den §§ 1 bis 10 abweichend einer anderen neuen Gemeinde zugeordnet worden sind.

2.2 Wenn Gemeinden oder Gemeindeteile in eine andere Stadt oder Gemeinde eingegliedert werden, genügt entgegen der in verschiedenen Fällen vereinbarten 12-Monats-Frist eine Frist von 6 Monaten, nach deren Ablauf spätestens das Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinden oder Gemeindeteile durch das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt oder außer Kraft gesetzt wird, wenn entsprechendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde nicht vorhanden ist.

2.3 Die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 getroffene Maßgabe stellt sicher, daß in allen neuen Gemeinden die baurechtlichen Vorschriften, die im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung bei der Überleitung des Ortsrechts nicht ersatzlos untergehen würden, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neuen Gemeinden weitergelten. Von der Überleitung ausgeschlossen sind Flächennutzungspläne und eingeleitete Planaufstellungsverfahren.

2.4 Da noch nicht feststeht, wann die in der Novelle zur Gemeindeordnung vorgeschlagene Neufassung des § 13 mit der Regelung der Ortschaftsverfassung in Kraft tritt (Landtagsdrucksache Nr. 695), sollen die Regelungen der Gebietsänderungsverträge und der Bestimmungen über die Zuständigkeiten von Ortsvorstehern und Orts- bzw. Bezirksausschüssen zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung nicht mit Gesetzeskraft bestätigt werden. Um aber dem Willen der vertragschließenden Städte und Gemeinden weitgehend Rechnung zu tragen, werden die neuen Gemeinden verpflichtet, in den Gebietsänderungsverträgen entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen, Die Aufsichtsbehörde hat dann Gelegenheit zu prüfen, ob diese Vorschriften rechtlich zulässig sind (z. B. in bezug auf die vorgesehene Neufassung des § 13 GO).

Durch die Maßgabe wird außerdem sichergestellt, daß der Rat der neuen Gemeinde nach einer Übergangsfrist über die Beibehaltung der Ortschaftsverfassung selbst entscheiden.

2.5 Festlegungen der in § 11 Abs. 2 Nr. 5 erwähnten Art sind unerwünscht, weil sie die Dispositionsfreiheit des Rates in unangemessener Weise einengen. Sie können eine sachgerechte Abstimmung der Investitionsvorhaben und den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Mittel im Rahmen einer einheitlichen Planung für den Gesamtraum der neuen Gemeinde in Frage stellen, wenn sie nicht wie vorgesehen eingeschränkt werden.

2.6 Zweckgebundene Rücklagen und bestimmte Einnahmen sollten nur dann für Vorhaben in Teilgebieten der neuen Gemeinden oder in ehemals selbständigen Gemeinden verwendet werden, wenn das mit einer sinnvollen Entwicklung der neuen oder aufnehmenden Gemeinde vereinbar ist. Die neue Gemeinde wäre planerisch in unerwünschter Weise festgelegt, wenn sie in bestimmten Gemeindeteilen ohne Rücksicht auf die Gesamtplanungen der Gemeinde Einrichtungen schaffen müßte, für die an dieser Stelle kein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt auch für Zusagen, jährlich bestimmte Summen, z. B. die in einer eingegliederten Gemeinde früher zu zahlenden Amts- oder Kreisumlagen, im Bereich der ehemaligen Gemeinde zu investieren.

2.7 Die Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 7 soll verhindern, daß die Feuerwehrorganisation einer Gemeinde ganz oder teilweise durch Gesetz festgelegt wird. Es soll gewährleistet werden, daß die neuen Gemeinden die Feuerwehrorganisation den Verhältnissen anpassen können.

2.8 Die Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 8 soll sicherstellen, daß nach einer Übergangszeit von drei Jahren die allgemeinen Vorschriften für die Einteilung eines Gemeindegebiets in Schiedmanns- oder Standesamtsbezirke wieder Platz greifen.

Zu § 12:

Der Personalrat hört auf zu bestehen, wenn die Dienststelle zu bestehen aufhört oder mit anderen Dienststellen zusammengelegt wird (vgl. hierzu auch Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1966 — VII P 2.66 — ZBR 1967, 284 —). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung klar herausgestellt, daß die Existenz des bei einer aufgelösten Dienststelle errichteten Personalrats ohne Funktionsnachfolge endet.

In § 12 Abs. 1 ist der Fall geregelt, daß alle oder der größte Teil der Gemeinden eines Amtes zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Da sich das Personal der neuen Gemeinde in der Regel ausschließlich aus dem Personal des aufgelösten Amtes zusammensetzt, bietet sich diese Lösung für den Übergang an. Daß in einigen bisherigen amtsangehörigen Gemeinden u. U. einige Arbeiter (z. B. Wald-, Straßenarbeiter) vorhanden sein können, die von der neuen Gemeinde ebenfalls übernommen werden, ist für den Übergang ohne Bedeutung.

In den übrigen Fällen der Neubildung von Gemeinden werden die Befugnisse und Rechte nach dem Personalvertretungsgesetz für den Übergang der sog. Personalkommission (Arbeitstitel) übertragen (§ 12 Abs. 2). Um möglichst bald in der neuen Gemeinde den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes Rechnung tragen zu können, ist in Absatz 4 bestimmt, daß der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu bestellen ist.

In § 12 Abs. 5 ist für die Stadt Gütersloh eine Sonderregelung getroffen worden. Die aus 11 Mitgliedern bestehende Personalvertretung in Gütersloh bleibt auch nach der Eingliederung der vorgesehenen Gemeinden und Gemeindeteile bestehen. Da das gesamte Amt Avenwedde in die Stadt eingegliedert und damit auch das gesamte Personal der Amtsverwaltung übernommen wird, soll die Personalvertretung in Gütersloh um die aus drei Mitgliedern bestehende Personalvertretung des Amtes Avenwedde erweitert werden. Da bei der Amtsverwaltung in Avenwedde bis jetzt ein Personalrat nicht besteht, kann die Vorschrift jedoch nur dann Platz greifen, wenn — wie es beabsichtigt ist — bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Personalrat gewählt ist.

Zu § 13:

1. Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Neugestaltung der Gerichtsorganisation im Neuordnungsgebiet.

2. Im Landkreis Wiedenbrück bestehen zur Zeit die Amtsgerichte Gütersloh, Rietberg und Wiedenbrück. Von ihnen haben das mit 8 Richtern besetzte Amtsgericht Gütersloh und das mit 6 Richtern besetzte Amtsgericht Wiedenbrück eine ausreichende Größe. Der Geschäftsanfall bei dem Amtsgericht Rietberg macht jedoch nur den Einsatz eines Richters erforderlich.

2.1 Ein derart kleines, mit nur einem Richter besetztes Gericht kann im Interesse der Sicherung einer leistungsfähigen, qualifizierten und rationell arbeitenden Rechtsprechung nicht beibehalten werden. Entsprechend der zunehmenden Differenzierung der allgemeinen Lebensverhältnisse in den letzten Jahrzehnten sind auch die gesetzlichen Regelungen komplizierter und vielfältiger geworden. Diese Entwicklung zwingt insbesondere angesichts des breiten sachlichen Zuständigkeitsbereichs der Amtsgerichte dazu, auch dem Amtsrichter die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf bestimmte Sachgebiete zu spezialisieren, wenn eine den modernen Erfordernissen genügende amtsgerichtliche Rechtsprechung auf die Dauer gewährleistet sein soll. Hierzu ist es notwendig, wenigstens eine Spezialisierung auf die drei Hauptgebiete der amtsgerichtlichen Zuständigkeit — das Zivilrecht, das Strafrecht und die Freiwillige Gerichtsbarkeit — zu ermöglichen, so daß Amtsgerichte, bei denen nicht der Einsatz von mindestens drei Richtern gerechtfertigt ist, für die Zukunft grundsätzlich nicht beibehalten werden können.

Das Amtsgericht Rietberg erfüllt diese Mindestvoraussetzung bei weitem nicht. Da auch eine Erweiterung seines Bezirks auf eine angemessene Größe nicht möglich ist, sieht der Entwurf die Aufhebung dieses kleinsten Gerichts im Landkreis Wiedenbrück vor. Seine Aufgaben kann — soweit die Neuordnung im kommunalen Bereich nicht Änderungen im Zuschnitt der Gerichtsbezirke erforderlich macht — das benachbarte, von Rietberg nur 9 km entfernte Amtsgericht Wiedenbrück übernehmen.

2.2 Das Amtsgericht Wiedenbrück ist allerdings in einem mehr als 80 Jahre alten, inzwischen erheblich zu klein gewordenen Gebäude untergebracht. Der Raumbedarf des Gerichts ist vorerst durch Anmietung zusätzlichen Büroraumes gedeckt worden. Für die nähere Zukunft ist der Neubau eines Gerichtsgebäudes vorgesehen, für den ein Grundstück bereits erworben worden ist. Dieser Neubau, für den die Planungsarbeiten möglichst im Jahre 1970 anlaufen sollen, kann sogleich auf den durch die Aufhebung des Amtsgerichts Rietberg vergrößerten Aufgabenbereich des Amtsgerichts Wiedenbrück zugeschnitten werden. Für die Zwischenzeit bis zur Fertigstellung des Neubaues läßt sich eine ausreichende Unterbringung des vergrößerten Amtsgerichts Wiedenbrück durch die Anmietung weiteren Büroraumes sicherstellen. Eine solche Lösung empfiehlt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil dem Amtsgericht Rietberg kein eigenes Gebäude zur Verfügung steht, sondern es ebenfalls in angemieteten Geschäftsräumen untergebracht ist. Da eine sachgerechte Unterbringung jedoch nur erreicht werden kann, wenn hierzu eine ausreichende Vorbereitungszeit zur Verfügung steht, sieht der Entwurf die Aufhebung des Amtsgerichts Rietberg nicht schon mit Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst mit Ablauf des 31. Dezember 1970 vor.

2.3 Da die Stadt Wiedenbrück, in der das gleichnamige Amtsgericht Wiedenbrück seinen Sitz hat, in der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda aufgehen soll, ist auch die Anpassung der Bezeichnung des Gerichts

an den neuen Gemeindenamen und damit die in Absatz 4 Nr. 1 vorgesehene Berichtigung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331) erforderlich.

3. Die gerichtsorganisatorische Zuordnung der neuen Gemeinden ist weitgehend an die bestehende Gliederung angelehnt.

3.1 Die neue Stadt Rietberg, deren Gebiet sich nahezu mit dem gegenwärtigen Amtsgerichtsbezirk Rietberg deckt, soll für die Dauer des Fortbestandes des Amtsgerichts Rietberg diesem Gericht und sodann dem benachbarten Amtsgericht Wiedenbrück (künftig: Wiedenbrück-Rheda) zugeordnet werden. Mit dieser Regelung sind nur geringfügige Änderungen verbunden; die mehreren Flurstücke der Gemeinde Österwiehe (jetzt Amtsgerichtsbezirk Gütersloh) und die zwei Flurstücke der Gemeinde Langenberg (jetzt Amtsgerichtsbezirk Wiedenbrück), die in die neue Stadt Rietberg einbezogen werden, müssen zunächst in den Amtsgerichtsbezirk Rietberg und später in den Amtsgerichtsbezirk Wiedenbrück-Rheda wechseln. Angesichts der geringen Größe dieser Gebietsteile kann ein solcher Wechsel in Kauf genommen werden, zumal er im Interesse einer klaren, mit Gemeindegrenzen übereinstimmenden Abgrenzung der Gerichtsbezirke geboten ist.

3.2 Für die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda, die selbst Sitz eines Amtsgerichts ist, kommt nur eine Zuordnung zum Amtsgericht Wiedenbrück-Rheda in Betracht. Der weit überwiegende Teil des Gebietes der neuen Gemeinde gehört schon jetzt zum Bezirk dieses Gerichts. Ein Wechsel der Gerichtszugehörigkeit tritt nur für die Gebietsteile ein, die aus der Gemeinde Bokel (jetzt Amtsgerichtsbezirk Rietberg) in die neue Gemeinde eingegliedert werden.

3.3 Das Gebiet der neuen Gemeinde Herzebrock gehört gegenwärtig im wesentlichen zum Amtsgerichtsbezirk Wiedenbrück. Nur die kleinen Gebietsteile, die aus der Gemeinde Kirchspiel Oelde (Amtsgerichtsbezirk Oelde) und aus der Stadt Gütersloh (Amtsgerichtsbezirk Gütersloh) in die neue Gemeinde eingegliedert werden, sind gerichtsorganisatorisch anderweit zugeordnet. Bei dieser Sachlage ist es angebracht, die neue Gemeinde insgesamt dem Amtsgericht Wiedenbrück-Rheda zuzuordnen.

3.4 Von dem Gebiet der neuen Gemeinde Langenberg gehören die gegenwärtige Gemeinde Benteler zum Amtsgerichtsbezirk Beckum, die gegenwärtige Gemeinde Langenberg sowie die Gebietsteile, die aus der gegenwärtigen Gemeinde Batenhorst in die neue Gemeinde eingegliedert werden, zum Amtsgerichtsbezirk Wiedenbrück und die Gebietsteile, die aus den gegenwärtigen Gemeinden Bokel und Mastholte in die neue Gemeinde eingegliedert werden, zum Amtsgerichtsbezirk Rietberg. Die neue Gemeinde wird zweckmäßig einheitlich einem Amtsgericht zugeordnet. Hierfür kommt allein das Amtsgericht Wiedenbrück-Rheda als das nächste in ihrem Landkreis gelegene Gericht in Betracht, zu dessen Bezirk der überwiegende Teil der neuen Gemeinde mit etwa 70% ihrer Einwohner bereits jetzt gehört und das auch von Benteler aus besser und auf wesentlich kürzerem Wege zu erreichen ist als das bisher zuständige Amtsgericht Beckum.

3.5 Das Gebiet der neuen Gemeinde Verl gehört zur Zeit im wesentlichen zum Amtsgerichtsbezirk Gütersloh. Nur die Gebietsteile, die aus der gegenwärtigen Gemeinde Varensell in die neue Gemeinde eingegliedert werden, gehören jetzt zum Amtsgerichtsbezirk Rietberg. Bei dieser Sachlage ist es angebracht, die neue Gemeinde dem Amtsgericht Gütersloh zuzuordnen.

3.6 Von dem Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock gehören die gegenwärtige Gemeinde Stukenbrock zum Amtsgerichtsbezirk Delbrück und die übrigen Teile zum Amtsgerichtsbezirk Gütersloh. Die bestehenden Gerichtsbezirksgrenzen können im Interesse einer einheitlichen Zuordnung der neuen Gemeinde zu nur einem Amtsgericht nicht beibehalten werden. Mit Rücksicht darauf, daß die neue Gemeinde dem Landkreis Bielefeld zugeteilt wird, sieht der Entwurf ihre ungeteilte Zuordnung zu dem für diesen Landkreis zuständigen Amtsgericht Bielefeld vor.

4. Soweit im übrigen Gemeinden oder Gemeindeteile in andere Gemeinden eingegliedert werden, sind besondere gerichtsorganisatorische Maßnahmen des Gesetzgebers im Hinblick auf § 1 Abs. 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl. III 300—5) nicht erforderlich. Nach dieser Vorschrift gehören Stadt- und Landgemeinden unter der hier in allen Fällen gegebenen Voraussetzung, daß sie mit ihrem ganzen Gebiet einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang an.

4.1 Die Stadt Gütersloh, deren Gebiet durch Eingliederungen wesentlich erweitert wird, gehört hiernach auch mit ihrem erweiterten Gebiet zum Amtsgerichtsbezirk Gütersloh. Änderungen der Gerichtszugehörigkeit sind hiermit nur in geringem Umfange verbunden, weil alle einzugliedernden Gemeinden — einschließlich der fünf Gemeinden aus dem Landkreis Bielefeld — auch jetzt dem Amtsgericht Gütersloh zugeordnet sind. Nur für die Gebietsteile, die aus den gegenwärtigen Gemeinden Herzebrock und Nordrheda-Ems (Amtsgerichtsbezirk Wiedenbrück) sowie aus der Gemeinde Ummeln (Amtsgerichtsbezirk Bielefeld) in die Stadt Gütersloh einbezogen werden, hat die Eingliederung auch einen Wechsel der Gerichtszugehörigkeit zur Folge.

4.2 Von den restlichen Eingliederungsfällen löst die Eingliederung der Gemeinden Quelle und Ummeln in die Stadt Brackwede keine gerichtsorganisatorischen Veränderungen aus, weil Ummeln und Quelle ebenso wie Brackwede dem Amtsgericht Bielefeld zugeordnet sind. Veränderungen ergeben sich jedoch

a) durch die Eingliederung von Teilen der Gemeinde Isselhorst in die Stadt Brackwede und von Teilen der Gemeinde Sende in die Stadt Sennestadt; diese Gebietsteile, die jetzt zum Amtsgerichtsbezirk Gütersloh gehören, wechseln mit der Eingliederung in den Bezirk des Amtsgerichts Bielefeld, dem die Städte Brackwede und Sennestadt zugeordnet sind,

b) durch die Eingliederung der Gemeinde Lette und von Teilen der Gemeinde Clarholz in die Stadt Oelde; diese Gebietsteile, die jetzt zum Amtsgerichtsbezirk Wiedenbrück gehören, wechseln mit der Eingliederung in den Bezirk des Amtsgerichts Oelde, dem die Stadt Oelde zugeordnet ist.

Diese Veränderungen sind im Interesse einer einheitlichen Zuordnung der durch Eingliederungen vergrößerten Gemeinden zu nur einem Amtsgericht geboten.

175

Ausgegeben am 30. Juni 1969

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 88 42 97, zu beziehen.

MM B 06 / 1342 /176

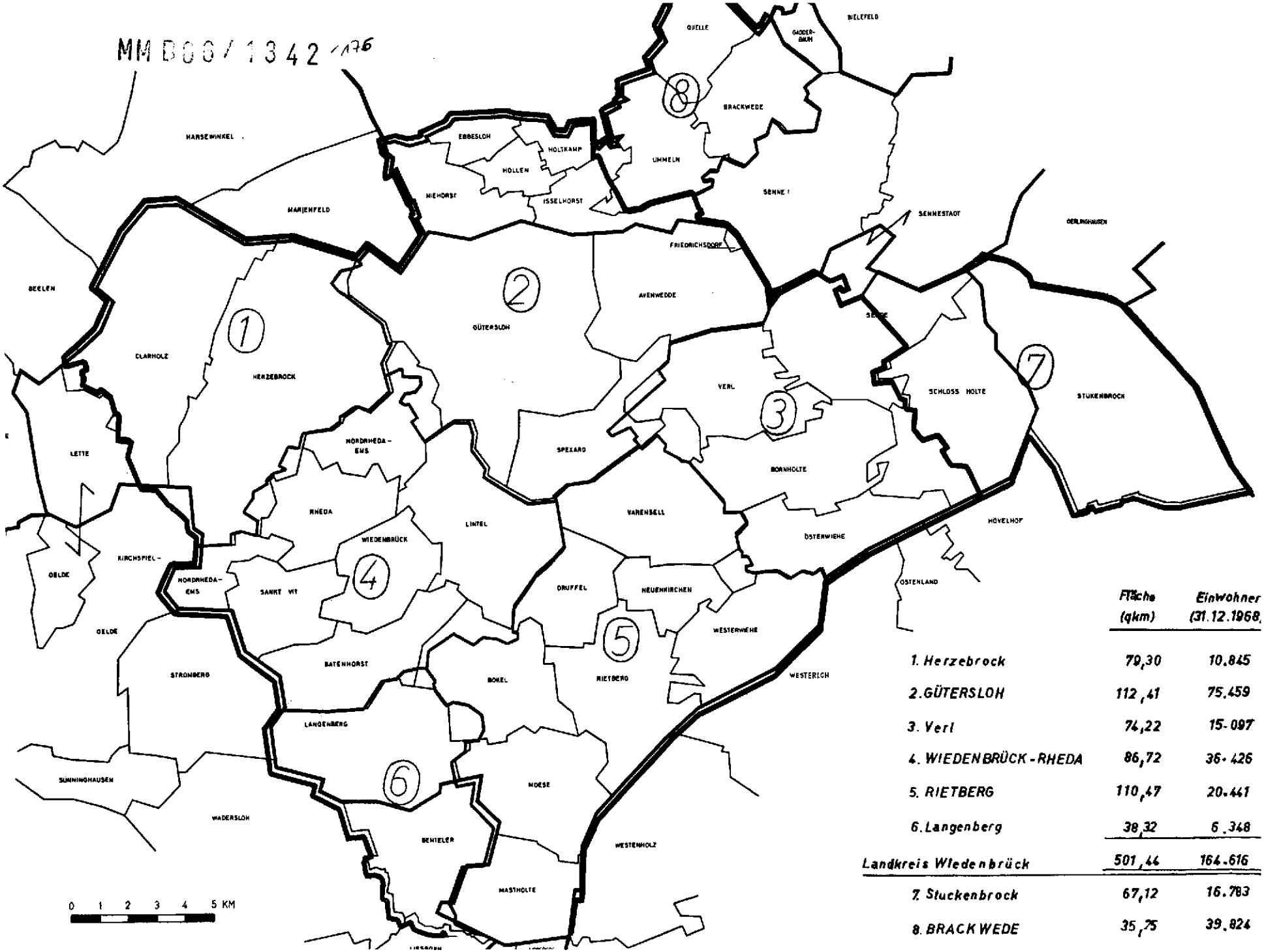

	Fläche (qkm)	Einwohner (31.12.1968)
1. Herzebrock	79,30	10.845
2. GÜTERSLOH	112,41	75.459
3. Verl	74,22	15.097
4. WIEDENBRÜCK-RHEDA	86,72	36.426
5. RIETBERG	110,47	20.441
6. Langenberg	38,32	6.348
Landkreis Wiedenbrück	501,44	164.616
7. Stuckenbrock	67,12	16.783
8. BRACKWEDE	35,75	39.824